

**Giovanni Biaggini
Andreas Lienhard
Paul Richli
Felix Uhlmann**

Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes

5., überarbeitete Auflage 2009

Nachführung

Stand:

1. Januar 2015

Verantwortlich für diese Nachführung:

Institut für öffentliches Recht der Universität Bern
Abteilung Prof. Dr. Andreas Lienhard

Bearbeitung:

lic. iur. Florian Fleischmann (Universität Zürich)
lic. iur. Eva Scheifele (Universität Zürich)
MLaw Martin Schmied (Universität Bern)
MLaw Arabelle Strüby (Universität Zürich)

Anregungen und Kritik sind jederzeit willkommen:

E-Mail: martin.schmied@kpm.unibe.ch

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Hinweise sollen stichwortartig die Entwicklungen und Veränderungen aufzeigen, welche seit der Drucklegung des Skripts erfolgt sind.

Literaturverzeichnis

- Biaggini G./Ehrenzeller B.** (Hrsg.), Textausgabe Öffentliches Recht, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013
- Dubey J./Zufferey J.-B.**, Droit administratif général, Basel 2014
- Häfelin U./Müller G./Uhlmann F.**, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2010
- Häner I./Lienhard A./Tschannen P./Uhlmann F./Vogel S.**, Ausgewählte Gebiete des Bundesverwaltungsrechts, 8. Aufl., Basel 2014
- Häner I./Waldmann B.** (Hrsg.), Verwaltungsstrafrecht und sanktionierendes Verwaltungsrecht, Zürich 2010
- Hänni P./Stöckli A.**, Schweizerisches Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bern 2013
- Jaag T./Bucher L./ Häggi Furrer R.**, Staatsrecht in der Schweiz (in a nutshell), Zürich/St. Gallen 2011
- Jaag T./Hänni J.** (Hrsg.), Texts Öff. Recht II, 2. Aufl., Basel 2012
- Kellerhals A./Baumgartner T.** (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU, Überblick und Kommentar 2011/2012, Zürich/St. Gallen 2012
- Kley A.**, Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2011
- Lienhard A.** (Hrsg.), Finanzrecht, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht (SBVR), Band X, Basel 2011
- Rhinow R./Schefer M.**, Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. erweiterte Aufl., Basel 2009
- Rhinow R. A./Schmid G./Biaggini G./Uhlmann F.**, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Basel 2011
- Tschannen P.**, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl., Bern 2011
- Tschannen P./Zimmerli U./Müller M.**, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014
- Tschentscher A./Lienhard A.**, Öffentliches Recht, Zürich/St. Gallen 2011
- Vallender K. A./Richli P./Hettich P.**, Ausgewählte Erlasse zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, 5. Aufl., Bern 2010
- Wiederkehr R./Richli P.**, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts – Eine systematische Analyse der Rechtsprechung, Band I, Bern 2012
- Wiederkehr R./Richli P.**, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts – Eine systematische Analyse der Rechtsprechung, Band II, Bern 2014

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BVGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FSB	Financial Stability Board
KTI	Kommission für Technologie und Innovation
MWST	Mehrwertsteuer
NRP	Neue Regionalpolitik
NKV	Neue Kreditvereinbarungen
rev.	Revidiert
SchlT	Schlusstitel
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SGVW	Schweizerische Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

1. Kapitel: Grundlagen

§ 1 Begriff und Eigenheiten des Wirtschaftsverwaltungsrechts

Materialien

- Bericht über Zwischenergebnisse der Evaluation der neuen Bundesrechtspflege vom 18. Juni 2010 (BBl 2010 4837 ff.)
- Bericht über die Gesamtergebnisse der Evaluation der neuen Bundesrechtspflege vom 30. Oktober 2013 (BBl 2013 9077 ff.)

Literatur

Schoch F. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 15. Aufl., Berlin 2013; **Stober R.**, Allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht, 17. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln 2011; **ders.**, Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht, 15. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln 2011; **Vallender K. A./Richli P./Hettich P.**, Ausgewählte Erlasse zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, 5. Aufl., Bern 2010.

III. Eigenheiten des Wirtschaftsverwaltungsrechts

4. Eingeschränkter richterlicher Rechtsschutz

Mit dem Inkrafttreten des FINMAG am 1. Januar 2009 wurde der Ausnahmekatalog in Art. 83 BGG erweitert (Bst. u: öffentliche Kaufangebote; Bst. v: Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden in der innerstaatlichen Amts- und Rechtshilfe).

Dass wichtige (mitunter auch wirtschaftsverwaltungsrechtliche) Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden können (z.B. Art. 83 Bst. h BGG), wird zunehmend kritisiert. In seinem Bericht vom 18. Juni 2010 über Zwischenergebnisse der Evaluation der neuen Bundesrechtspflege hat der Bundesrat einen gewissen Handlungsbedarf im Ausschlussbereich des Art. 83 BGG erkannt (BBl 2010 4849). In einzelnen Bereichen wurde der Rechtsweg an das Bundesgericht etwas geöffnet (vgl. Art. 83 Bst. h i.V.m. Art. 84a BGG: Steueramtshilfe, dies für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung bzw. besonders bedeutende Fälle).

Gemäss Bericht vom 30. Oktober 2013 über die Gesamtergebnisse der Evaluation der neuen Bundesrechtspflege besteht nach wie vor Verbesserungspotential beim Ausnahmekatalog (Art. 83 BGG), der nun überprüft und überarbeitet wird. Zudem will der Bundesrat auch die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts dahingehend ändern, dass die Rechts- und Sachverhaltskontrolle (ohne Angemessenheitskontrolle) zum Regelfall wird. Das EJPD wurde beauftragt bis Ende 2015 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Insgesamt kann nach Ansicht des Bundesrats die Totalrevision der Bundesrechtspflege jedoch als Erfolg gewertet werden, auch wenn das Bundesgericht nach wie vor stark bzw. falsch belastet ist; vgl.

weiterführend auch den Bericht über die Gesamtergebnisse der Evaluation der neuen Bundesrechtspflege vom 30. Oktober 2013 (BBJ 2013 9077 ff.).

§ 2 Die Entwicklung der Wirtschaftspolitik des Bundes

Literatur

Halbeisen P./Müller M./Veyrassat B. (Hrsg.), Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, Basel 2012; Kley A., Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 3. Aufl., Bern 2013.

§ 3 Das Wirtschaftsverfassungsrecht des Bundes

I. Die Wirtschaftsverfassung im Überblick

1. Begriff und Inhalt der Wirtschaftsverfassung

In der Volksabstimmung vom 3. März 2013 wurde die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ angenommen, die für im In- und Ausland kotierte Schweizer Aktiengesellschaften bestimmte Grundsätze hinsichtlich der Vergütungspolitik aufstellt (Art. 95 Abs. 3 BV). Zur Umsetzung hat der Bundesrat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV) vom 20. November 2013 (SR 221.331) auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt (vgl. Medienmitteilung EJPD vom 20. November 2013 m.w.H.).

III. Zum Verhältnis von Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsfreiheit

Literatur

Auer C., Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_875/2011 vom 29. März 2012, ZBl 2013, 226 f.; ders., Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_660/2011 vom 9. Februar 2012, ZBl 2013, 220 f.; ders., Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_859/2010 vom 17. Januar 2012, ZBl 2012, 502 f.; Biaggini G., Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_485/2010 vom 3. Juli 2012, ZBl 2012, 671 ff.; ders., Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_940/2010 vom 17. Mai 2011, ZBl 2012, 493 ff.; ders., Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_804/2010 vom 17. Mai 2011, ZBl 2012, 484 ff.; ders., Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_121/2011 vom 9. August 2011, ZBl 2012, 267; ders., Wettbewerb und Staatsverantwortung aus verfassungs- und wirtschaftsrechtlicher Sicht, in: Bernhard Ehrenzeller/Robert Waldburger (Hrsg.), Wettbewerb und Staatsverantwortung, Kolloquium Klaus A. Vallender, Zürich/St.Gallen 2009, 7 ff.; Hangartner Y., Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_415/2011 vom 29. März 2011, AJP 2012, 1459 ff.; Hettich P., Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_485/2010 vom 3. Juli 2012, AJP 2012, 1469 ff.; Hubacher K., Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), Jusletter 20. Januar 2014; Kraemer R./Stöckli A., Grenzenlose Staatswirtschaft?. Bemerkungen zum Bundesgerichtsurteil "Glargersach" vom 3. Juli 2012, recht 1/2013, 28 ff.; Lienhard A., Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit, ZBJV 148/2012, 707 ff.; ders., Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit, ZBJV 149/2013, 806 ff.; Märkli B., Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk Mühleberg, Sicherheit & Recht 2014, 94 ff.; Reich J., Bemerkungen zu BGE 139 II 185, ZBl 2013, 521 ff.; ders., Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Evolution und Dogmatik von Art. 94 Abs. 1 und 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Diss., Basel 2009, Zürich/St. Gallen 2011; Schott M., Bemerkungen zum Urteil des Bundesge-

richts 2C_714/2012 vom 25. Januar 2013, ZBI 2013, 279 ff.; **ders.**, Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_53/2009 vom 23. September 2011, ZBI 2012, 203 ff.; **ders.**, Demokratische Wirtschaftsverfassung und Finanzkrise, in: Kübler D./Koch P. (Hrsg.), Finanzkrise und Demokratie, Zürich/Basel/Genf 2011, 31 ff.; **ders.**, Staat und Wettbewerb, Habil., Zürich/St.Gallen 2010; **Studer P.**, Trotz amtlichem Registerauftrag darf SWITCH die eigene Tochter im Wettbewerb bevorzugen, Jusletter 11. März 2013; **Uhlmann F.**, Transparenz und Zugang zu Daten als Voraussetzung für den Wettbewerb, in: Poledna T./Jacobs R. (Hrsg.), Gesundheitsrecht im wettbewerbsrechtlichen Umfeld, Forum Gesundheitsrecht, Band 16, Zürich etc. 2009, 111 ff.; **Wimmer N.**, Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Wien 2012.

4. Leitentscheidungen zur Wirtschaftsfreiheit (Auswahl)

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2220/2010 vom 4. November 2013: Die präventive Vorkontrolle von Informationstexten bei der Werbung im Heilmittelbereich kommt einer Vorzensur gleich und wurde entsprechend als schwerer Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit qualifiziert, der nur in sehr eng umschriebenem Masse zulässig sein soll.
- Urteil Verwaltungsgericht Zürich VB.2013.00490 vom 23. Oktober 2013: Die Statuierung einer Bewilligungspflicht zur lokalen Ausübung des Taxiberufs stellt einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und bedarf deshalb einer formell-gesetzlichen Grundlage.
- Urteil des Bundesgerichts 2C_61/2012 vom 2. Juni 2012: Das Bundesgericht hat festgehalten, dass es auf Grund umweltpolitischer Interessen und wegen den Besonderheiten der Benützung des öffentlichen Grundes möglich sei, Anbieter von „Take away“-Waren beim Aufstellen von Marktständen auf öffentlichem Grund mittels Auflage zu verpflichten Pfand- und Mehrweggeschirr zu verwenden und private Anbieter nicht [dies selbst wenn allfällige Wettbewerbsnachteile entstehen].
- Urteil des Bundesgerichts 2C_859/2010 vom 17. Januar 2012 (E. 4.3.), in: ZBI 2012, 497 ff. (mit Bemerkungen): Das Bundesgericht hat Art. 5 Abs. 1 LG i.V.m. Art. 7 IVLW zusätzlich zu Art. 3 IKV als ausreichende gesetzliche Grundlage für das Verweigern einer Lotteriebewilligung (mithin zur Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit in einem grundsätzlich monopolisierten Bereich) erachtet.
- BGE 138 I 378 (Urteil 2C_485/2010 vom 3. Juli 2012), auch in: ZBI 2012, 665 ff. und AJP 2012, 1467 ff. (mit Bemerkungen): Die Wirtschaftsfreiheit bietet keinen Schutz vor Konkurrenz: Tritt ein staatliches Unternehmen mit gleichen Rechten und Pflichten wie private Unternehmen (und im Wettbewerb zu diesen) auf, so bedeutet dies für die privaten Unternehmen, bloss das Auftreten eines weiteren Konkurrenten (was keine Einschränkung der individualrechtlichen Wirtschaftsfreiheit darstellt). Zudem ist der Grundsatz der Gleichbehandlung direkter Konkurrenten (verstanden als Verbot systematischer Quersubventionierung) nicht verletzt, wenn die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (innerhalb derselben Gesellschaft) mit Hilfe eines Kostenverteilungsschlüssels separat ausgewiesen wird.
- Urteil des Bundesgerichts 2C_488/2012 vom 1. April 2013: Self-Check-in-Automaten können gemäss Bundesgericht nicht in die Liste der zentralen Infrastruktur eines (konzessionierten) Flughafens aufgenommen werden und können deshalb [im Rahmen der Wirtschaftsfreiheit] von jeder Fluggesellschaft selbständig aufgestellt werden.
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-667/2010 vom 1. März 2012 (E. 5.1), in: ZBI 2012, 358 ff. (mit Bemerkungen): Die Befristung der Betriebsbewilligung für das KKW Mühleberg ist gemäss Bundesverwaltungsgericht mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar. Das Bundesgericht hat die Zulässigkeit einer Befristung allein gestützt auf Art. 21 KEG (negativ) beurteilt (vgl. BGE 139 II 185, in: ZBI 2013, 513 ff. [mit Bemerkungen]).
- Urteil des Bundesgerichts 2C_53/2009 vom 23. September 2011 (E. 5), in: ZBI 2012, 194 ff. (mit Bemerkungen): Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Frage, ob die Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln unterschiedlichen Berufsangehörigen (i.c. ÄrztInnen und ApothekerInnen) zuzuweisen ist, vom Gesetzgeber zu beantworten sei und dass verfassungsrechtlich keine bestimmte Ordnung geboten sei.
- Urteil des Bundesgerichts 2C_804/2010 vom 17. Mai 2011 (E. 5.3.6), in: ZBI, 2012, 480 ff. (mit Bemerkungen): Das Bundesgericht hat eine Teilrückvergütung von bis zu CHF 585 einer Taxigebühr von CHF 780 pro Jahr und Taxi für schadstoffarme und energieeffiziente Fahrzeuge als mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar qualifiziert. Dies unter anderem, weil die Rückvergütung als eher gering zu qualifizieren sei und eine daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung kaum spürbar sein dürfte.
- Urteil des Bundesgerichts 2C_940/2010 vom 17. Mai 2011 (E. 4.7), in: ZBI 2012, 487 ff. (mit Bemerkungen): Die Festlegung einer verbindlichen Tarifordnung für Stadtzürcher Taxis wurde als grundsatzwidriger Eingriff

qualifiziert; anders die Begründung der Vorinstanz (Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Urteil VB.2010.00245 vom 28. Oktober 2010): grundsatzkonformer, aber unverhältnismässiger und deshalb unzulässiger Eingriff in das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit.

- Urteil des Verwaltungsgericht des Kantons Zürich VB.2010.00572 vom 14. Dezember 2010 (E. 5.1): Die psychotherapeutische Gutachtenstätigkeit ist als hoheitliche Tätigkeit zu qualifizieren. Eine faktische Auswirkung auf die Wirtschaftsfreiheit, welche auch bei hoheitlichen Tätigkeiten möglich ist, wurde bezüglich forensischer Gutachten verneint, da diese nur einen kleinen Teil der allgemeinen Tätigkeit eines Psychotherapeuten ausmachen. Dass die Wirtschaftsfreiheit diesbezüglich nicht angerufen werden kann, wurde vom Bundesgericht bestätigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_121/2011 vom 9. August 2011 [E. 4.3]), in: ZBl 2012, 262 ff. und AJP 2012, 1162 ff., mit Bemerkungen).
- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2012.00824 vom 12. Juni 2013 (E. 5.): Trotz einer gewissen Wettbewerbsverzerrung, die aber unabdingbar sei, hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Bildungsförderung (auf Grund öffentlicher Interessen) als zulässig erachtet.
- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2014.00008 vom 28. Mai 2014 (E. 6): Der Entzug des Lehrerdiploms im Falle einer wegen harter Pornografie verurteilten Person wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich als nicht schwerwiegender und verhältnismässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit qualifiziert.
- BGE 140 II 112 (E. 3.1.1.): Das Bundesgericht hat Dolmetschereinsätze vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden als hoheitliche, staatliche Tätigkeit qualifiziert, weswegen es Dolmetschern verwehrt bleibt, gestützt auf die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) Entschädigungsansprüche in einer bestimmten Höhe geltend zu machen.
- BGE 138 I 289 (E. 2.3.-2.8.): Eine Muttergesellschaft (SWITCH), die eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, darf für ihre im Wettbewerbsbereich tätige Tochtergesellschaft (SWITCHPLUS AG) Werbung betreiben. Allfälligen Wettbewerbsverzerrungen ist mit einer Trennung der Geschäftsbereiche und wettbewerbsrechtlichen Mitteln zu begegnen.
- BGE 138 I 274 (E. 2-3), vgl. auch: AJP 2012 1458 ff.: Ein generelles Werbeverbot betreffend aussenpolitisch brisante Themen ist nicht verfassungskonform; bedingter grundrechtlicher Anspruch auf die Nutzung einer Bahnhofswand (Plakataushang).
- BGE 138 II 267 (E. 3.-4.) („Joiz“): Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den sog. „Must carry – Rules“ (Art. 60 RTVG) [vgl. v.a. BGE 135 II 296] ist insofern präzisiert worden, als ausnahmsweise auch ein Sparten- oder Zielpublikumsprogramm in den Genuss der „Must carry – Rules“ gelangen kann, wenn es ein originelles und finanziell realisierbares Gesamtprogramm offeriert, das über die bestehenden Angebote hinaus in qualitativ und quantitativ relevanter Weise zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags für Radio und Fernsehen beiträgt.
- BGE 138 II 42 (E. 4.2): Entscheidend ist, dass bei einem Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Zulassung als „Fachbereichsleiter Flugbetrieb“) der Eingriff als solcher auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht. Die spezifischen Voraussetzungen bei einer technischen Materie können auch auf allgemein anerkannten Empfehlungen und fachtechnischen Richtlinien beruhen.
- BGE 137 I 167 (E. 4): Das gesetzliche Erfordernis, dass der Betreiber eines Prostitutionsunternehmens zur Führung seines Betriebs das vorgängige Einverständnis des Hauseigentümers einzuholen habe, verstösst gegen die Wirtschaftsfreiheit.
- BGE 136 I 1 (E. 5.5): Das Verbot des Erwerbs und der Zucht von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial verletzt den Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten nicht, obwohl sich diese sicherheitspolizeilichen Massnahmen für Züchter verschiedener Hunderassen unterschiedlich auswirken.

IV. Die einzelnen Bestimmungen der Wirtschaftsverfassung

1. Bestimmungen, welche die Errichtung von Monopolen beziehungsweise von Konzessionssystemen erlauben (Auswahl)

- Geldspiele (Art. 106 BV); *ersetzt den Artikel über Glücksspiele*

§ 4 Arten und Mittel der Wirtschaftspolitik des Bundes

Literatur

Oesch M., Staatliche Subventionen und auswärtige Wirtschaftsteilnehmer, ZSR 2012 I, 255 ff.; **ders.**, Die (fehlende) Disziplinierung staatlicher Beihilfen durch Kantone, AJP 2013, 1337 ff.

§ 5 Akteure der Wirtschaftspolitik des Bundes

Rechtsquellen

- BG über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten vom 17. Dezember 2010 (AS 2011 5859 ff.); *Änderungen im ParlG, im RVOG sowie in weiteren Gesetzen*

Materialien

- Zusatzbericht des Bundesrats zum Corporate-Governance-Bericht – Umsetzung der Beratungsergebnisse des Nationalrats vom 25. März 2009 (BBl 2009 2659 ff.)
- Corporate Governance: Kurzberichterstattung des Bundesrats über die Erfüllung der strategischen Ziele der verselbstständigten Einheiten des Bundes im Jahr 2012 (abrufbar unter: http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzpolitik_grundlagen/cgov/KB_2012_D.pdf, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Literatur

Bock C., Vorsorgepolitik und Public Corporate Governance, in: Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht SVVOR (Hrsg.), Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2012, Bern 2013, 3 ff.; **Hilb M./Hösly B./Müller R.**, Wirksame Führung und Aufsicht von Öffentlichen Unternehmen, Bern 2013; **Lienhard A.**, Grundlagen der Public Corporate Governance, in: Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht SVVOR (Hrsg.), Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2008, Bern 2009, 43 ff.; **ders.**; Zusammenwirken von Staat und Privaten, Eine Übersicht am Beispiel der institutionellen Behindertenunterstützung, SVVOR-Jahrbuch 2010, Bern 2011, S. 63 ff.; **Schedler K./Müller R./Sonderegger R. W.**, Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen, Public Corporate Governance für die Praxis, 2. Auflage, Bern 2013; **Stöckli A.**, Behördenmitglieder in den obersten Führungs- und Aufsichtsgremien von öffentlichen Unternehmen, Bern 2012.

2. Kapitel: Ordnungspolitik

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 7 Geld- und Währungsordnung

Rechtsquellen

- BB über die Gewährung eines Rahmenkredits zur Weiterführung der internationalen Währungshilfe (Währungshilfebeschluss, WHB) vom 11. März 2013 (BBl 2013 2907 f.; gilt bis am 16. April 2018); *ersetzt Währungshilfebeschluss vom 18. März 2004 (verlängert am 27. Mai 2009)*
- Übereinkommen über den internationalen Währungsfonds vom 22. Juli 1944 (SR 0.979.1); *Änderungen vom 10. August 2009, 18. Februar 2011 und 3. März 2011 (AS 2012 3619) betreffen Art. V, XII, XV und Anhang M; Änderungen vom 14. April 2011 (AS 2011 1737) und vom 20. Juni 2014 (AS 2014 2459) betreffen den Geltungsbereich.*
- BB über die Genehmigung des Beitritts der Schweiz zu den geänderten Neuen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds vom 1. März 2011 (SR 941.16)

Materialien

- Botschaft über die Weiterführung der internationalen Währungshilfe vom 19. Dezember 2008 (BBl 2009 1 ff.)
- Botschaft über die Genehmigung des Beitritts der Schweiz zu den geänderten Neuen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds vom 8. September 2010 (BBl 2010 6105 ff.)
- Botschaft über die Gewährung eines Rahmenkredits zur Weiterführung der internationalen Währungshilfe vom 4. Juli 2012 (BBl 2012 7205 ff.)
- Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) (BBl 2014 605 ff.)

Literatur

Dziechciarz B., Rechtliche Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken und in das Eurosystem, Diss., Frankfurt/Oder 2008; **Schmid J.-D./Schmid A.**, Bitcoin – eine Einführung in die Funktionsweise sowie eine Auslegung und erste Analyse möglicher rechtlicher Fragestellungen, Jusletter 4. Juni 2012; **Schwaab J. C.**, Le paiement du salaire en monnaie virtuelle comme le bitcoin, Jusletter 12. Mai 2014.

II. Münz- und Notenordnung

Im Zuge der Umsetzung der Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) aus dem Jahr 2012 sollen zur Verhinderung von Geldwäscherei neu strengere Bestimmungen für Bargeldzahlungen gelten. Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft vorgeschlagen, Bargeldzahlungen von über 100'000 Franken zu verbieten (BBl 2014 605). Das Parlament hat im Dezember 2014 beschlossen, (lediglich) erweiterte Sorgfaltspflichten für Händlerinnen und Händler vorzuschreiben (BBl 2014 9689). Im Rahmen der Einführung des Bundesgesetzes zur Umsetzung

der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) soll das Geldwäschereigesetz (SR 955.0) dahingehend geändert werden, dass Händlerinnen und Händler bei Bargeldzahlungen von über 100'000 Franken gewisse Abklärungen betreffend den Handelspartnern und den Hintergründen des Geschäfts treffen müssen. Andernfalls soll das Geschäft über einen Finanzintermediär abgewickelt werden. Die Referendumsfrist des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière läuft bis am 2. April 2015 (BBl 2014 9689).

Der Bundesrat wurde durch mehrere Postulate dazu aufgefordert, bezüglich virtuellen Währungen wie Bitcoin Rechtssicherheit zu schaffen (Postulate: 13.4070 Weibel, 13.3687 Schwaab, http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20134070, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Der Bundesrat kommt in seinem Bericht vom 25. Juni 2014 zum Schluss, dass wegen der geringen Bedeutung und bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. (<http://www.news.admin.ch/NBSSubscriber/message/attachments/35361.pdf>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

III. Wegfall der Golddeckung

Die eidgenössische Volksinitiative „Rettet das Schweizer Gold (Goldinitiative)“ ist zustande gekommen (BBl 2013 2911). Demnach sollen die Goldreserven der SNB in der Schweiz lagern und unverkäuflich sein. Die SNB müsse ihre Aktiven zu einem wesentlichen Teil in Gold halten; der Goldanteil dürfe zwanzig Prozent nicht unterschreiten. Der Bundesrat empfiehlt in seiner Botschaft die Ablehnung der Goldinitiative (BBl 2013 9329). Die Initiative wurde im Juni 2014 in den Eidgenössischen Räten behandelt und deutlich zur Ablehnung empfohlen (http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20130093, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Die Volksinitiative wurde in der Volksabstimmung vom 30. November 2014 von Volk und Ständen deutlich abgelehnt (<http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/20141130/det589.html>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

IV. Internationale Zusammenarbeit in Währungsfragen

Auf dem Gipfel der G-20 in London (April 2009) wurde beschlossen, mit dem Financial Stability Board (FSB) ein globales Finanzkontrollgremium als Nachfolger des Financial Stability Forum zu schaffen, welches nun als Verein mit Sitz in Basel konstituiert wurde (vgl. <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=47586> zuletzt besucht am 30. Januar 2015) und mit einem erweiterten Mandat für die Koordinierung und Überwachung der Finanzregulierung und Bankenaufsicht zuständig ist. Die Schweiz besitzt zwei Sitze im FSB und ist bestrebt, ihr dortiges Engagement mit unterstützender Zusammenarbeit von EFD, Schweizerischer Nationalbank und Eidgenössischer Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu stärken, um auch weiterhin aktiven Einfluss auf die internationale Diskussion zur Regulierung und Überwachung des Finanzsektors ausüben zu können. Weitere Informationen hierzu finden sich unter <http://www.efd.admin.ch> sowie unter <http://www.financialstabilityboard.org/> (beide zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Mit den Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) des IWF werden diesem durch die Vertragsländer bzw. deren Zentralbanken finanzielle Mittel für Krisen zur Verfügung gestellt, die das internationale Währungs- und Finanzsystem gefährden. Hierdurch wird die Finanzierung von Stützungsmaßnahmen ermöglicht, welche durch die regulären Mittel des IWF nicht gewährleistet ist. Mit dieser Reform wird das finanzielle Sicherungsnetz des IWF auf rund 540 Mrd. US-Dollar aufgestockt, wobei sich die Schweiz über die SNB mit Krediten von bis zu 16,5 Mrd. US-Dollar beteiligt. Der Bundesrat hat insoweit die entsprechende Botschaft zur Reform

der NKV verabschiedet. Die Bundesversammlung hat im Frühjahr 2011 der Erweiterung der Kreditlinien zugestimmt (AS 2011 2305 ff.).

Auf dem Gipfel der G-20 in Seoul (November 2010) wurde eine Umverteilung der Stimmanteile der mittlerweile 188 Mitgliedstaaten des IWF zugunsten der aufstrebenden Schwellenländer beschlossen, was den Sitz der Schweiz im Exekutivrat gefährdet. Inskünftig teilt sie sich ihren Sitz beim Internationalen Währungsfonds (IWF) mit Polen.

Im Zusammenhang mit der Stützung der Euro-Zone hat die Schweiz einen Beitrag von CHF 10 Mrd. unter Zustimmungsvorbehalt der eidgenössischen Räte zugesichert. Der Nationalrat hat im Dezember 2012 einen entsprechenden Rahmenkredit bewilligt (vgl. <http://www.parlament.ch/d/mm/2013/seiten/mm-apk-s-2013-01-29.aspx>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

§ 8 Gesamtschweizerischer Binnenmarkt

Rechtsquellen

- BG über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 16. Dezember 1994 (SR 172.056.1); *Änderung vom 4. Dezember 2009 (AS 2009 6427) betrifft Art. 2 Abs. 1 Bst. f BöB – das Nationalmuseum untersteht dem BöB als Auftraggeber; Änderung vom 18. März 2011 (AS 2011 5659) Art. 21 Abs. 1^{bis} BöB eingefügt (Zuschlagskriterien, Aufteilung in Teilleistungen); Änderung vom 17. Juni 2011 (AS 2011 6515) betrifft Art. 2 Abs. 1 Bst. g BöB – das Institut für Metrologie untersteht als Auftraggeber dem BöB; Änderung vom 2. Dezember 2013 (AS 2013 4395 f.) betrifft die Schwellenwerte in Art. 6 Abs. 1*
- V über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 11. Dezember 1995 (SR 172.056.11); *Änderung vom 18. November 2009 betrifft diverse Artikel (AS 2009 6149)*
- V über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens des Bundes (Org-VöB) vom 24. Oktober 2012 (SR 172.056.15); *am 1. Januar 2013 in Kraft getreten (AS 2012 5935)*
- V des WBF über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2014 und 2015 vom 2. Dezember 2013 (SR 172.056.12) Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994; neue Fassung vom 15. März 2001; *mit Beschluss vom 3. Mai 2009 (Erlassnummer II G/1/1) ist nun auch der Kanton Glarus der revidierten IVöB beigetreten*
- BG über die Patentanwältinnen und Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz, PAG) vom 20. März 2009 (SR 935.62)
- Patentanwaltsverordnung (PAV) vom 11. Mai 2011 (SR 935.621)
- BG über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 (SR 811.11); *Änderung diverser Artikel (AS 2014 4103 ff., AS 2013 2417 ff.), Änderung vom 30. September 2011 mit Wirkung seit 1. Januar 2015 betrifft Aufhebung von Art. 57 MedBG (AS 2014 4103 ff.)*
- V über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufe (Medizinalberufeverordnung, MedBV) vom 27. Juni 2007 (SR 811.112.0); *Änderung vom 12. November 2014 betrifft diverse Artikel, darunter die Aufhebung von Art. 8 und die Sachüberschrift von Art. 9 (AS 2014 4137 ff.), Änderung vom 28. November 2014 betrifft diverse Artikel, darunter die Aufhebung von Art. 11 Abs. 3 (AS 2014 4651 ff.)*
- BG über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 (SR 935.81); *Inkraftsetzung mit Ausnahme der Art. 38- 43 per 1. April 2013; Änderung vom 14. Dezember 2012 betrifft Art. 23 PsyG (AS 2013 2417 ff.)*
- V über die Psychologieberufe (Psychologieberufeverordnung, PsyV) vom 15. März 2013 (SR 935.811); *Änderung vom 26. Juni 2013 betrifft die Aufhebung von Art. 7 PsyV (AS 2013 2421 ff.)*

- V über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG) vom 26. November 2008 (SR 811.113.3); *Änderung vom 17. November 2010 betrifft zahlreiche Artikel, darunter die Aufhebung von Art. 28 und 30 (AS 2010 5425 ff.)*
- V über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung, MedBV) vom 27. Juni 2007 (SR 811.112.0); *Änderung diverser Artikel (AS 2010 5419 ff., AS 2013 2421 ff.), Änderung vom 12. November 2014 betrifft die Aufhebung von Art. 8 MedBV (AS 2014 4137 ff.)*
- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

Materialien

- Botschaft zum Psychologieberufegesetz vom 30. September 2009 (BBl 2009 6897 ff.), mit Entwurf (BBl 2009 6959 ff.)
- Entwurf zum BG über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 16. Dezember 1994 (SR 172.056.1); *betrifft Revision von Art. 28 BöB – Neuregelung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden (BBl 2010 4069 ff.)*
- Erläuternder Bericht vom 29. Juni 2011 zur Änderung des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)
- Parlamentarische Initiative. Öffentliches Beschaffungswesen. Ausbildung von Lehrlingen als Kriterium. Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Juli 2013 (BBl 2013 5457 ff.)
- Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetzes (MedBG) (BBl 2013 6205 ff.), mit Entwurf (BBl 2013 6233 ff.)

Literatur

Ayer A./Kieser U./Poledna T./Sprumont D. (Hrsg.), Medizinalberufegesetz (MedBG), Basel 2009; **Bohnet F./Martenet V.**, Droit de la profession d'avocat, Bern 2009; **Biaggini G.**, Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_940/2010 vom 17. Mai 2011, ZBl 2012, 493 ff.; **Diebold N.F.**, Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_121/2011 vom 9. August 2011, AJP 2012, 1162 ff.; **ders.**, Publikation von Verfügungen, die in Anwendung des Binnenmarktgesetzes ergangen sind (Art. 10a Abs. 2 BGBM), RPW 2012, 530 ff.; **Dreyer D.**, Limites procédurales de la libre prestation de services de l'avocat?, SJZ 2009, 426 ff.; **Epiney A.**, Vorübergehende Wiedereinführung der bedarfsabhängigen Zulassung frei praktizierender Ärzte, Jusletter 22. April 2013; **Fellmann W./Zindel G.** (Hrsg.), Kommentar zum Anwaltsgesetz: Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), 2. Aufl., Zürich 2011; **Gächter T./Kaufmann M.**, Vorentwurf zum Gesundheitsberufegesetz, Pflgerecht 2014, 66 ff.; **Gächter T./Rütsche B.**, Gesundheitsrecht, 3. Aufl., Basel 2013; **Galli P./Moser A./Lang E./Steiner M.**, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Eine systematische Darstellung der Rechtsprechung des Bundes und der Kantone, 3. Auflage, Zürich 2013; **Gammenthaler N.**, Die Auslegung des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) im Vergleich zum europäischen Binnenmarktrecht, Fribourg 2011; **Gebert M.**, Listenspitäler und die Subventionsklausel der IVöB, BR 2014, 12 ff.; **Gross D.**, Der Rechtsschutz von Dritten im Bereich des „Cassis-de-Dijon-Prinzips“ für Lebensmittel, sic! 2014, 129 ff.; **Hettich P.**, Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_237/2011 vom 3. September 2012, ZBl 2012, 661 ff.; **Kettiger D.**, Die amtliche Vermessung im Geltungsbereich des Binnenmarktgesetzes, recht 2010, 30 ff.; **Kieser U./Leu A.** (Hrsg.), 3. St. Galler Tagung zum Gesundheitsrecht: neuste Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung – Qualität in der Gesundheitsversorgung, St. Gallen 2014; **Lanter M.**, Die Bewertung der Lehrlingsausbildung im Vergaberecht, ZBl 2013, 599 ff.; **Locher T.**, Wirkungen des Zuschlags auf den Vertrag im Vergaberecht, Diss. 2012, Bern 2013; **Nater H.**, Dynamische Entwicklung des Anwaltsrechts, SJZ 2013, 245 ff.; **Martenet V./Bovet Ch./Tercier P.** (Hrsg.), Droit de la concurrence, Commentaire romand, 2. Aufl., Genf/Basel/München 2012; **Oesch M./Weber R. H./Zäch R.** (Hrsg.), Wettbewerbsrecht Bd. II: Kommentar, Zürich 2011; **Oesch M.**, Das Binnenmarktgesetz und hoheitliche Tätigkeit, ZBJV 148/2012, 377 ff.; **ders.**, Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_940/2011 vom 17.5.2011, AJP 2011, 1097 ff.; **Pfäffli R./Liechti F.A.**, Bemerkungen zu den rechtlichen Einschätzungen der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) zur Freizügigkeit der Notare, Jusletter 16. Dezember 2013; **Poledna T./Richli P.** (Hrsg.), Psychologieberufe im Wandel – Übergang zum Psychologieberufegesetz, Zürich 2012; **Poltier E.**, Droit des marchés publics, Bern 2014; **Schiller K.**, Schweizerisches Anwaltsrecht, Zürich 2009; **Schneider Heusi C.**, Vergaberecht, in a nutshell, Zürich 2014; **Schütz A.**, Anwaltswerbung in der Schweiz – UWG als Alternative zu Art. 12 lit. d BGFA?, Diss., Zürich 2010; **Sennhauser N.**, Vom Anwalt zur Anwalts-Kapitalgesellschaft, Bern 2013; **Steiner M.**, Der Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen – ein Baustellenbericht kurz vor dem Durchbruch am falschen Ort, SGVW, Fokus vom 27. Juli 2010; **Stöckli H./Beyeler M.** (Hrsg.), Das Vergaberecht der Schweiz. Überblick – Erlasse – Rechtsprechung, 9. Aufl., Zü-

rich/Basel/Genf 2014; **Stöckli H./Zufferey J.-B.** (Hrsg.), *Aktuelles Vergaberecht 2014 / Marchés publics 2014*, Zürich/Basel/Genf 2014; **Uhlmann F./Kaspar J./Andermatt S.**, *Aussenwerbung einer Anwaltskanzlei*, Jusletter 26. Mai 2014; **Valticos M./Reiser C. M./Chappuis B.** (Hrsg.), *Loi sur les avocats, Commentaire romand*, Basel 2010; **Wolf S./Pfeuti A./Minnig Y.**, *Zur Zukunft des Notariats in der Schweiz – Einführung und Überblick*, Jusletter 28. Oktober 2013; **Zindel G.**, *Anwaltsgesellschaften in der Schweiz*, SJZ 2012, 249 ff.

I. Das Binnenmarktgesetz

3. Bilanz und Würdigung des Regelungsansatzes gemäss Binnenmarktgesetz

Ob sich die vom Gesetzgeber erhofften Wirkungen einstellen werden, bleibt abzuwarten (vgl. immerhin das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. November 2007, VB.2007.00323 betreffend Zulassung zur selbständigen Berufsausübung als Psychotherapeutin; bestätigt in BGE 135 II 12; zum Beschwerderecht der Wettbewerbskommission vgl. BGE 134 II 329). Allerdings wird der WEKO zufolge Art. 2 Abs. 4 BGBM, in dem die Niederlassungsfreiheit verankert wurde, von den Kantonen vermehrt umgesetzt. Dies sieht die WEKO u.a. durch ein Zulassungsverfügung des Kantons Aargau für eine Zahnprothetikerin bestätigt (vgl. Verfügung des Kantons Aargau vom 18. Juli 2013, abgedruckt in: RPW 2013/04, 523). In einem Gutachten hat nun die Wettbewerbskommission gestützt auf den neu eingeführten Art. 4 Abs. 3^{bis} BGBM eine sogenannte indirekte Anerkennung eines kantonalen Fähigkeitsausweises (als unselbständig tätige Zahnärztin; sog. „Gesundheitsfachperson“) nach Massgabe des EU-Anerkennungsverfahrens für geboten erachtet (vgl. hierzu RPW 2012, 708 ff.). Die Wettbewerbskommission prüft die Frage, ob Notare gestützt auf das BGBM von der interkantonalen Freizügigkeit profitieren können. Die Kantone wurden zur Stellungnahme eingeladen (vgl. Medienmitteilung WEKO vom 26. März 2013). Anschliessend hat die WEKO eine Empfehlung zuhanden der Kantone und des Bundesrates betreffend die Freizügigkeit für Notare und öffentliche Urkunden publiziert (vgl. Empfehlung vom 23. September 2013). Darin empfiehlt die WEKO den Kantonen, ausserkantonale Notare unter Anerkennung deren Fähigkeitsausweise für diejenigen Tätigkeiten zuzulassen, die im eigenen Kanton ebenfalls durch freierwerbende Notare ausgeübt werden dürfen. Zudem werden die Kantone ersucht, im Bereich des freien Notariats auf Marktzugangsbeschränkungen wie Gegenrechtbestimmungen, Wohnsitzpflichten und Staatsbürgerschaftserfordernisse zu verzichten. Die Kantone werden ausserdem ersucht, im Rahmen der Stellenbesetzung von staatlichen Urkundspersonen auch Personen zu berücksichtigen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Kanton erlangt haben. Dem Bundesrat hingegen wird empfohlen, im Entwurf zur Revision des SchlT ZGB (Öffentliche Beurkundung) die Anerkennung aller öffentlichen Urkunden zwischen den Kantonen zu normieren.

4. Rechtsprechung zum Binnenmarktgesetz (Auswahl)

- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern VGE 100.2012.72U vom 9. September 2013: Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat gestützt auf Art. 2 und 3 BGBM einem Sanitärinstallateur eine kommunale Wasserinstallationsbewilligung erteilt, da er bereits über Bewilligungen in anderen Gemeinden mit gleichwertigen Zulassungsvoraussetzungen verfüge.
- Urteil des Bundesgerichts 2C_940/2010 vom 17. Mai 2011 (E. 4.7 und E. 5.3.3) in: ZBl 2012, 487 ff. (mit Bemerkungen): Das Bundesgericht hat in einer kantonalen Taxiverordnung, welche unter anderem das Vermitteln von Taxifahrten an ortsfremde Anbieter unter Busse stellt, eine verdeckte Marktzutrittschranke zu Gunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen erblickt (vgl. Art. 3 Abs. 3 BGBM), welche auch die Wirtschaftsfreiheit verletzt.
- Urteil des Bundesgerichts 2C_57/2010 vom 3. Mai 2011 (E. 3.3, 3.4 und E. 3.5): Bei Art. 3 Abs. 2 Bst. a BGBM obliegt dem Gemeinwesen am Bestimmungsort, das den freien Marktzugang beschränkt, der Nachweis, dass die Zulassungsvorschriften des Gemeinwesens am Herkunftsort nicht gleichwertig sind. Ebenso trägt das Gemeinwesen am Bestimmungsort die Begründungs- und Beweislast bei Art. 3 Abs. 2 lit. d BGBM.

- BGE 136 II 470: Interkantonale Vereinbarungen über Fähigkeitsausweise betreffend die Tätigkeit als Sekundarlehrer gehen dem BGBM grundsätzlich vor. Allerdings sind gewisse Minimalstandards (z.B. kostenloses Verfahren) sowie Art. 6 BGBM zu berücksichtigen (E. 3.3. und 4.1. und 5.3.).
- BGE 135 II 12: Zulassung zur selbständigen Berufsausübung als Psychotherapeutin.
- Urteil des Bundesgerichts 2C_848/2009 vom 11. Mai 2010: Bewilligungserteilung als Zahnarzt. Eine bloss fiktive Niederlassung mit dem Ziel in einem andern Kanton tätig zu werden, ist als rechtsmissbräuchlich zu taxieren.
- Urteil des Verwaltungsgericht des Kantons Zürich VB.2010.00287 vom 26. August 2010: Wenn besondere Umstände vorliegen, können Zürcher Behörden die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Sinne einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung und im Interesse der öffentlichen Gesundheit (vgl. Art. 35 Abs. 3 und Art. 36 MedBG) auch verweigern, wenn Waadtländer Behörden eine Bewilligung erteilt haben, die ärztliche Tätigkeit im Kanton Waadt auszuüben. Als derartige besondere Umstände wurden vom Verwaltungsgericht Zürich der frühere Bewilligungsentzug auf Grund von Betäubungsmitteldelikten im Kanton Zürich betrachtet, über welchen die Waadtländer Behörden nicht im Detail informiert waren.
- BGE 135 II 49: Mittels Erteilung einer Konzession für den Plakataushang auf öffentlichem Grund dürfen nicht die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens umgangen werden; Frage zur Anwendbarkeit von Art. 2 Abs. 7 BGBM i.c. offen gelassen (E. 4.1).
- Urteil des Bundesgerichts 2C_68/2009 vom 14. Juli 2009 (E. 6.3): Im vorliegenden Fall entzogen die Schwyzer Behörden dem Beschwerdeführer die Bewilligung zum Betrieb einer Zahnarztpraxis wegen fehlender Vertrauenswürdigkeit. In der Folge kontrollierten auch die Behörden im Herkunftskanton die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen des Beschwerdeführers. Bestehen „konkrete Anhaltspunkte [...] dass der Ansprecher die Voraussetzungen für die seinerzeitige Marktzulassung im Herkunftskanton zwischenzeitlich nicht mehr erfüllt“, ist eine Rücküberprüfung zulässig und das BGBM nicht verletzt.
- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2008.00555 vom 20. Mai 2009: Auch beim freihändigen Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwerts sind die Mindestanforderungen des BGBM zu beachten, insbesondere der Grundsatz der Nichtdiskriminierung/Gleichbehandlung der Anbieter (Art. 3 und 5 Abs. 1 BGBM).

II. Das öffentliche Beschaffungswesen

1. Grundlagen

Dem Beschaffungsrecht unterstehen Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge (vgl. Anhänge 1, 1a und 2 VöB sowie abschliessende Positivliste in Anhang I Annex 4 GPA-Übereinkommen, VPB 2002 Nr. 4).

Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung von Bund und Kantonen ist Bundesrecht jeweils dann anwendbar, wenn eine Auftraggeberin des Bundes den höchsten Anteil an der Finanzierung trägt (Art. 2c Abs. 1 VöB).

2. Verfahrensarten

Sind an einer Beschaffung mehrere Auftraggeberinnen des Bundes beteiligt, für welche unterschiedliche Schwellenwerte gelten, so sind für die ganze Beschaffung die tieferen Schwellenwerte massgebend (vgl. Art. 2c Abs. 2 VöB).

3. Verfahrensvorschriften

Verstösst ein Teilnehmer eines Vergabeverfahrens gegen die Vergabebestimmungen, so kann dieser nur dann für eine gewisse Zeit von künftigen Submissionsverfahren ausgeschlossen

werden, wenn dafür eine ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz besteht (eine Submissionsverordnung genügt nicht, vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, VB.2010.00284 vom 31. August 2010, E. 3 ff.).

4. Rechtsschutz

Da die Vergabestelle aufgrund ihrer Bedürfnisse den Submissionsgegenstand selber bestimmt, kann mit submissionsrechtlicher Beschwerde nicht verlangt werden, dass ein Gericht der Verwaltung vorschreibt, ein anderes Produkt zu beschaffen als dasjenige, das sie ursprünglich beschaffen wollte. Daraus ergibt sich im Grundsatz, dass zur Beschwerde nur legitimiert sein kann, wer das ausgeschriebene Produkt anbietet. Wer ein anderes Produkt offerieren möchte, ist zur Beschwerde grundsätzlich nicht legitimiert. Bei einem zulässigen, freihändigen Verfahren kann ein potenzieller Konkurrent gemeinhin nicht verlangen, dass er in das Freihandverfahren einbezogen wird. Seine Beschwerde (gegen die freihändige Auftragserteilung) ist aber zulässig, wenn er geltend macht, dass richtigerweise für die Beschaffung nicht das freihändige Verfahren hätte durchgeführt werden dürfen, d.h. die Vergabestelle den Beschaffungsgegenstand zu Unrecht nach Art. 13 VöB definiert hat. Es muss m.a.W. gerichtlich überprüfbar sein, ob die Umschreibung des Beschaffungsgegenstandes rechtmässig erfolgt ist. Die Stellung als potenzieller Anbieter ist in solchen Fällen davon abhängig zu machen, ob die vom Beschwerdeführer angebotene Leistung funktional der freihändig beschafften Leistung entspricht, d.h. ob der Mitbewerber das hinter der Beschaffung stehende Bedürfnis mit einem gleichen oder gleichartigen Produkt zu befriedigen vermag (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 2C_783/2010 vom 11. März 2011).

5. Revisionsbestrebungen

Um die bereits angelaufenen Revisionsbestrebungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit der laufenden Revision des internationalen Beschaffungsabkommens abzustimmen, hat sich der Bundesrat entschieden, die Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen zeitweilig zu sistieren. Einzig die Neuregelung des Rechtsschutzes soll aus der Totalrevision ausgekoppelt und den eidgenössischen Räten als separate Vorlage vorgängig unterbreitet werden. Mit der Revision von Art. 28 BÖB schlägt der Bundesrat vor, dass Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommt, wenn das Interesse des Landes oder eines grossen Teils desselben den Bau eines öffentlichen Werkes oder die Erfüllung einer Bundesaufgabe, namentlich einer Aufgabe im sicherheits- oder rüstungspolitischen Bereich, innert einer Frist verlangt, welche aufgrund ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub des Vertragsschlusses zulässt oder deren Aufschub einen unverhältnismässigen Verzögerungsschaden zur Folge hätte. Die Beschwerdeinstanz darf in den Fällen nach rev. Absatz 2 keine abweichenden Anordnungen treffen und der Bundesrat kann in einer Verordnung eine Liste der öffentlichen Werke und Bundesaufgaben führen, bei welchen die Gewährung der aufschiebenden Wirkung durch das Bundesverwaltungsgericht ausgeschlossen ist (vgl. BBl 2010 4069 ff.). Mit der Neuregelung wird vom Bundesrat – insbesondere als Reaktion auf die Verzögerungen bei der Abwicklung des Beschaffungsverfahrens beim Bau der NEAT – eine Beschleunigung der Vergabeverfahren angestrebt.

Ende Dezember 2011 hat die Europäische Kommission Richtlinienvorschläge bezüglich der Regeln zum öffentlichen Auftragswesen angenommen. Diese sind Teil eines Gesamtprogramms, das auf die umfassende Modernisierung der Regeln zum öffentlichen Auftragswesen abzielt. Vorgesehen ist auch die Überarbeitung der Richtlinie 2004/17/EG (Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie-, und Verkehrsversorgung) und 2004/18/EG (Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge) sowie die Annahme einer Richtlinie betreffend Konzessionen, die bislang nur unvollständig auf europäischer Ebene geregelt sind.

Am 21. März 2012 hat der Bundesrat dem revidierten WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (rev. GPA) unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung zugestimmt. Dieses erschliesst den Schweizer Anbietern neue Märkte. Um das rev. GPA in der Schweiz konsistent umsetzen zu können, sind Anpassungen im kantonalen sowie Bundesrecht notwendig. Zugleich sollen die Beschaffungsordnungen der Kantone und des Bundes so weit als möglich angeglichen werden. Auf kantonomer Ebene ist für die Anpassung des IVöB und der VRöB die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren Konferenz (BPUK) zuständig. Die Vernehmlassung zur revidierten IVöB endete 2014. Auf Bundesebene ist die Eröffnung der Vernehmlassung für April 2015 geplant.

Am 18. März 2013 endete die Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative "Öffentliches Beschaffungswesen. Ausbildung von Lehrlingen als Kriterium", wonach die „Ausbildung von Lehrlingen durch AnbieterInnen [...] bei der Beurteilung der Angebote und der Arbeitsvergabe als Positivkriterium zu berücksichtigen [sei]", vgl. http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20030445, zuletzt besucht am 30. Januar 2015. In seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2013 (vgl. BBl 2013 5457 ff.) hält der Bundesrat fest, dass die Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung nicht, wie von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates beantragt (BBl 2013 5441 ff.), Aufnahme in den Katalog der Zuschlagskriterien nach Art. 21 Abs. 1 BöB finden, sondern ein neuer Art. 21 Abs. 1^{bis} mit folgendem Wortlaut geschaffen werden soll: „Der Bundesrat regelt das zusätzliche Zuschlagskriterium der Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung für alle öffentlichen Beschaffungen; davon ausgenommen sind Beschaffungen, zu denen völkerrechtliche Verträge ausländischen Anbietern einen nichtdiskriminierenden Zugang gewährleisten“. Leitend war für den Bundesrat dabei der Gedanke, dass das genannte Kriterium im internationalen Kontext gegenüber Staaten, die kein duales Bildungssystem kennen, als diskriminierend zu betrachten ist und die Schweiz somit ihre internationalen Verpflichtungen, insbesondere den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung verletzen würde. Am 26. September 2014 erging der Beschluss der Bundesversammlung, wonach der Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 BöB folgendermassen geändert werden soll: „Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert, Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung. Dieses letzte Kriterium kann nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs berücksichtigt werden.“ (vgl. BBl 2014 7223 f.). Indem eine Berücksichtigung des neuen Kriteriums nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs erfolgt, wird einer allfälligen Verletzung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung entgegengewirkt. Das Gesetz unterstand dem fakultativen Referendum. Die Frist lief am 15. Januar 2015 unbenutzt ab.

III. Freie Berufe im Binnenmarkt (Hinweise)

1. Anwaltstätigkeit

- BGE 139 II 173 (Urteil des Bundesgerichts 2C_714/2012 vom 25. Januar 2013), in: ZBl 2013, 279 ff. (mit Bemerkungen): Eine Fassadenanschrift mit einer Gesamtlänge von 9.4 m und einer Höhe von 74 cm inkl. Beleuchtung zu Werbezwecken verstösst mangels „formaler Sachlichkeit“ bei der Gestaltung gegen Art. 12 lit. d. BGFA, der nur objektive Werbung für die Anwaltstätigkeit zulässt. In concreto liegt somit gemäss Bundesgericht eine zulässige Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit in diesem spezifischen Bereich vor; vgl. auch: Uhlmann F./Kaspar J./Andermatt S., Aussenwerbung einer Anwaltskanzlei, Jusletter 26. Mai 2014 m.w.H..
- BGE 138 II 440 (E. 3-4 und E. 16-18), vgl. auch ZBl 2012, 657 ff. (mit Bemerkungen): Art. 8 Abs. 1 Bst. d BGFA, der die Unabhängigkeit der Anwaltstätigkeit in institutioneller Hinsicht verlangt, schliesst körperschaftliche Rechtsformen nicht aus, wenn auf Grund der konkreten Organisationsstruktur die Unabhängigkeit in gleicher Weise gewährleistet ist, wie dies bei einer Anstellung durch registrierte Anwälte selber der Fall ist.

- BGE 138 I 217 (E. 3.4.4): Die Nichtwahl eines Anwalts als amtlicher Verteidiger ist nicht durch die Wirtschaftsfreiheit geschützt, weil die amtliche Verteidigung eine öffentliche Aufgabe sei.
- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2008.00555 vom 20. Mai 2009: Disziplarmassnahmen im Sinne von Art. 17 BGFA können von der Aufsichtskommission nicht angeordnet werden, wenn die Person nicht mehr im Anwaltsregister verzeichnet ist. Dies wurde vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen.

Neu soll ein umfassenderes Anwaltsgesetz (Bundesgesetz über die Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGANw) geschaffen werden, das insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung des Anwaltspatents regelt, ein eidgenössisches Anwaltsregister schafft und die Organisation von Anwaltskanzleien festlegt. Eine entsprechende Vernehmlassung ist für Mai 2015 geplant.

2. Universitäre Berufe

- Urteil des Bundesgerichts 2C_879/2013 vom 17. Juni 2014 (E. 4.3.-4.5.): Durch mehrfache und gravierende Verletzung der Berufspflichten kann die Vertrauenswürdigkeit i.S.v. Art. 36 Abs. 1 lit. b MedBG zerstört werden.
- Urteil des Bundesgerichts 8C_436/2012 vom 3. Dezember 2012 (E. 3.3. und E. 3.4.): Wenn die materiellen Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung i.S.v. Art. 36 MedBG erfüllt sind, genügt dies, selbst wenn zum Zeitpunkt der Tätigkeitsausübung formelle Gesetzeswidrigkeit vorliegt.
- Urteil des Bundesgerichts 2C_68/2009 vom 14. Juli 2009 (E. 2.3): Wer in eigener Verantwortung eine Zahnarztpraxis führt, muss vertrauenswürdig sein (Art. 36 Abs. 1 Bst. b MedBG), d.h. „Gewähr für ein integriertes persönliches Verhalten bei der Berufsausübung bieten“. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis sind „hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit, die dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Gesundheit dienen, hohe Anforderungen zu stellen [...]“.

Durch eine Teilrevision des MedBG wird beabsichtigt, eine bessere Grundversorgung und auch die Komplementärmedizin bei den Aus- und Weiterbildungszielen zu verankern sowie eine Anpassung an die EU-Rechtslage bezüglich der Diplom- und Weiterbildungsanerkennung zu erreichen (vgl. Medienmitteilung BAG vom 29. Juni 2011). Gesamtschweizerisch einheitliche Anforderungen hinsichtlich Bildung und Berufsausübung bei den Gesundheitsberufen allgemein zu schaffen, wird auch mittels Erlass eines neuen Bundesgesetzes (BG über die Gesundheitsberufe, provisorischer Titel) bezweckt, wozu eine entsprechende Vernehmlassung durchgeführt wurde (vgl. <http://www.gesbg.admin.ch/themen/00519/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015, zu den Vernehmlassungsunterlagen, insb. Erläuternder Bericht vom 13. Dezember 2013 und Vernehmlassungsantworten der einzelnen Kantone).

Anfangs Juli 2013 wurden die Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetzes (MedBG) (BBl 2013 6205 ff.) inkl. entsprechendem Entwurf (BBl 2013 6233 ff.) verabschiedet. Demnach sollen die Hausarztmedizin und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gesundheitsberufen gefördert werden. Neu werden als Ausbildungsziele auch Kenntnisse über Methoden der Komplementärmedizin im Gesetz festgeschrieben. Damit wird der Auftrag von Art. 118a BV umgesetzt. Um den Schutz der Patienten zu erhöhen, wird ein grösserer Kreis von Medizinalpersonen dem MedBG unterstellt: Künftig wird eine Berufsausübungsbewilligung nicht mehr für die «selbständige Berufsausübung», sondern für die «privatwirtschaftliche Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung» erforderlich sein. Damit werden alle Personen, die eine selbständige fachliche Verantwortung übernehmen, künftig der Bewilligungspflicht gemäss MedBG unterstehen, unabhängig davon, ob sie angestellt sind oder nicht. Schliesslich werden bei der Anerkennung der Diplome ausländischer Medizinalpersonen Anpassungen an das EU-Recht vorgenommen: Neu müssen die Kantone die Sprachkenntnisse einer Person aus dem Ausland prüfen, wenn diese eine Berufsbewilligung beantragt. So erfolgt die Prüfung der Sprachkenntnisse nicht mehr im Rahmen der Anerkennung der beruflichen Qualifikationen, sondern beim Antrag zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung.

Auch die Medizinalberufeverordnung (SR 811.112.0) wurde entsprechend angepasst (vgl. <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00993/14763/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Die Änderungen traten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Mit der erneuten Einführung des angepassten Art. 55a KVG inkl. entsprechender Umsetzungsverordnung können die Kantone ab dem 5. Juli 2013 die Anzahl der auf ihrem Gebiet zugelassenen Ärzte wieder steuern (Zulassungssteuerung). Ausgenommen davon sind Ärzte, die mindestens drei Jahre in einer anerkannten Schweizer Ausbildungsstätte gearbeitet haben (<http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00305/13489/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Die Studiengänge in der Pflege, der Physiotherapie, der Ergotherapie, der Ernährung und für Hebammen an Fachhochschulen sind bisher im Fachhochschulgesetz (FHSG) geregelt, welches nach Plan ab Ende 2014 vom neuen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich HFKG abgelöst wird. Da das HFKG, anders als das FHSG, keine Anforderungen an Bildungsinhalte formuliert, soll das Gesundheitsberufegesetz die entstehende rechtliche Lücke füllen und die in den genannten Studiengängen zu vermittelnden Kompetenzen festlegen. Die entsprechende Vernehmlassung fand im Winter 2013/2014 statt, wobei der Gesetzesentwurf positiv aufgenommen wurde (vgl. BBl 2014 180, <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/14208/14209/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Daher hat der Bundesrat das EDI sowie das WBF mit der Ausarbeitung einer Gesetzesbotschaft bis im Herbst 2015 beauftragt. Des Weiteren hat er im Anschluss an die Vernehmlassung beschlossen, ein nationales Register für Gesundheitsberufe zu schaffen, um die Patientensicherheit zu erhöhen und die Berufsausübung nachverfolgen zu können (vgl. <http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=rm&msg-id=55162>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

2. Abschnitt: Wettbewerbspolitik

§ 9 Begriff der Wettbewerbspolitik

Literatur

Baldi M./Schranner F., Gaba-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts als wettbewerbspolitischer Markstein, SJZ 2014, 501 ff.; **Bovet C./Alberini A.**, Recent Developments in Swiss Competition Law, SZW 2013, 158 ff.; **David L./Jacobs R.**, Schweizerisches Wettbewerbsrecht, 5. Aufl., Bern 2012; **Heinemann A./Kellerhals A.**, Wettbewerbsrecht, in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2014; **Hochreutener I./Stoffel W./Amstutz M.** (Hrsg.), Wettbewerbsrecht: Entwicklung, Verfahrensrecht, Öffnung des schweizerischen Marktes, Zürich/Basel/Genf 2014; **Lipp S.**, Standort Schweiz im Umbruch. Etappen der Wirtschaftspolitik im Zeichen der Wettbewerbsfähigkeit, Zürich 2012; **Martenet V./Bovet C./Tercier P.** (Hrsg.), Droit de la concurrence, Commentaire romand, 2. Aufl., Basel 2013; **Schott M.**, Staat und Wettbewerb, Zürich/St. Gallen 2010; **Straub P.**, Das Rechtsprinzip des wirksamen Wettbewerbs, Diss., Zürich 2009; **Weber R. H./Volz S.**, Fachhandbuch Wettbewerbsrecht. Expertenwissen für die Praxis, Zürich/Basel/Genf 2013; **WEKO**, A 1. 1. Jahresbericht 2012 der Wettbewerbskommission, RPW 2013/1, 1 ff.

§ 10 Kartellrecht

Rechtsquellen

- BG über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) vom 6. Oktober 1995 (SR 251); *Änderung vom 19. Dezember 2008 (AS 2010 1739, 1847) betrifft Aufhebung von Art. 14, 16 und 17 KG in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der eidg. Zivilprozessordnung (ZPO) auf den 1. Januar 2011; Änderung vom 28. September 2012 betrifft Umformulierung des Art. 40 Satz 2 (AS 2013 847 f.); Änderung vom 20. Juni 2014 (AS 2014 3711, 3713) betrifft Art. 42b*

Materialien

- Botschaft zur Änderung des Kartellgesetzes und zum Bundesgesetz über die Organisation der Wettbewerbsbehörde vom 22. Februar 2012 (BBl 2012, 3905 ff.), mit Entwurf (BBl 2012, 3989 ff.)
- Erläuternder Bericht vom 30. Juni 2010 zur Änderung des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)
- Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom 30. Juni 2010
- Bericht über die Ergebnisse des zweiten Vernehmlassungsverfahrens vom 30. März 2011
- Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts vom 22. Mai 2013 (BBl 2013 3959 ff.), mit Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts (Entwurf) (BBl 2013 3983 f.) sowie Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts vom 17. Mai 2013 (BBl 2013 3985 ff.)

Rechtsprechung

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2050/2007 vom 24. Februar 2010 („Swisscom“)
- Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-506/2010 und B-463/2010 vom 19. Dezember 2013 („Gaba“)
- BGE 137 II 199 („Swisscom“)

- BGE 139 I 72 („Publigroupe“)
- BGE 139 II 316 („L’Etivaz“)
- BGE 139 II 328 („Ticketcorner“)

Literatur

Amstutz M./Reinert M. (Hrsg.), Kartellgesetz, Basler Kommentar, Basel 2010; **Antipas D.**, Les recommandations de prix en droit suisse et en droit européen de la concurrence, Diss. Lausanne 2013, Bern 2014; **Baldi M.**, Kartellgesetzrevision: Vom Widersinn der Teilkartellverbote, SJZ 2014, 960 ff.; **Baldi M./Schranner F.**, Gaba-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts als wettbewerbspolitischer Markstein, SJZ 2014, 501 ff.; **Berger M.**, Entwicklungen im Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht, SJZ 2014, 429 ff.; **Borer J.**, Wettbewerbsrecht I: Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2011; **Brei G.**, Kartellrechtsverfahren nach PubliGroupe – offene Fragen und praktische Probleme, SJZ 2014, 177 ff.; **David L./Jacobs R.**, Schweizerisches Wettbewerbsrecht, 5. Aufl., Bern 2012; **Denzler B.**, R.I.P. ARGE: Gedanken zur laufenden Kartellrechtsrevision, BR 2013, 113 ff.; **Doss A.**, Vertikalabreden und deren direkte Sanktionierung nach dem schweizerischen Kartellgesetz, Diss., Zürich 2009; **Ducrey P.**, Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihrer Wettbewerbsrechte, Jusletter 30. September 2013; **Ehrensam P./Emch D.**, Marktbeherrschung als Voraussetzung für die sektor-spezifische Regulierung der Fernmeldemärkte: Die Korrektur eines Systemfehlers ist angezeigt, sic! 2014, 605 ff.; **Graf D. K.**, Der Verwaltungsrat und die kartellrechtliche Bonusregelung, SZW 2014, 492 ff.; **Heinemann A.**, Weichenstellungen im Kartellrecht, SJZ 2013, 373 ff.; **Heinemann A.**, Missbrauch von Marktmacht: Artikel 7 Kartellgesetz in der Krise?, in: Hochreutener L./Stoffel W./Amstutz M. (Hrsg.), Wettbewerbsrecht: Entwicklung, Verfahrensrecht, Öffnung des schweizerischen Marktes, Zürich/Basel/Genf 2014, 45 ff.; **Heinemann A./Kellerhals A.**, Wettbewerbsrecht, in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2014; **Henn F.**, Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil BVGer B-506/2010, vom 19.12.2013 Gaba/WEKO, AJP 2014, 1403 ff.; **Howald S.**, Das Projekt Buchpreisbindungsgesetz sollte ad acta gelegt werden, Jusletter 23. November 2009; **Hubacher K.**, Schweizer Kartellrecht 2013 – ein Jahresrückblick, Jusletter 23. Juni 2014; **Indermühle S.**, Die umsatzunabhängige Meldepflicht von Unternehmenszusammenschlüssen im Schweizer Kartellgesetz, Diss. Zürich 2013, Zürich/Basel/Genf 2014; **Jacobs R.**, Entwicklungen im Kartellrecht, SJZ 2014, 229 ff.; **Jacobs R.**, Entwicklungen im Wettbewerbs- und Kartellrecht, SJZ 2011, 206 ff.; **Jetzer L.**, Das Bestimmtheitsgebot im Kartellstrafrecht, recht 2013, 169 ff.; **Kaufmann O.**, Relative Marktmacht. Konzept, Praxis und Rechtsentwicklung im Schweizer Kartellrecht, Diss. Zürich 2013, Zürich/Basel/Genf 2014; **Krauskopf P. L./Kaufmann O.**, Das System der Rechtfertigungsgründe im Kartellrecht: Einwendungen bei Marktmissbrauch, sic! 2013, 499 ff.; **Lüscher C.**, Die Konzeption privater Kartellrechtsdurchsetzung im Lichte der Kartellgesetz-Revision 2012 „reconsidered“, AJP 2013, 1653 ff.; **ders.**, Kleines Glossar der Fehlvorstellungen über Marktbeherrschung, deren Missbrauch und Rechtfertigung, Jusletter 2. November 2009; **Martenet V./Bovet C./Tercier P.** (Hrsg.), Droit de la concurrence, Commentaire romand, 2. Aufl., Basel 2013; **Martenet V./Heinemann A.**, Droit de la concurrence, Genf/Zürich/Basel 2012; **Oesch M./Weber R. H./Zäch R.** (Hrsg.), Wettbewerbsrecht II: Kommentar, Zürich 2011; **Prangenberg J.**, Aktuelle Fragen des Schweizer Kartellrechts, Jusletter 12. August 2013; **Rauber M.**, Verteidigungsrechte von Unternehmen im kartellrechtlichen Verwaltungsverfahren, insbesondere unter Berücksichtigung des „legal privilege“, Diss., Zürich 2010; **Rusch A. F./Gut S.**, Können Konsumenten kartellrechtlich klagen?, Jusletter 2. Juni 2014; **Schäke C.**, Aktuelle Fragen des Schweizer Kartellrechts, Jusletter 22. September 2014; **Schranner F.**, Kartellrecht und Immaterialgüterrecht, Diss., Zürich 2010; **Skoczylas A.-A.**, Verantwortlichkeit für kartellrechtliche Verstösse im Konzern im schweizerischen und europäischen Recht, Bern 2011; **Stäubli L.**, Kartellgesetzrevision/Freier Einkauf im Ausland, recht 2013, 242 ff.; **Sturny M.**, Der Einfluss des EU-Rechts auf das schweizerische Kartellrecht, Diss. 2013, Bern 2014; **Tagmann C./Zirlick B.**, Compliance im schweizerischen Kartellrecht, Jusletter 30. September 2013; **Tschudin M.**, Glauben, Wissen, Zweifeln – über das Beweismass im Kartellrecht, AJP 2014, 1333 ff.; **Tobler C.**, Bilaterales Wettbewerbsrecht Schweiz – EU: Uneinheitlich, ineffizient und irrelevant?, ZSR I 2013, Heft 1, 3 ff.; **Tschudin M.**, Die verhandelte Strafe, einvernehmliche Regelung neben kartellrechtlicher Sanktion, AJP 2013, 1017 ff.; **ders.**, Diskriminierung als kartellrechtlicher Aufgreifbestand, Jusletter 25. März 2013; **Uhlmann F./Kaspar J.**, Meldepflichten im Verwaltungsrecht, recht 2013, 135 ff.; **Walker A.**, Globalisierungstaugliches Schweizer Kartellrecht, Jusletter 10. Februar 2014; **Weber R. H./Heinemann A./Vogt H.-U.** (Hrsg.), Methodische und konzeptionelle Grundlagen des Schweizer Kartellrechts im europäischen Kontext, Bern 2009; **Wohlmann H.**, Compliance im schweizerischen Kartellrecht, Jusletter 17. Februar 2014; **Zäch R./Künzler A.**, Efficiency or freedom to compete?, Towards an axiomatic theory of competition law, Journal of Competition Law (Zeitschrift für Wettbewerbsrecht), 3/2009, Köln 2009, 269 ff.; **Zäch R./Weber R. H./Heinemann A.** (Hrsg.), Revision des Kartellgesetzes, Kritische Würdigung der Botschaft 2012 durch Zürcher Kartellrechtler, Zürich/St. Gallen 2012; **Zimmerli D.**, Zur Dogmatik des Sanktionssystems und der „Bonusregelung“ im Kartellrecht, Diss., Bern 2007; **Zirlick B./Lüthi B./Stüssi F.**, Die Revision des Kartellgesetzes – ein Zwischenbericht, ZSR I 2013, Heft 1, 27 ff.; **Zurkinden P.**, Schweizerisches Kartellrecht, Bern 2010; **ders.**, Kartellgesetzrevision in der zweiten Runde, NZZ Nr. 139 vom 19.6.2013, 21.

I. Entwicklung

Im Rahmen der aktuellen Kartellgesetzrevision werden die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Wettbewerbsbehörde sowie die Schaffung einer Kammer für Wettbewerbsrecht im Bundesverwaltungsgericht (als urteilende Instanz bei unzulässigen Wettbewerbsabreden und Missbrauch marktbeherrschender Stellungen) erörtert. Materiell soll das Widerspruchsverfahren verbessert werden. Zudem wird die teilweise Genehmigung vertikaler Vereinbarungen (vgl. Bekanntmachung der WEKO), eine Verstärkung sowie Vereinfachung der Zusammenschlusskontrolle, die Verbesserung der Kooperation mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie eine Verbesserung des kartellrechtlichen Zivilverfahrens gegenüber Endkunden angestrebt. Diese Massnahmen sollen den Wettbewerb in der Schweiz intensivieren und den Wirtschaftsstandort langfristig stärken. Am 30. März 2011 hat der Bundesrat – aufgrund der Annahme der Motion Schweiger (07.3856) – welche das kartellgesetzliche Sanktionssystem ausgewogener und wirksamer zu gestalten sucht – eine zweite Vernehmlassung zur Revision des Kartellgesetzes eröffnet. Diese endete am 6. Juli 2011. Eine dritte Vernehmlassung betraf das Verbot von Teilkartellen mit Rechtfertigungsmöglichkeiten (Anpassung Art. 5 KG), diese endete am 5. Oktober 2011.

Der Bundesrat hat am 16. November 2011 die Eckwerte für die Revision des Kartellgesetzes (KG) festgelegt. Es sollen besonders schädliche Formen von Kartellabreden per Gesetz verboten werden (horizontale Preis-, Mengen- und Gebietsabreden sowie vertikale Preisbindungen und Gebietsabschottungen [die grundlegende Neuerung besteht darin, dass auf die Unzulässigkeit der Abreden selbst – und nicht mehr auf deren ökonomische Auswirkungen – abgestellt wird]), wobei jedoch Rechtfertigungsmöglichkeiten zuzulassen sind (diese müssen im Einzelfall – wenn überwiegende Gründe der wirtschaftlichen Effizienz vorhanden sind – von den Unternehmen selbst geltend gemacht werden). Dadurch, dass die fünf Formen von Abreden per Gesetz für grundsätzlich unzulässig erklärt werden, sollen Wettbewerbsentscheide rechtsstaatlich besser verankert werden; weiter werden Verfahren einfacher sowie schneller und die Rechtssicherheit wird für alle Beteiligten erhöht. Durch die Anpassungen im Kartellrecht soll zudem der häufig gerügten – im Zusammenhang mit der Frankenstärke – ungenügenden Weitergabe von Währungsvorteilen entgegengewirkt werden. Ausserdem sollen Fusionen untersagt oder mit Auflagen und Bedingungen belegt werden können, wenn der Zusammenschluss zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs führt, welche nicht durch Effizienzgewinne kompensiert wird. Weiter schlägt der Bundesrat die Schaffung einer unabhängigen Wettbewerbsbehörde vor, welche die Untersuchungen führt und allenfalls Antrag stellt. Für die erstinstanzliche gerichtliche Beurteilung der Anträge soll das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein (vgl. ausführlich dazu: Botschaft [BBl 2012 3905 ff.] und Entwurf [BBl 2012 3989 ff.]).

Am 22. Februar 2012 hat der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Kartellgesetzes verabschiedet (BBl 2012, 3905 ff.; vgl. zudem <http://www.seco.admin.ch/themen/02860/04210/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (Wirtschaftskommission, WAK-S) hat sich grundsätzlich gegen ein Wettbewerbsgericht ausgesprochen, werden doch durch die Schaffung einer Gerichtsinstanz längere und teurere Verfahren befürchtet. Im Gegenzug soll laut Aussagen der Wirtschaftskommission die WEKO professionalisiert werden. Weiter stützt die Wirtschaftskommission ein Grundsatzverbot von Vertikalabreden (vgl. Medienmitteilung der WAK-S vom 15. Januar 2013 sowie NZZ Nr. 12 vom 16. Januar 2013, S. 10) Der Ständerat ist der WAK-S gefolgt und hat sich ebenfalls gegen die Schaffung eines Wettbewerbsgerichts ausgesprochen (AB S 2013 347). Der Nationalrat ist im September 2014, nachdem er ein Eintreten ein erstes Mal abgelehnt und der Ständerat an seinem ursprünglichen Eintretensentscheid festgehalten hat, erneut nicht auf die Vorlage eingetreten, womit sich das Geschäft erledigt hat (vgl. dazu http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20120028, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

III. Zweck und Geltungsbereich des Kartellgesetzes

2. Harte Kartelle

Die Zulässigkeit einer Vertikalabrede in Form eines Verbots von Parallelimporten hatte das Bundesverwaltungsgericht im Fall „Gaba“ zu beurteilen (Urteile B-506/2010 und B-463/2010 vom 19. Dezember 2013). „Gaba“, die Herstellerin der Zahnpasta „Elmex“, hatte ein österreichisches Unternehmen, welches „Elmex“-Produkte unter Lizenz herstellt, vertraglich dazu verpflichtet, keine Exporte in andere Länder zu tätigen. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete dies als eine unzulässige, den Schweizer Markt abschottende vertikale Gebietsabrede i.S.v. Art. 5 Abs. 4 KG. Den Einwand von Gaba, der Vertrag regle nur den österreichischen Markt, liess das Bundesverwaltungsgericht nicht gelten. Es präziserte vielmehr, dass das Kartellgesetz auch auf Wettbewerbsverstösse im Ausland Anwendung fände, sofern sich diese in der Schweiz auswirkten, was vorliegend der Fall sei, da das Verbot von Exporten aus Österreich – und damit von Parallelimporten in die Schweiz – den inländischen Wettbewerb erheblich beeinträchtigte. Auch ist es der „Gaba“ nicht gelungen, sich der kartellrechtlichen Sanktion mit dem Nachweis zu entziehen, dass die fragliche Klausel aus wirtschaftlichen Effizienzgründen wichtig sei. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete das Vorbringen, dass das Qualitätsimage von „Elmex“ einen selektiven Vertrieb an ausgesuchte Einzelhändler erforderlich mache, als nicht überzeugend.

5. Marktbeherrschende Unternehmen

Auch im folgenden Fall wurde die Verhaltensweise eines marktbeherrschenden Unternehmens als missbräuchlich im Sinne von Art. 7 KG beurteilt:

- Coopérative des producteurs de fromages d'alpages „L'Etivaz“ aufgrund von Exklusivrechten an einer zur Herstellung unerlässlichen Anlage (BGE 139 II 316).

IV. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

4. Gerechtfertigte Arten von Wettbewerbsabreden

Die WEKO hat ihre Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden vom 2. Juli 2007 (BBl 2007 7597 ff.) revidiert. Mit der Bekanntmachung vom 28. Juni 2010 (BBl 2010 5078 ff.) will die WEKO ihrer jüngsten Fallpraxis und aktuellen Entwicklungen im EU-Wettbewerbsrecht Rechnung tragen.

5. Marktbeherrschende Unternehmen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. Februar 2010 die Beschwerde der Swisscom AG in wesentlichen Punkten gutgeheissen und die Rekordbusse von CHF 333 Mio. aufgehoben. Das Gericht entschied, dass die Swisscom AG zwar im Bereich der Terminierungsgebühren eine marktbeherrschende Stellung besitze, diese jedoch in der Vergangenheit nicht missbräuchlich ausgenutzt habe: Die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 (i.V.m. Abs. 2 Bst. c) KG seien in casu nicht erfüllt, da keine unangemessenen Preise *erzwingen* wurden. Eine Sanktionierung nach Art. 49a Abs. 1 KG sei in diesem Fall ausgeschlossen, womit die verhängte Sanktion über keine hinreichende gesetzliche Grundlage verfüge (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2050/2007 vom 24. Februar 2010, E. 11 ff., insbesondere E. 12; vgl. auch RPW 2010/2, 242 ff.). Eine daraufhin vom Eidgenössischen Volkswirt-

schaftsdepartement erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht am 11. April 2011 abgewiesen (vgl. BGE 137 II 199).

7. Unternehmenszusammenschlüsse [Textkorrektur]

Die Wettbewerbskommission kann einen Unternehmenszusammenschluss *untersagen*, wenn dieser eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, durch welche wirksamer Wettbewerb verhindert oder beseitigt werden kann, und wenn er keine Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse in einem anderen Markt bewirkt, welche die Nachteile der marktbeherrschenden Stellung überwiegt (Art. 10 Abs. 2 KG).

V. Verfahren

1. Verwaltungsrechtliches Verfahren

d. Verfahren und Rechtsschutz

Das Bundesgericht präzierte in BGE 139 II 328, dass ein Konkurrent nur dann Parteistellung im Untersuchungsverfahren habe und somit beschwerdelegitimiert sei, wenn er durch die bestandene Abrede einen deutlich spürbaren wirtschaftlichen Nachteil erleidet (E. 4.5).

e. Verwaltungssanktionen und Strafsanktionen

Das Melde- und Widerspruchsverfahren nach Art. 49a Abs. 3 Bst. a KG soll laut Bundesgericht den Betroffenen eine eigene Einschätzung der Zulässigkeit der gemeldeten Wettbewerbsbeschränkung ermöglichen. Einen Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung nach Art. 25 VwVG haben sowohl das Bundesgericht wie auch das Bundesverwaltungsgericht verneint (vgl. BGE 135 II 60 ff. und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4037/2007 vom 29. Februar 2008, betreffend Maestro Interchange Fee; vgl. auch Uhlmann F./Kaspar J., Meldepflichten im Verwaltungsrecht, recht 2013, S. 140 Fn 71). Bis vor kurzem wurde in der Schweiz noch nicht höchstrichterlich beantwortet, ob das Sanktionieren von Unternehmen nach Art. 49a KG unter Art. 6 EMRK („strafrechtliche Anklage“) fällt und ob Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c KG den Anforderungen genügender gesetzlicher Grundlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 EMRK („keine Strafe ohne Gesetz“) genügen (bejahend das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil B-2050/2007 vom 24. Februar 2010, E. 4 ff.; nicht beantwortet in BGE 137 II 199, E. 7). In BGE 139 I 72 nimmt das Bundesgericht dazu Stellung: Mit umfangreichem Verweis auf die Lehre und die europäische Rechtsprechung legt es in E. 2.2.2 fest, dass Art. 6 und 7 EMRK sowie Art. 30 BV (Anforderungen an gerichtliche Verfahren) bzw. Art. 32 BV (Anforderung an Strafverfahren) grundsätzlich anwendbar seien; über die Tragweite der einzelnen Garantien müsse jedoch bei der Überprüfung selbiger befunden werden.

VI. Europäisches Kartellrecht

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) wurde mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon umbenannt in "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" (AEUV). Gleichzeitig wurde die Artikelzählung geändert. Die Rahmenbestimmungen der europäischen Wettbewerbspolitik befinden sich neu in den Artikeln 101-109 AEUV.

Die am 14. Januar 2011 erlassenen Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art. 101 AEUV auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit statuieren erstmals Kriterien für den Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern. Damit will es die Europäische Kommission Marktteil-

nehmern erleichtern einzuschätzen, unter welchen Bedingungen ein Austausch von wettbewerblich relevanten Informationen zu einer Wettbewerbsbeschränkung i.S.v. Art. 101 Abs. 1 AEUV führt (vgl. Mitteilung der Kommission — Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, Amtsblatt Nr. C 011 vom 14. Januar 2011, 1 ff.).

Am 17. Mai 2013 schliesslich unterzeichnete der Bundesrat das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts (vgl. BBl 2013 3985 ff.). Am 22. Mai 2013 hat er die Botschaft verabschiedet (vgl. BBl 2013 3959 ff.). Am 20. Juni 2014 haben National- und Ständerat das Abkommen genehmigt (vgl. den Bundesbeschluss und die damit einhergehende Änderung des Kartellgesetzes in BBl 2014 5205 ff.). Die Referendumsfrist läuft bis zum 9. Oktober 2014. Ziel des Abkommens ist es, dass die Zusammenarbeit zwischen den schweizerischen und den europäischen Wettbewerbsbehörden gestärkt wird. Das Abkommen setzt keine materielle Harmonisierung des Rechtes voraus und baut auf der Gleichwertigkeit der schweizerischen und europäischen Wettbewerbsbestimmungen auf.

§ 11 Lauterkeitsrecht

Rechtsquellen

- BG gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 (SR 241); *Änderung vom 19. Dezember 2008 (AS 2010 1739, 1846 f.) betrifft die Aufhebung von Art. 12, 13, 13a Abs. 2, 14 und 15 im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der eidg. Zivilprozessordnung (ZPO) auf den 1. Januar 2011; Änderung vom 17. Juni 2011 (AS 2011 4909 ff.) betrifft mehrere Artikel; Änderung vom 17. Juni 2011 (AS 2012 6235, 6241 f.) betrifft die Einfügung von Art. 16a sowie Änderungen einiger anderer Artikel; Änderung vom 13. Dezember 2013 (AS 2014 869 f.) betrifft Art. 3 und 4*
- V über das Klagerecht des Bundes im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 12. Oktober 2011 (SR 241.3); *ersetzt die V über das Klagerecht des Bundes im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 17. Februar 1993 (AS 2011 4913; Art. 3 der neuen Verordnung)*
- V über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211); *Änderung vom 4. November 2009 (AS 2009 5821, 5825) betrifft mehrere Artikel; Änderung vom 12. Oktober 2011 (AS 2011 4959 ff.) betrifft mehrere Artikel; Änderung vom 5. September 2012 (AS 2012 5275, 5289 f.) und Änderung vom 7. Dezember 2012 (AS 2012 7065, 7067) betrifft den Ingress und Art. 9 Abs. 2; Änderung vom 5. November 2014 (AS 2014 4161, 4165 ff.) betrifft mehrere Artikel*
- V über die Streitwertgrenze in Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs vom 7. März 2003 (SR 944.8); *aufgehoben (AS 2010 3053) im Zusammenhang mit der Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung*

Materialien

- Botschaft zur Änderung des BG gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 2. September 2009 (BBl 2009 6151 ff.)
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Preisbekanntgabeverordnung, Wegleitung für die Praxis 2012, Bern 2012
- Jahresberichte der Wettbewerbskommission (WEKO), in: RPW

Rechtsprechung

- BGE 140 III 297 („Keytrader“)

- BGE 140 III 404 („Automatische Verlängerung Fitnessabonnement; Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen, Art. 8 UWG“)

Literatur

Abegg B., Zur lauterkeitsrechtlichen Natur der berühmten Marke, sic! 2014, 519 ff.; **Aeschmann L.**, Rundgang durch Art. 8 UWG, Jusletter 1. September 2014; **Borer J.**, Wettbewerbsrecht I, 3. Auflage, Zürich 2011; **Bovet C./Albertini A.**, Recent Developments in Swiss Competition Law, SZW 2013, 158 ff.; **Brunner A./Schnyder A.K./Eisner-Kiefer A.** (Hrsg.), Allgemeine Geschäftsbedingungen nach neuem Schweizer Recht, Zürich/Basel/Genf 2014; **David L./Jacobs R.**, Schweizerisches Wettbewerbsrecht, 5. Aufl., Bern 2012; **Heinemann A./Kellerhals A.**, Wettbewerbsrecht, in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2014; **Hess M./Ruckstuhl L.**, AGB-Kontrolle nach dem neuen Art. 8 UWG – eine kritische Auslegeordnung, AJP 2012, 1188 ff.; **Hiestand E.**, Strafrechtliche Risiken von Vergütungszahlungen (Retrozessionen etc.) im Vermögensverwaltungsgeschäft, insbesondere mit Blick auf die Privatbestechung nach Art. 4a UWG, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2014; **Hilty R. M./Arpagaus R.**, Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Basler Kommentar, Basel 2013; **Jenny M.**, Inhaltskontrolle nach revidiertem Art. 8 UWG. Folgerungen für die Ausgestaltung Allgemeiner Versicherungsbedingungen (AVB), Zürich/St. Gallen 2014; **Jung P.**, Die systematische Stellung der offenen AGB-Inhaltskontrolle im UWG – Vertrags- und wettbewerbsrechtliche Folgeprobleme, in: Brunner A./Schnyder A.K./Eisner-Kiefer A. (Hrsg.), Allgemeine Geschäftsbedingungen nach neuem Schweizer Recht, Zürich/Basel/Genf 2014; **Jung P./Spitz P.**, Kommentar zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Bern 2010; **Koller T.**, Art. 8 UWG: Eine Auslegeordnung unter besonderer Berücksichtigung von Banken-AGB, AJP 2014, 19 ff.; **Martenet V./Bovet C./Tercier P.** (Hrsg.), Droit de la concurrence, Commentaire romand, 2. Aufl., Basel 2013; **Martenet V./Heinemann A.**, Droit de la concurrence, Genf/Zürich/Basel 2012; **Meier-Gubser S.**, Arbeitsrechtlicher Gedankenflug übers UWG, AJP 2014, 1486 ff.; **Oesch M./Weber R. H./Zäch R.** (Hrsg.), Wettbewerbsrecht II: Kommentar, Zürich 2011; **Roberto V./Walker M.**, AGB-Kontrolle nach dem revidierten Art. 8 UWG, recht 2014, 49 ff.; **Rusch A. F.**, Recht einfach – Heuristik und Recht, LeGes 2012/3, 337 ff., 345 f.; **Schmid J.**, Die Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen: Überlegungen zum neuen Art. 8 UWG, ZBJV 2012, 1 ff.; **Stöckli H./Aeschmann L.**, Art. 8 UWG und die öffentliche Beurkundung, Überlegungen zur AGB-Kontrolle bei Grundstückkaufverträgen, ZBGR 2014, 73 ff.; **Stucki M.**, Art. 8 UWG: Die neue AGB-Inhaltskontrolle aus Sicht eines Studienabgängers, Jusletter 10. März 2014; **Vischer M.**, Zur generell-abstrakten AGB-Kontrolle nach UWG, AJP 2014, 964 ff.; **Weinmann C.**, Zur nicht lauterkeitsrechtlichen Natur der berühmten Marke, sic! 2014, 769 ff.; **Wetzel T./Grimm M./Mosimann P.**, Die Anwendbarkeit von Art. 8 UWG auf AGB in Mietverträgen – L’applicabilité de l’art. 8 LCD aux conditions générales des contrats de bail, MRA 1/2013, 3 ff.; **Widmer E.**, Missbräuchliche Geschäftsbedingungen nach Art. 8 UWG, unter besonderer Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken, Diss. Bern 2014, Zürich/St. Gallen 2015

IV. Übersicht über das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

1. Zivil- und prozessrechtliche Bestimmungen

Mit den Änderungen im UWG wurde der Art. 3 UWG in Abs. 1 um weitere Spezialtatbestände erweitert. Dabei geht es um den Schutz vor missbräuchlichen Registereinträgen (Bst. p und q), vor Schneeballsystemen (Bst. r) im elektronischen Geschäftsverkehr (Bst. s und Abs. 2), bei Wettbewerben und Gewinnverlosungen (Bst. t) sowie vor Werbemitteilungen von Dritten und der Weitergabe von Daten zwecks Direktwerbung (Bst. u). Art. 8 UWG wurde verschärft indem das Tatbestandsmerkmal der Irreführung gestrichen wurde. Damit soll neu eine offene Inhaltskontrolle möglich sein.

Klageberechtigt sind weiterhin die betroffenen Unternehmen (Art. 9 UWG), aber auch die betroffenen Konsumenten (Art. 10 Abs. 1 UWG), Berufs- und Wirtschaftsverbände, Konsumentenschutzorganisationen (Art. 10 Abs. 2 UWG) und der Bund (Art. 10 Abs. 3-5 UWG; Verordnung über das Klagerecht des Bundes im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb). Dabei wurde das Klagerecht des Bundes durch Art. 10 Abs. 3 Bst. b UWG verstärkt. Ausserdem kann der Bund bei öffentlichem Interesse über unlautere Verhaltensweisen von Firmen orientieren (Art. 10 Abs. 4 UWG).

Zu beachten ist der revidierte und auf den 1. Juli 2012 in Kraft getretene Art. 8 UWG, welcher Anwendung findet, wenn ein durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen hervorgebrachtes Missverhältnis Auswirkungen auf die Konsumenten zeigt (vgl. etwa Hess M./Ruckstuhl L., AGB-Kontrolle nach dem neuen Art. 8 UWG – eine kritische Auslegeordnung, AJP 2012, 1188 ff.; Roberto V./Walker M., AGB-Kontrolle nach dem revidierten Art. 8 UWG, recht 2014, 49 ff.). In BGE 140 III 404 hatte das Bundesgericht die Frage zu beantworten, ob der neue Art. 8 UWG auch auf Verträge anwendbar ist, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen wurden. Diese Frage sei grundsätzlich nach den Art. 1-4 SchlT ZGB zu beurteilen. Schlussendlich sei die Frage aber danach zu beurteilen, ob die vom neuen Recht verfolgten öffentlichen Interessen gegenüber den entgegengesetzten privaten Interessen, namentlich demjenigen am Schutz des Vertrauens in die Anwendung des früheren Rechts, den Vorrang verdienen. In der zu beurteilenden Konstellation hat das Bundesgericht den Vertrauensschutz höher gewichtet und damit die fragliche Vertragsbestimmung nicht nach dem neuen Art. 8 UWG beurteilt.

2. Verwaltungs- und strafrechtliche Bestimmungen

Am 1. Januar 2013 ist Art. 16a in Kraft getreten, welcher den Art. 11 Abs. 3 des bisherigen Messgesetzes (AS 1977 2394 ff.) unverändert übernimmt. Der Grund für diese Verschiebung liegt darin, dass es sich um eine Bestimmung „mit primär lauterkeitsrechtlicher Ausrichtung“ handelt (BBl 2010 8013 ff., 8041). Nach Art. 16a muss für messbare Waren und Dienstleistungen die Menge, der Preis sowie der Grundpreis zu Vergleichszwecken angegeben werden. Messbare Waren sind nach Art. 6 Abs. 1 PBV solche, deren Detailpreis grundsätzlich nach Gewicht, Volumen, Länge etc. bestimmt wird. Als Grundpreis gilt nach Art. 6 Abs. 2 PBV der dem sog. Detailpreis zugrundeliegende Preis je Kilogramm, Liter, Meter usw. Art. 5 Abs. 3 lit. a-j PBV regelt ausführlich, in welchen Fällen kein Grundpreis angegeben werden muss.

Die Preisbekanntgabepflicht wurde in der Preisbekanntgabeverordnung auf weitere Dienstleistungsbereiche wie z. B. Kosmetik und Bestattungsinstitute ausgedehnt (vgl. den erweiterten Art. 10 der Preisbekanntgabeverordnung).

Im Kapitel 3a des Gesetzes wird neu die Zusammenarbeit mit den ausländischen Aufsichtsbehörden geregelt (Art. 21 und 22 UWG). Bei den Strafbestimmungen wurde Art. 23 Abs. 3 UWG neu eingefügt und Art. 27 Abs. 2 UWG neu abgefasst.

§ 12 Preisüberwachung

Rechtsquellen

- Preisüberwachungsgesetz (PüG) vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20); *Änderung vom 15. Juni 2012 (AS 2012 3655) betrifft zwei Artikel (Anpassung der Gesetze infolge Neugliederung der Departemente)*
- V über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211); *Änderung vom 4. November 2009 (AS 2009 5821, 5825) betrifft mehrere Artikel und Änderung vom 12. Oktober 2011 (AS 2011 4959 ff.) betrifft mehrere Artikel; Änderung vom 5. September 2012 (AS 2012 5275, 5289 f.) und Änderung vom 7. Dezember 2012 (AS 2012 7065, 7067) betrifft den Ingress und Art. 9 Abs. 2; Änderung vom 5. November 2014 (AS 2014 4161, 4165 ff.) betrifft mehrere Artikel*
- Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich vom 7. Dezember 1998 (SR 221.213.11); *Änderung vom 14. November 2007 (AS 2007 6471) betrifft die begriffliche Änderung von „Preisbeobachtung“ in „Marktbeobachtung“*

- V über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) vom 9. Mai 1990 (SR 221.213.11); *Änderung vom 15. Januar 2014 (AS 2014 417 f.) betrifft Art. 14 und 19*

Literatur

Bovet C., Loi sur la surveillance des prix, in: Martenet V./Bovet C./Tercier P. (Hrsg.), Droit de la concurrence, Commentaire romand, 2. Aufl., Basel 2013, 1671 ff.; **Heinemann A./Kellerhals A.**, Wettbewerbsrecht, in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2014; **Oesch M./Weber R. H./Zäch R.**, Wettbewerbsrecht II: Kommentar, Zürich 2011; **Weber R. H.**, Preisüberwachungsgesetz (PüG) – Handkommentar, Bern 2009.

Rechtsprechung

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-3863/2013 vom 2. September 2013 („Die Post AG“)

3. Abschnitt

§ 13 Konsumentenschutz

Rechtsquellen

- Fernmeldegesetz (FMG) vom 30. April 1997 (SR 784.10)
- BG über die Produktesicherheit (PrSG) vom 12. Juni 2009 (SR 930.11)
- V vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit (SR 930.111); *Änderung vom 15. Juni 2012 (AS 2012 3631) betrifft Neugliederung der Departemente*
- Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01); *Änderung vom 27. Januar 2012 (AS 2012 607) betrifft Anhänge; Änderung vom 26. Juni 2013 (AS 2013 2319) betrifft Art. 3; Änderungen vom 23. Oktober 2013 (AS 2013 3631 sowie AS 2013 4479) betreffen mehrere Artikel; Änderung vom 23. Oktober 2013 (AS 2013 3631) betrifft mehrere Artikel; Änderungen vom 29. November 2013 (AS 2013 4593) betrifft Art. 20a; Änderung vom 7. März 2014 (AS 2014 611) betrifft mehrere Artikel, Änderungen vom 25. Juni 2014 (AS 2014 2193, AS 2014 2229) betreffen mehrere Artikel; Änderung vom 5. November 2014 (AS 2014 3683) betrifft mehrere Artikel*
- V über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU) vom 23. Mai 2012 (SR 946.32); *Änderung vom 7. März 2014 (AS 2014 713) betrifft Art. 5 und 19, Änderung vom 6. Juni 2014 (AS 2014 2051) betrifft Art. 14*
- BG gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 (SR 241); *Änderungen vom 17. Juni 2011 (AS 2011 4909, AS 2012 6235) betreffen mehrere Artikel; Änderung vom 15. Juni 2012 (AS 2012 3631) betrifft Art. 27; Änderung vom 13. Dezember 2013 (AS 2014 869) betrifft Art. 3 und 4*
- V über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten (Pelzdeklarationsverordnung) vom 7. Dezember 2012 (SR 944.022)
- V über die Deklaration von Holz und Holzprodukten vom 4. Juni 2010 (SR 994.021); *Änderung vom 15. Juni 2012 betrifft Neugliederung der Departemente*
- BG über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG) vom 15. Dezember 2000 (SR 812.21); *Änderung vom 30. September 2011 (AS 2013 3215) betrifft mehrere Artikel, Änderung vom 14. Dezember 2012 (AS 2013 1493) betrifft Art. 76; Änderung vom 21. Juni 2013 (AS 2013 4137) betrifft Art. 95*
- BG über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1); *Teilrevision vom 22. März 2013 (AS 2013 3463, AS 2013 3863) trat am 1. Januar 2014 in Kraft*
- BG über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MschG) vom 28. August 1992 (SR 232.11); *geplante Änderungen vom 21. Juni 2013 (BBl 2013 4795) betrifft zahlreiche Artikel im Rahmen der "Swissness"- Vorlage*
- Referendumsvorlage BG über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchG) vom 21. Juni 2013 (BBl 2013 4777); *ersetzt das BG über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen vom 5. Juni 1931*
- V des WBF über die Aufteilung der Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen vom 31. Mai 2013 (SR 944.055); *ersetzt die Verordnung des WBF vom 5. April 2012*
- Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23. November 2005 (SR 817.02); *Änderung vom 4. September 2013 (AS 2013 3041) betrifft mehrere Artikel; Änderung vom 23. Oktober 2013 (AS 2013 3669) betrifft Art. 2, 11, 50 und 80a; Änderung vom 6. Juni 2014 (AS 2014 1691) betrifft Art. 78; Änderung vom 20. Juni 2014 (AS 2014 2073) betrifft Art. 30 und 48*
- BG über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur vom 19. Dezember 2003 (SR 943.03)

Rechtsprechung

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6185/2008 vom 13. November 2009 („Vacherin Mont d'Or“)

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-771/2009 vom 18. September 2009 sowie Urteil des Bundesgerichts 2C_748/2009 vom 15. Juli 2010 (Nachtarbeit in Tankstellenshops)
- Urteil des Bundesgerichts 2C_816/2008 vom 26. Februar 2010 („Damassine“)
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C_6975/2010 vom 2. Mai 2011
- Urteil des Bundesgerichts 4A_562/2010 vom 3. Mai 2011 (Verjährung Haustürgeschäft)
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C_465/2011 vom 28. März 2012 (Bewilligung von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten; Keine Beschwerdelegitimation für Konsumentenschutzorganisationen gegen Cassis-de-Dijon-Allgemeinverfügungen)
- BGE 138 II 134 (Massgebliches Recht Zertifizierungsstelle)
- BGE 139 III 201 (Kredit zur Finanzierung des Studiums, Nichtanwendbarkeit des KKG)
- Urteil des Bundesgerichts 2C_13/2013 vom 05. September 2013 (Produktehaftpflicht Feuerlöscher)
- BGE 139 III 217 (Chartervertrag einer Jacht untersteht nicht dem Pauschalreisegesetz)
- BGE 140 III 404 (Automatische Verlängerung Fitnessabonnement; Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen, Art. 8 UWG)
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4820/2012 vom 8. August 2014 („Absinthe“, „Fée Verte“ und „La Bleue“ können nicht als geschützte geografische Angaben eingetragen werden)

Materialien

- Botschaft zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 25. Mai 2011 (BBl 2011 5571 ff.)
- Botschaft zur Änderung des Markenschutzgesetzes und zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen vom 18. November 2009 (BBl 2009 8533 ff.)
- Parlamentarische Initiative, Erneute Verlängerung der kantonalen Zulassung von Arzneimitteln vom 26. April 2013 (BBl 2013 3289)

Literatur

Brunner A. (Hrsg.), Konsumentenverhalten, Bern 2009; **Bühler T.**, Die Produktsicherheit als Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung, Zürich/St. Gallen 2012; **ders.**, La législation sur les risques des produits, progrès pour les consommateurs, nouveaux dangers pour les distributeurs, in: Droits de la consommation et de la distribution, Basel 2013, S. 39-58; **ders.**, Die Marktüberwachung über Produkte nach EU- und nach schweizerischem Recht, Sicherheit & Recht 3/2013, S. 177-186; **Carron B.**, La protection du consommateur lors de la formation du contrat, in: Droits de la consommation et de la distribution, Basel 2013, S. 95-158; **Delli Colli F./Rusterholz L.**, Das geplante Widerrufsrecht im E-Commerce nach OR, Jusletter 8. September 2014; **Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen (BFK)** (Hrsg.), 30 Jahre Verfassungsartikel zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten (Art. 97 BV), Bern 2011; **Europainstitut an der Universität Zürich**, Anpassung der Richtlinie über Pauschalreisen an neue Marktentwicklungen, EuZ 2013, S. 131 f.; **Fellmann W./Furrer A.**, Produktesicherheit und Produktheftung: die Schonzeit für Hersteller, Importeur und Händler ist vorbei!, Bern 2012; **Galli A.**, Das Recht des Konsumenten auf Information in der Schweiz und in Europa, in: EuZ 2013, S. 84-95; **Giampaolo D./Huguenin C.**, Entwicklungen im schweizerischen Konsumrecht – Plädoyer für ein integrales Konsumentenschutzgesetz, Jusletter 8. Juli 2013; **Hess H.-J.**, Produktesicherheitsgesetz, Bern 2010; **Holliger-Hagmann E.**, Produktsicherheitsgesetzgebung, Jusletter 5. Oktober 2009; **dies.**, Überblick über das PrSG, Jusletter 10. Mai 2010; **dies.**, Produktesicherheitsgesetz (PrSG). Produktsicherheit und Haftpflicht (in a nutshell), Zürich 2011; **Kirchschläger C./Schoch C.**, Neue Pflichten für Hersteller, Importeure und Händler, Jusletter 19. Juli 2010; **Marchand S.**, Droit de la consommation, Zürich 2012; **Möhler C.**, Konsumentenverträge im schweizerischen Schiedsverfahren mit rechtsvergleichenden Aspekten, Diss., Zürich/Luzern 2014; **Müller M./Geiser T./Dufournet M.**, Swisness bei Produktionsgütern und beim Film, in: AJP 2013, S. 1743-1757; **Pärli K./Lehne J.**, Vereinbarkeit von Mindestpreisen für alkoholische Getränke mit dem Freihandelsabkommen und der Bundesverfassung, Jusletter 17. Februar 2014; **Roncoroni M.**, Die Kinderkrankheiten der Kreditfähigkeitsprüfung. Eine Zwischenbilanz nach 10 Jahren KKG aus der Sicht der Schuldenberatung, Jusletter 27. Mai 2013; **Rusch A. F./Gut S.**, Können Konsumenten kartellrechtlich klagen?, Jusletter 2. Juni 2014; **Schöbi F.**, Konsumentenschutz, Jusletter 9. November 2009; **Uhlmann F.**, Entwicklungen im Verwaltungsrecht/Le point sur le droit administratif SJZ 109/2013, Nr. 18 S. 421.

II. Konsumentenschutzartikel Art. 97 BV

2. Gegenstand und Ziele des Konsumentenschutzartikels

In seinem Urteil C_465/2011 vom 28. März 2012 verneinte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerdelegitimation von Konsumentenschutzorganisationen gegen Cassis-de-Dijon-Allgemeinverfügungen, da ein derartiges gesetzliches Beschwerderecht für Konsumentenschutzorganisationen im Bereich der Bundesgesetzgebung über die technischen Handelshemmnisse fehlt.

III. Einzelne gesetzliche Regelungen

1. Allgemeines

Nach dem Urteil des Bundesgerichts 4A_562/2010 vom 3. Mai 2011 müssen im Rahmen eines Haustürgeschäfts erbrachte Leistungen bereits innert Jahresfrist, und nicht innerhalb der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, zurückgefordert werden.

Im Rahmen einer Parlamentarischen Initiative wurde ein Widerrufsrecht für telefonisch abgeschlossene Geschäfte gefordert. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats schlägt vor, dieses Widerrufsrecht auf alle Fernabsatzgeschäfte (namentlich auch den Online- Handel) auszuweiten (BBl 2014 921). Der Bundesrat befürwortet, insbesondere mit Hinweis auf Regelungen in der EU, eine Erweiterung ebenfalls (BBl 2014 2993). Nachdem sich beide Räte im Dezember 2014 gegen ein solches Widerrufsrecht im Online- Handel ausgesprochen haben, ist die Vorlage an die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats zurückgewiesen worden (http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20060441, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

2. Konsumenteninformation

Die Deklarationspflicht für das Herkunftsland soll auch nach der Revision des Lebensmittelgesetzes weitergeführt werden, wobei die Lebensmittelindustrie in der Vernehmlassung bei industriell verarbeiteten Erzeugnissen mehr Flexibilität forderte. Zudem sollen nunmehr die Ergebnisse der Lebensmittelinspektionen öffentlich gemacht werden. Das Eidgenössische Departement des Innern ist mit der Ausarbeitung eines Gesetzes- und Botschaftsentwurfs beauftragt worden, welcher eine weitgehende Anpassung an das europäische Recht zum Ziel hat.

Gemäss Art. 4 des Konsumenteninformationsgesetzes (KIG) kann der Bundesrat die Deklaration in bestimmten Fällen per Verordnung regeln. Davon hat der Bundesrat auch Gebrauch gemacht: So müssen gemäss der Pelzdeklarationsverordnung Konsumenten beim Kauf von Pelzen und Pelzprodukten über die Herkunft des Tieres informiert werden. Auch im Bereich des Kaufs von Holzprodukten wird die Deklaration per Verordnung geregelt (Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten).

Das Bundesgericht gelangte in BGE 138 II 134 zum Schluss, dass eine Interkantonale Zertifizierungsstelle mit der AOC-Zertifizierung grundsätzlich eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt. Strittig war in diesem Fall, ob sich die Rechtsbeziehungen zwischen der Zertifizierungsstelle und einer Käseproduzentin nach öffentlichem oder privatem Recht richten.

4. Konsumkredit

Sowohl der Nationalrat wie auch der Ständerat befürworten eine Änderung des Gesetzes über den Konsumkredit in Bezug auf eine Beschränkung der Werbemöglichkeiten für Konsumkredite (http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20100467 zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Im Hinblick auf die gesellschaftliche Schuldprävention soll aggressive Werbung für Kleinkredite verboten werden (BBL 2014 3275). Dadurch sollen insbesondere Jugendliche geschützt werden. Die Vorlage befindet sich im Differenzbereinigungsverfahren.

5. Produkthaftpflicht und -sicherheit

Das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) ist am 12. Juni 2009 von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden. Auf den 1. Juli 2010 sind das Produktesicherheitsgesetz (PrSG) sowie die entsprechende Verordnung in Kraft getreten.

Das Bundesgericht geht im Entscheid 2C_13/2013 vom 5. September 2013 davon aus, dass die Sicherheit eines Produkts im Sinne von Art. 4 Abs. 1 PrSG grundsätzlich nur von der Gefahr abhängt, welche vom Produkt selber ausgeht. In speziellen Fällen, in welchen die Funktion des Produkts in der Abwehr von Schäden liegt, kann aber auch ein Funktionsmangel ein Sicherheitsmangel darstellen. Im vorliegenden Fall konnte deshalb der Schweizerische Verein für technische Inspektionen (SVTI) einen Rückruf von defekten Feuerlöschern anordnen.

7. Elektronischer Geschäftsverkehr (E-Commerce)

Aufgrund der UWG-Revision sind nunmehr mit Art. 3 Abs. 1 Bst. s UWG vier Vorgaben aus der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG; E-Commerce-Richtlinie) ins Schweizer Recht übernommen worden. Sie betreffen namentlich die Impressumspflicht, die Pflicht zum Hinweis auf die Verbindlichkeit der Bestellung, die Möglichkeit zur Korrektur von Eingabefehlern vor Abgabe der Bestellung sowie die Pflicht zur sofortigen elektronischen Bestätigung des Vertragsschlusses.

Der Bundesrat will zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs nunmehr auch für juristische Personen und Behörden geregelte elektronische Zertifikate einführen. Zu diesem Zweck schlägt er eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES) vor (BBl 2014 1001). Neben der bestehenden qualifizierten elektronischen Signatur für natürliche Personen, sollen neu geregelte elektronische Signaturen für natürliche Personen sowie geregelte elektronische Siegel für juristische Personen und Behörden geschaffen werden. Diese elektronischen Siegel entsprechen jedoch nicht einer elektronischen Unterschrift – insbesondere hat deren Verwendung keine direkten Rechtswirkungen. Ziel ist vielmehr die Erleichterung des Herkunftsnachweises für elektronische Mitteilungen. Daneben soll im Zuge der Totalrevision eine gesetzliche Grundlage für die Authentifizierung von Mitteilungen mittels Zertifizierungsdiensten geschaffen werden.

8. Telekommunikation

Im November 2009 hat der Bundesrat in diversen Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG) den Konsumentenschutz verstärkt. Insbesondere beim Telefonieren im Ausland oder bei der Konsumation von Mehrwertdiensten werden die Konsumenten durch eine erhöhte Informationspflicht geschützt (vgl. Schöbi F., Konsumentenschutz, Jusletter 9. November 2009, abrufbar unter: <http://jusletter.weblaw.ch/jusissues/2009/544/7852.html>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Verbessert wurde die Konsumenteninformation im Bereich der Mobiltelefonie insbesondere durch Änderungen in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV, SR 784.101.1; AS 2009 5821). Beispielsweise muss dem Kunden beim Vertragsabschluss schriftlich und leicht verständlich mitgeteilt werden, wie und wo dieser die aktuell geltenden Tarife sowie die Tarifoptionen für Preisreduktionen abfragen kann (Art. 10a Abs. 1 FDV). Die Anpassungen der FDV zogen ferner auch Änderungen der Preisbekanntgabeverordnung (PBV, SR 942.211; AS 2009 5825 f.) nach sich.

Im Rahmen seiner Evaluation des Fernmeldemarktes (Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats KVF-S vom 13. Januar 2009 [09.3002]) machte der Bundesrat auf einige vereinzelte Schwächen des Konsumentenschutzes im Bereich des Fernmeldewesens aufmerksam.

Der Bundesrat schlägt im Fernmeldebericht 2014 eine Anpassung des Fernmeldegesetzes vor (<http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/03498/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Gegenstand einer Revision wären dabei insbesondere die Preise für internationales Roaming, Massnahmen bezüglich Missbräuchen beim Telefonmarketing und bei Mehrwertdiensten sowie die bessere Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen.

9. Weitere

National- und Ständerat haben sich für die Wiedereinführung der Buchpreisbindung ausgesprochen (AB 2011 N 554 und AB 2011 S 87). Durch die Regulierung sollten die Buchpreise tief gehalten werden. Gegen das Bundesgesetz über die Buchpreisbindung vom 18. März 2011 (BuPG) ist jedoch das Referendum ergriffen worden. Mit Abstimmung vom 11. März 2012 hat sich das Stimmvolk sodann gegen eine Buchpreisbindung und das BuPG ausgesprochen. Der Bundesrat lässt nun die Situation des schweizerischen Buchmarktes untersuchen. Der Ständerat stimmte zwei Postulaten zu, welche den Bundesrat damit beauftragten.

Der Bundesrat hat im Mai 2011 die Botschaft und den Entwurf des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) verabschiedet. Hierdurch sollen der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten weiter verbessert und Handelshemmnisse abgebaut werden. Dabei werden die Grundlagen für eine Harmonisierung des Lebensmittelverordnungsrechts mit demjenigen der EU geschaffen, um es der Schweiz zu ermöglichen, an den Schnellwarnsystemen der EU in den Bereichen Lebensmittel- und Produktesicherheit teilzunehmen. Umstritten ist insbesondere die Frage der Veröffentlichung von Restaurantkontrollen. Der Nationalrat nahm den Entwurf in der Frühlingssession 2013 mit einigen Änderungen (betrifft insbesondere die Deklarationsvorschriften für Lebensmittel sowie die Information über die Ergebnisse der Lebensmittelkontrollen) an. Das LMG wurde im Juni 2014 durch die Bundesversammlung verabschiedet. Es soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten (http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=11.034, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Im Zuge der Änderung des Lebensmittelgesetzes werden die Tabakprodukte vom Geltungsbereich des LMG ausgenommen und sollen in einem eigenen Erlass geregelt werden. Der Bundesrat hat dazu im Mai 2014 die Vernehmlassung zu einem neuen Tabakproduktegesetz eröffnet (<http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00041/14741/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2014). Dabei wird vorgesehen, die Tabakwerbung einzuschränken oder in gewissen Fällen ganz zu verbieten. Zudem sollen Tabakprodukte landesweit nicht mehr an Minderjährige abgegeben werden können. Schliesslich würden auch E-Zigaretten den herkömmlichen Zigaretten gleichgestellt.

Im Rahmen einer Parlamentarischen Initiative wird gefordert, dass Lebensmittel wieder vom Cassis-de-Dijon Prinzip ausgenommen werden sollen (Parl. Iv. 10.538). Begründet wird dies unter anderem mit dem Schutz der Konsumenten vor irreführenden Herkunftsangaben. Die

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats hat einen Entwurf für eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse erarbeitet (<http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/10-538/Seiten/default.aspx>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Im Rahmen der „Swissness“-Vorlage wird das Markenschutzgesetz geändert sowie das Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen neu erlassen. Ziel der Vorlage ist die Stärkung des Schutzes der Herkunftsbezeichnung „Schweiz“ sowie die Erleichterung der Rechtsdurchsetzung im Ausland (http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/legislaturueckblick.aspx?rb_id=20090086, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Am 21. Juni 2013 wurde die Vorlage in der parlamentarischen Schlussabstimmung von beiden Räten angenommen. Die „Swissness“-Änderungen sollen voraussichtlich im Jahr 2017 in Kraft treten. (<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=53409>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Die kantonalen Zulassungen von Arzneimitteln wurden in der ersten Revisionsstufe bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Die zweite ordentliche Revision trat bis zum Auslaufen der kantonalen Zulassungen am 31. Dezember 2013 nicht in Kraft. Um Rechtssicherheit im Arzneimittelbereich zu schaffen, haben National- und Ständerat einer erneuten befristeten Verlängerung bis am 31. Dezember 2017 zugestimmt (vgl. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20120471, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Nach dem Nationalrat hat auch der Ständerat eine Motion zur Förderung und zum Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes angenommen (http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133931, zuletzt besucht 30. Januar 2015). Der Bundesrat befürwortet in seinem Bericht „Kollektiver Rechtsschutz in der Schweiz – Bestandesaufnahme und Handlungsmöglichkeiten“ (VPB 2013 Nr. 7) die Schaffung von Instrumenten zur kollektiven Rechtsdurchsetzung. Gerade im Bereich des Konsumentenschutzes seien die Instrumente zur Durchsetzung von Forderungen bei Massen- und Streuschäden ungenügend.

4. Abschnitt

§ 14 Landesversorgungspolitik

Rechtsquellen

- V über die allgemeinen Grundsätze der Vorratshaltung (Vorratshaltungsverordnung) vom 6. Juli 1983 (SR 531.211); *Änderung vom 25. April 2012 (AS 2012 2579) betrifft Art. 11 Abs. 2, 2^{bis} und 4*
- BG über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700); *Änderung vom 15. Juni 2012 (AS 2014 899 ff.) betrifft zahlreiche Artikel, insbesondere auch Art. 3 Abs. 2 lit. a*
- BG über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1); *Änderung vom 9. November 2011 (AS 2011 5236) betrifft Art. 117 Abs. 1; Teilrevision vom 22. März 2013 (AS 2013 3463 ff., 3863 f.)*
- Art. 6 und 32a-32c des Epidemiengesetzes (SR 818.101; Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln); *die Geltungsdauer dieser Bestimmungen wird bis zum Inkrafttreten des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (BBl 2012 8157 ff.) verlängert, längstens aber bis zum 31. Dezember 2016 (AS 2012 7281)*
- V über die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen vom 6. Juli 1983 (SR 531.215.41); *Änderung vom 22. Juni 2011 (AS 2011 3331, 3340 f.) betrifft Art. 1*

Materialien

- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik des Bundes vom 23. Juni 2010 (BBl 2010 5133 ff., insb. 5201)
- Botschaft des Bundesrates zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 3. Dezember 2010 (BBl 2011 311 ff.); *das revidierte EpG soll zu Beginn des Jahres 2016 in Kraft treten*

Literatur

Lehmann H./Müller-Gauss U., Pandemieplanung der Schweiz, hill 2014 Nr. 185; **Richli P./Winistörfer M.**, Zur Entstehung und Entwicklung der Bundeskompetenzen im Bereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts, AJP 2013, 733 ff.

IX. [neu] Revisionsbestrebungen

1. Landesversorgungsgesetz LVG

Das geltende Landesversorgungsgesetz aus dem Jahre 1982 muss modernisiert werden und den neuen Gegebenheiten – zeitgemässe Krisenvorsorge – angepasst werden. Neu soll rascher, gezielter und flexibler auf drohende oder bereits eingetretene schwere Zwischenfälle reagiert werden können. Ein weiteres Ziel der Revision ist es, die Widerstandsfähigkeit der Versorgungsinfrastrukturen zu erhöhen. Gleichzeitig werden die bewährten Prinzipien und Instrumente der Landesversorgung beibehalten (vgl. die Medienmitteilung des Bundesrates vom 20. Februar 2013, verfügbar auf der Website des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung, <http://www.bwl.admin.ch/aktuell/01101/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015; vgl. ferner den dort ebenfalls verfügbaren Vernehmlassungsentwurf, den erläu-

ternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf sowie den Ergebnisbericht zur Vernehmlassung).

2. Epidemiengesetz EpG

Am 28. September 2012 wurde der Entwurf des Bundesrates zur Totalrevision des Epidemien-gesetzes von der Bundesversammlung mit nur geringfügigen Änderungen am Erlasstext gutge-heissen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 22. September 2013 hat das Volk dem revidierten Epidemiengesetz zugestimmt. Das Gesetz tritt voraussichtlich am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Totalrevision soll eine zeitgemässe Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämp-fung von übertragbaren Krankheiten gewährleisten sowie zu einer verbesserten Bewältigung von Krankheitsausbrüchen mit grossem Gefährdungspotenzial für die öffentliche Gesundheit beitragen (<http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015. Vgl. insb. auch die dort verfügbaren Materialien, die Bot-schaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2010, BBl 2011 311 ff., sowie den Wortlaut des re-vidierten Gesetzes in BBl 2012 8157 ff.).

5. Abschnitt: Aussenwirtschaftspolitik

§ 15 Grundlagen

Rechtsquellen

- BG über die technischen Handelshemmnisse (THG) vom 6. Oktober 2000 (SR 946.14); *Teilrevision (AS 2010 2617 ff.)*
- V über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV) vom 19. Mai 2010 (SR 946.513.8); *Änderungen beim Ausnahmekatalog i.S.v. Art. 2 VIPaV und Einfügen von Art. 10a VIPaV (AS 2013 579 ff., AS 2012 6103 ff., AS 2011 5821 ff., AS 2011 3379 ff. und AS 2010 2873 ff.) sowie der Art. 19 quinquies (AS 2013 3669) bzw. Art. 2 lit. c Ziff. 5 (AS 2014 2193)*

Materialien

- Botschaft zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 25. Mai 2011 (BBl 2011 5571 ff.) mit Entwurf (BBl 2011 5661 ff.)
- Bericht des Bundesrats über die Evaluation der Schweizerischen Europapolitik vom 17. September 2010 (BBl 2010 7239 ff.)
- Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2012 und Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht zu den zolltarifarisches Massnahmen vom 9. Januar 2013 (BBl 2013 1257 ff. und 1413 ff.)
- Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2013 und Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht zu den zolltarifarisches Massnahmen vom 15. Januar 2014 (BBl 2014 1185 ff.)
- Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2014 und Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2014 vom 14. Januar 2015
- Aussenpolitischer Bericht 2012 vom 9. Januar 2013 (BBl 2013 977 ff.)
- Aussenpolitischer Bericht 2013 vom 15. Januar 2014 (BBl 2014 1055 ff.)
- Aussenpolitischer Bericht 2014 vom 14. Januar 2015
- Schlussbericht Evaluation Leistungsvereinbarungen „Exportförderung“ und „Information Unternehmensstandort Schweiz“ 2008-2011 vom 22. September 2010
- World Trade Report 2012: Trade and public policies: A closer look at non-tariff measures in the 21st century (https://www.wto.org/english/res_e/publications_e/wtr12_e.htm, zuletzt besucht am 30. Januar 2015)
- World Trade Report 2013: Factors shaping the future of world trade (https://www.wto.org/english/res_e/publications_e/wtr13_e.htm, zuletzt besucht am 30. Januar 2015)
- World Trade Report 2014: recent trends and the role of the WTO (http://www.wto.org/english/res_e/publications_e/wtr14_e.htm, zuletzt besucht am 30. Januar 2015)

Literatur

Bagwell K. W./Mavroidis P. C., Preferential Trade Agreements, Cambridge/New York 2011; **Cottier T./Elsig M.** (Hrsg.), Governing the World Trade Organization, Cambridge/New York 2011; **Herdegen M.**, Internationales Wirtschaftsrecht, 10. Aufl., München 2014; **Herren D.**, Das „Cassis de Dijon“-Prinzip eine rechtsvergleichende Studie zur Äquivalenz von Rechtsnormen im WTO-Recht, im EU-Recht und im schweizerischen Recht, Diss., Bern 2014; **Horlick G. N.**, World trade organization and international trade law antidumping, subsidies and trade agreements, Singapore 2014; **Kocher M./Clavadetscher D.**, Zollgesetz (ZG), Bern 2009; **Hilf M./Oeter S.**, WTO-Recht: Rechtsordnung des Welthandels, 2. Aufl., Baden-Baden 2010; **Künzli J.**, Vom Umgang des Rechtsstaats mit Unrechtsregimes, Bern 2008; **Mavroidis P. C./Bermann G. A./Wu M.**, The law of the World Trade

Organization (WTO): documents, cases & analysis, 2nd edition, St. Paul (MN) 2013; **Senti R.**, Welthandelsorganisation (WTO), Zürich 2009; **ders.**, WTO: die heute geltende Welthandelsordnung, 8. Aufl., Zürich 2014; **ders.**, Die WTO-Ministerkonferenz von Bali 2013 "die handelspolitische Kraft des Faktischen", ifo Schnelldienst 2014, 26 ff.; **ders.**, Regionale Freihandelsabkommen, Zürich 2013; **Wilkinson R./Scott J.** (Hrsg.), Trade, Poverty, Development. Getting Beyond the WTO's Doha Deadlock, Abingdon/Oxon/New York 2013; **Ziegler A.**, Wirtschafts-völkerrecht der Schweiz, Eine Einführung unter Einschluss des Aussenwirtschaftsrechts, Bern 2010.

IV. Mittel der Aussenwirtschaftspolitik (Überblick)

1. Förderung des Aussenhandels

c. Abbau und Beseitigung technischer Handelshemmnisse

Die im Rahmen der THG-Teilrevision am 12.6.2009 beschlossene unilaterale Einführung des „Cassis-de-Dijon“-Prinzips im Verhältnis zu den EU-/EWR-Mitgliedstaaten (Art. 16a–16e THG) ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten (AS 2010 2617). Gleiches gilt für das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11) und die Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV; SR 946.513.8). Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt neu eine Importplattform zur Verfügung, auf welcher nach technischen Vorschriften für Produkte gesucht werden kann, die in die Schweiz in den Verkehr gebracht werden sollen (vgl. <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/04219/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Gestützt auf das neu eingeführte „Cassis-de-Dijon“-Prinzip wurden bis Ende November 2012 42 von 129 Gesuchen bewilligt. Die restlichen Gesuche wurden abgewiesen bzw. zurückgewiesen, beispielsweise weil sie Arzneimittel oder Nahrungsergänzungsmittel betrafen, welche unter das Heilmittelgesetz bzw. die Verordnung für Speziallebensmittel fallen (vgl. <http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/10380/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015 und Medienmitteilung BAG vom 13. Januar 2011). In fünf Fällen ist eine Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht und in drei Fällen ein Weiterzug ans Bundesgericht erfolgt (Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2012 vom 9. Januar 2013, Ziff. 5.2). Die Auswirkungen des „Cassis de Dijon“-Prinzips sind schwierig zu beurteilen. Das SECO hat eine entsprechende Evaluation durchgeführt, die zum Schluss kam, dass keine direkt messbaren volkswirtschaftlichen Auswirkungen durch die autonome Einführung des „Cassis de Dijon“-Prinzips vorliegen (vgl. Bericht des SECO zu den Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse, Einführung des „Cassis de Dijon“-Prinzips in der Schweiz, April 2013, abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/30420.pdf>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Auf Verbandsbeschwerden hinsichtlich der Zulassung von Lebensmitteln ist das Bundesgericht mangels Beschwerdelegitimation nicht eingetreten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_457/2011 vom 26. Oktober 2011, Urteil des Bundesgerichts 2C_348/2011 vom 22. August 2011 und auch Urteil des Bundesgerichts 2C_854/2011 vom 10. Mai 2012). Es sind bereits erste Präzisierungen der Ausnahmen des „Cassis-de-Dijon“-Prinzips in Art. 2 VIPaV vorgenommen worden (vgl. AS 2012 6103 ff. und AS 2011 5821 ff.). Zudem wird eine Totalrevision des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0) angestrebt, bei der unter anderem die Begriffe des EU-Rechts übernommen werden, und auch ein Täuschungsverbot sowie das sogenannte Positivprinzip eingeführt werden sollen. Letzteres besagt, dass Lebensmittel auch dann verkehrsfähig sind, wenn sie weder im Verordnungsrecht unter einer Sachbezeichnung umschrieben worden sind, noch wenn sie durch das BAG bewilligt worden sind (vgl. BBl 2011 5571 ff.). In der Frühlingssession 2013 nahm der Nationalrat ein neues Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände an (mit einigen Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf bezüglich Deklarationsvorschriften und Lebensmittelkontrollen). Eine Inkraftsetzung ist frühestens per 1. Januar 2016 zu erwarten. Nun ist ein Vorentwurf für eine Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG), wonach Lebensmittel vom Geltungsbereich des Cassis-de-Dijon-Prinzips auszuneh-

men sind, in die Vernehmlassung geschickt worden. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates beantragt dem Nationalrat dem Entwurf einer Änderung des THG zuzustimmen. Die Unterlagen zur Vernehmlassung (inkl. Erläuterndem Bericht vom 20. Mai 2014 und dem Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR vom 20. Oktober 2014) können unter: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015, abgerufen werden.

d. Bundesgesetz über die Exportförderung

Die Schweiz hat im Rahmen allgemeiner Standortförderungsmassnahmen auch das Budget für Exportförderungsmassnahmen leicht erhöht. Es wurden CHF 84 Mio. für die Jahre 2012-2015 zur Verfügung gestellt und der Schwerpunkt auf die KMU-Förderung gerichtet (vgl. BBl 2011 2337 ff. und BBl 2011 9341 ff.). Die Schweizer Exportwirtschaft konnte trotz der Frankenstärke anfangs 2011 ein grosses Umsatzplus verzeichnen (Medienmitteilung EZV vom 22. März 2011). Im Jahr 2011 entwickelte sich jedoch die Schweizer Exportwirtschaft, wohl auf Grund der Frankenstärke und der Eurokrise, trotz Exportförderungsmassnahmen insgesamt rückläufig, was sich negativ auf das verhaltene BIP-Wachstum auswirkte (BBl 2012 830). Im Jahr 2012 haben die Exporte insgesamt stagniert. Die Schweizer Wirtschaft befindet sich seit anfangs 2013 wieder im Aufwärtstrend. Für das Jahr 2013 wird das BIP-Wachstum auf 1.8 % geschätzt (vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik vom 15. Januar 2014, Gesamtübersicht). Für 2014 wird gemäss den Konjunkturtendenzen Winter 2014/2015 (Daten bis Mitte Dezember 2014) des SECO ein BIP-Wachstum von 1,8 % und für 2015 ein BIP-Wachstum von 2.1 % erwartet (<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00007/05568/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Gemäss der Schätzung der Expertengruppe des SECO soll sich für 2015/2016 die Exporterholung festigen. Nach dem Entscheid der Schweizerischen Nationalbank (SNB), den Mindestkurs des Schweizer Frankens zum Euro nicht aufrecht zu erhalten, ist dies ungewiss.

2. Einschränkungen des Aussenhandels

b. Ein- und Ausfuhrüberwachung

Durch die Schaffung von Art. 42a ZG (vgl. AS 2011 981 ff.) wurden Erleichterungen bezüglich der sicherheitsrelevanten Zollkontrollen im EU-Raum erstmals auf Gesetzesebene verankert. Entsprechend wurde auch die Zollverordnung angepasst (vgl. AS 2012 3837 ff.). Importe und Exporte aus Nicht-EU-Ländern hingegen müssen in Angleichung an die EU-Rechtslage 24 Stunden vorher gemeldet werden.

§ 16 Beschränkung der Ein- und Ausfuhr durch unilaterale aussenwirtschaftliche Massnahmen

Rechtsquellen

- BG über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (RuVG) vom 1. Oktober 2010 (SR 196.1)
- BG über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG) vom 13. Dezember 1996 (SR 514.51); *Änderung mehrerer Artikel (AS 2013 295 ff.)*
- Verordnung vom 25. Februar 1998 (SR 514.511) über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV); *Änderung vom 19. September 2014 von Artikel 5 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. c, d, e und Abs. 4 sowie Artikel 24a (AS 2014 3045 f.)*

- Zollgesetz (ZG) vom 18. März 2005 (SR 631.0); *Änderung mehrerer Artikel (AS 2011 981 ff., AS 2011 1743 ff., AS 2011 5891 ff. und AS 2013 231 ff.)*
- Zollverordnung (ZV) vom 1. November 2006 (SR 631.01); *Änderung diverser Artikel (AS 2014 979 ff., AS 2012 3477 ff. und AS 2012 3837 ff.)*
- V über den internationalen Handel mit Rohdiamanten vom 29. November 2002 (SR 946.231.11); *Aufnahme der Länder Kambodscha, Kasachstan Panama, Kroatien, Zentralafrikanische Republik und Mali (AS 2013 951 ff. und AS 2013 2153 ff., AS 2013 3271 ff.)*
- V über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 27. August 2014 (SR 946.231.176.72)
- Hinweis: Die Personenlisten der Anhänge der Verordnungen über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo, Syrien, der Islamischen Republik Iran, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Libyen, Simbabwe, Belarus, Liberia, Guinea-Bissau und Côte d' Ivoire, Sudan sowie der Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama Bin Laden, der Gruppierung „Al-Qaïda“ oder den Taliban wurden sukzessive erweitert bzw. angepasst. Die Anhänge diverser Embargoverordnungen werden neuerdings nicht mehr in der AS und der SR veröffentlicht (vgl. AS 2013 255 ff.). Neue Embargomassnahmen wurden 2014 gegenüber gewissen Personen aus Jemen (SR 946.231.179.8) sowie der Ukraine (SR 946.231.176.7) und gegenüber der Zentralafrikanischen Republik (SR 946.231.123.6), 2012 gegenüber Guinea-Bissau (SR 946.231.138.3) und 2011 gegenüber der Islamischen Republik Iran (SR 946.231.143.6), Côte d' Ivoire (SR 946.231.128.9), Tunesien (SR 946.231.175.8), Ägypten (SR 946.231.132.1), Libyen (SR 946.231.149.82) und Syrien (SR 946.231.172.7) verhängt. Anpassungen der Embargomassnahmen sind 2014 gegenüber der Islamischen Republik Iran (SR 946.231.143.6) und 2013 gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea (AS 2013 2357 ff.), Syrien (AS 2013 55 ff.) und Somalia (AS 2013 1545 ff.) erfolgt. Embargomassnahmen wurden 2014 gegenüber Guinea, 2010 gegenüber Sierra Leone und 2009 gegenüber Usbekistan aufgehoben.

Literatur

Bianchi F./Heimgartner S., Die Rückerstattung von Potentatengeldern, AJP 2012, 353 ff.; **Diggelmann O.**, Targeted sanctions und Menschenrechte – Reflexionen zu einem ungeklärten Verhältnis, SZIER 2009, 301 ff.; **Oesch M.**, UNO-Sanktionen und ihre Umsetzung im schweizerischen Recht, SZIER 2009, 337 ff.; **Sutter K.**, Gerichtlicher Rechtsschutz in auswärtigen Angelegenheiten, Diss., Bern 2012.

I. Verfassungsgrundlagen für Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Es steht eine Teilrevision des Zollgesetzes an, bei der es vor allem um eine Optimierung bewährter Abläufe geht. Eine entsprechende Vernehmlassung wurde abgeschlossen (vgl. Bericht vom 13. September 2013 über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom 14. Dezember 2012 bis 31. März 2013, abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/32037.pdf>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

II. Motive für ausenwirtschaftliche Massnahmen

3. Aussenpolitisch motivierte Massnahmen

Ausgehend von neuen Sanktionen der UNO gegenüber der Islamischen Republik Iran (vgl. Resolution des UN-Sicherheitsrats; S/RES/1929/2010 vom 9. Juni 2010), verschärfte die Schweiz die Verordnung betreffend Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran vom 14. Februar 2007 (SR 946.231.143.6) (Güter im Kernenergiebereich). Am 19. Januar 2011 erfolgte eine erneute Verschärfung im Sinne einer Angleichung an die weitergehenden Sanktionsbeschlüsse der EU, der USA, Japans und Australiens. Dazu erging eine neue Sanktionsverordnung (SR 946.231.143.6), welche auch den Handel mit „dual-use“-Gütern und eine Einschränkung der

Bankbeziehungen betrifft. (vgl. <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/02048/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015, und NZZ vom 16. September 2010, 5). Im Sinne einer weiteren Angleichung an strengere Sanktionsbeschlüsse der EU und der USA hat die Schweiz Mitte 2012 ihre Sanktionen gegenüber der Islamischen Republik Iran abermals verschärft (Ausrüstungsgüter petrochemische Industrie/Edelmetalle/Meldepflicht Erdölgeschäfte [im Gegensatz zu einem Verbot in diesem Bereich in der EU]). Damit soll u.a. verhindert werden, dass das EU-Embargo (im Erdölbereich) auf Grund des iranischen Atomprogramms über die Schweiz umgangen wird (vgl. NZZ vom 6. Juli 2012, 11). Ende November 2013 wurde in Genf ein umstrittenes Interimsabkommen zwischen der Islamischen Republik Iran und den Vetomächten des UNO-Sicherheitsrats plus Deutschland unterzeichnet, das für sechs Monate eine Lockerung der Sanktionen gegen eine Eindämmung und Kontrolle des iranischen Atomprogramms vorsieht (vgl. NZZ vom 25. November 2013, 3). Der Bundesrat hat am 29. Januar 2014 eine punktuelle Suspendierung der Sanktionen gegenüber der Islamischen Republik Iran beschlossen. Diese Suspendierung wurde zuletzt am 5. Dezember 2014 verlängert und gilt bis am 12. August 2015.

Auf Grund der Unruhen in Tunesien, Ägypten, Syrien und Libyen wurden Sanktionen verabschiedet, mit welchen vor allem Gelder exponierter Personen gesperrt wurden. Bei den Sanktionen gegenüber Libyen und Syrien wurde zudem die Lieferung von Rüstungsgütern und Gütern zur internen Repression ausdrücklich verboten. Im Fall Libyen verabschiedete der UN-Sicherheitsrat als Präventivmassnahme zu einer drohenden humanitären Katastrophe gar eine Resolution, welche die UN-Mitgliedstaaten ermächtigt „alle notwendigen Massnahmen“ zum Schutz der libyschen Zivilbevölkerung zu treffen, wozu insbesondere die Errichtung einer Flugverbotszone gehört (vgl. S/RES/1973/2011 vom 17. März 2011). Die Schweiz hat diese Resolution anerkannt (vgl. Medienmitteilung EDA vom 18. März 2011) und eine daran angepasste neue Libyenverordnung (SR 946.231.149.8) erlassen. Zudem unterstützt sie eine Demokratisierung Nordafrikas im Allgemeinen und stellt hierfür humanitäre Hilfe zur Verfügung (vgl. Medienmitteilung EDA vom 11. März 2011). Auch auf Syrien ist der internationale Druck – dies auch im arabischen Raum – enorm gestiegen (vgl. NZZ vom 5. Dezember 2011, 7). Die Schweiz hat die Sanktionen gegenüber Syrien mittels eines Einfuhrverbots für syrische Erdölprodukte und eines Lieferverbots für in der Schweiz gedruckte syrische Banknoten weiter verschärft (vgl. AS 2011 4483 ff. und AS 2011 4515 ff.). Im Juni 2012 hat die Schweiz ihre Sanktionen gegenüber Syrien abermals verschärft: Neu wird auch die syrische Zentralbank den Sanktionen unterstellt (NZZ vom 9. Juni 2012, S. 12). Ebenfalls besteht seit dem 17. Dezember 2014 ein Handelsverbot für gestohlene oder rechtswidrig aus Syrien ausgeführte Kulturgüter (vgl. AS 2015 45). Auf Grund von Unruhen in der Ukraine haben die EU und die USA Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation erlassen, da diese, nach westlicher Einschätzung, Unruhen in der Ukraine stiftet (vgl. <http://www.bbc.com/news/world-europe-28011179>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015 und <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2014:078:0006:0015:EN:PDF>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Die Schweiz ergreift keine entsprechenden direkten Wirtschaftssanktionen gegenüber Russland, jedoch Kontoeröffnungssperren gegenüber Personen die sich auf der Sanktionsliste der EU befinden, um Umgehungen der westlichen Sanktionen zu verhindern (vgl. SR 946.231.176.72 und NZZ vom 3. April 2014, 10). Zudem wurden gewisse Personen aus der Ukraine (Anhänger des alten Regimes) mit Wirtschaftssanktionen, d.h. hauptsächlich der Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, belegt (vgl. SR 946.231.176.7) und auch die Verhandlungen zu einem EFTA-Freihandelsabkommen mit der Russischen Föderation sistiert (NZZ vom 20. März 2014, 12). Um zu gewährleisten, dass internationale Sanktionen nicht umgangen werden, wurde am 27. August 2014 die Verordnung zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine in Kraft gesetzt. Diese umfasst neben Finanzbeschränkungen, wie etwa der Meldepflicht für Finanzintermediäre (Art. 9) auch Handelsbeschränkungen, welche u.a. bestimmen, dass Güter mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol nur dann eingeführt werden dürfen, wenn ein von den ukrainischen Behörden ausgestelltes Herkunftszertifikat vorliegt. Die genannte Verordnung wurde am 12. November 2014 sowie am 16. Dezember 2014 ergänzt.

Die Sperrung, Einziehung und Rückerstattung von Vermögenswerten politisch exponierter Personen ist seit dem Inkrafttreten des RuVG am 1. Februar 2011 auch möglich, wenn infolge eines Versagens des Justizsystems im betreffenden Staat kein Rechtshilfeverfahren das den Standards und Bedingungen des IRSG genügt, durchführbar ist. Allerdings bleibt die vorläufige Sperrung von Vermögenswerten gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV, bevor ein formelles Rechtshilfeersuchen vorliegt, vorbehalten. Insgesamt wurden in der Schweiz seit Anfang 2011 laut Auskünften des EDA CHF 900 Mio. an Potentatengeldern eingefroren (NZZ vom 10. Mai 2011, 11). Gemäss dem EDA erfolgte zudem in den letzten 20 Jahren die Rückerstattung von gut 1,7 Milliarden CHF an Potentatengeldern an die Herkunftsländer. Nun wird auch für die vorsorgliche Sperrung von Vermögenswerten politisch exponierter Personen eine formell-gesetzlichen Grundlage geschaffen. Der Bundesrat hat am 21. Mai 2014 eine entsprechende Botschaft inkl. Gesetzesentwurf verabschiedet (abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=53048>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Zusätzlich zu diesem Gesetzesentwurf wurde vom Bundesrat eine Strategie der Schweiz zur Sperrung, Einziehung und Rückführung von Potentatengeldern („Asset Recovery“) gutgeheissen (abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/34981.pdf>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Die Schweiz misst der Rückerstattung gesperrter ägyptischer und tunesischer Vermögenswerte eine grosse Bedeutung zu (Aussenpolitischer Bericht 2012 vom 9. Januar 2013, Ziff. 2.3.1.).

Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG) wurde insofern ergänzt, als Streumunition einem umfassenden Verbot unterstellt wird (vgl. AS 2013 295 ff.).

IV. Das Embargogesetz

Wieder an Aktualität gewonnen hat die Problematik um die sog. „Konfliktdiamanten“. Mit dem Erlös aus dem Diamantenhandel werden (insbesondere in Afrika) Waffenkäufe und Bürgerkriege finanziert, aber auch totalitäre Regimes am Leben erhalten (z.B. Simbabwe). Aus diesen Gründen bedarf es seit anfangs 2003 für den Import, den Export sowie für die Ein- und Auslagerung aus Zolllagern von Rohdiamanten eines fälschungssicheren Zertifikats. Gestützt auf das Embargogesetz regelt die Diamantenverordnung (SR 946.231.11) die Zertifizierung von Rohdiamanten. Zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 30. September 2013 wurden 855 Zertifikate für Rohdiamanten ausgestellt. Seit Herbst 2013 werden auch Kambodscha, Kasachstan, Panama, Kroatien und Mali von der Diamantenverordnung erfasst. Der Rohdiamantenhandel in der Zentralafrikanischen Republik ist neuerdings auf Grund der instabilen politischen Lage gänzlich verboten (vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2013 vom 15. Januar 2014, Ziff. 8.2.2.). Im November 2012 hat eine internationale Expertengruppe die Schweizerischen Kontrollmassnahmen im Rohdiamantenhandel geprüft und der Schweiz attestiert, dass sie alle Voraussetzungen zu einer effizienten Kontrolle erfüllt (vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2013 vom 15. Januar 2014, Ziff. 8.2.2.).

§ 17 Exportrisikoversicherung und Investitionsrisikogarantie

Rechtsquellen

- BG über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportversicherung vom 20. März 2009 (SR 946.11); *Verlängerung der Geltungsdauer bis am 31. Dezember 2015* (AS 2012 509 ff.)

- V über die Schweizerische Exportversicherung vom 25. Oktober 2006 (SR 946.101); *Aufhebung von Art. 4 Abs. 2^{bis} betrifft die Höhe des Deckungssatzes der Fabrikationskreditversicherung (AS 2011 4601 ff.)*

Materialien

- Botschaft zu einem Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) vom 11. Februar 2009 (BBl 2009 1051 ff.), mit Entwurf (BBl 2009 1061 f.); Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (Exportrisikoversicherungsgesetz, SERV) vom 21. Mai 2014 (BBl 2014 4057 ff.)
- Schlussbericht Evaluation Schweizerische Exportversicherung vom 30. Juni 2010
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Trinidad und Tobago über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen vom 26. Oktober 2012 (SR 0.975.275.4)
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen vom 7. Juni 2010 (SR 0.975.232.1)
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen vom 27. Oktober 2011 (SR 0.975.247.5)

Literatur

Epiney A./Furger D., Zur Tragweite der aussenpolitischen Grundsätze der Bundesverfassung im Zusammenhang mit der Erteilung von Exportrisikoversicherungen, Fribourg 2011; **Gisiger M.**, Die Schweizerische Exportrisikoversicherung – ein bewährter Nischenplayer für den Schweizer Industriestandort, Die Volkswirtschaft 7/8 2014, 40 ff.

I. Die Exportrisikoversicherung

1. Entstehung und Zweck

Das Gesamtengagement der SERV belief sich per Ende 2013 auf CHF 8.9 Mrd. Das Neuexposure ist insgesamt um 32 % auf 6.364 Mia. CHF gestiegen. Diese anhaltend steigende Nachfrage ist in erster Linie auf einen markanten Anstieg der grundsätzlichen Versicherungszusagen um 127 % auf ein Volumen von 3'181 Mio. zurückzuführen. Die Summe der versicherten Neugeschäfte sank zwar im Vergleich zum Vorjahr um 8 Prozent auf CHF 3'536 Mio und der Bestand der Versicherungspolice ist um 14 % von CHF 6'765 Mio. auf CHF 5'849 Mio. gesunken. Das Netto-Exposure insgesamt war aber Ende 2013 mit CHF 8'933 Mio. knapp 11 % höher wie im Vorjahr. Das Jahresergebnis für 2013 wies jedoch im Vergleich zum vorjährigen Gewinn von CHF 50 Mio. einen Unternehmenserfolg von CHF 0,2 Mio. auf; dies im Wesentlichen auf Grund eines um CHF 21.9 Mio. höheren Schadensaufwands und eines um 26.5 Mio. geringeren Versicherungsertrags auf Grund tieferer verdienter Prämieinnahmen und geringerer Zinserträge. (vgl. dazu SERV-Geschäftsbericht 2013, zuletzt besucht am 14. Januar 2015).

Im Rahmen einer externen Evaluation der SERV wurde dieser eine effiziente und effektive Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bescheinigt (vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2010 vom 12. Januar 2011, Ziff. 10.1.2, und Schlussbericht Evaluation Schweizerische Exportversicherung vom 30. Juni 2010, Ziff. 4.7.2). Die strategischen Ziele der SERV bis 2014 orientieren sich an den Resultaten dieses Evaluationsberichts (vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2011 vom 11. Januar 2012, Ziff. 9.1.2).

2. Modalitäten der Exportrisikoversicherung

Als Reaktion auf die unsichere Wirtschaftslage und die andauernde Frankenstärke wurden die ursprünglich bis Ende 2011 befristeten neuen Instrumente Bondgarantie, Fabrikationskreditversicherung, Akkreditivbestätigungsversicherung und Refinanzierungsgarantie bis 2015 verlängert sowie die Deckungssätze bei der Bondgarantie von 95 % auf 100 % und bei der Fabrikationskreditversicherung von 80 % auf 95 % erhöht. Diese Instrumente wurden im Jahr 2012 rege nachgefragt und haben der SERV auch neue Kundensegmente erschlossen (Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2012 vom 9. Januar 2013, Ziff. 9.1.2). Nun ist eine Teilrevision des SERVG und der SERV-V eingeleitet worden, welche vor allem die oben erwähnten, im Rahmen des Stabilitätsprogramms befristeten, Massnahmen ins ordentliche Recht überführen soll. Der Bundesrat hat gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse bereits die entsprechende Botschaft inkl. Gesetzesentwurf verabschiedet. Damit sollen insbesondere die verbindlichen gesetzlichen Grundlagen für eine dauerhafte und wettbewerbsfähige Stärkung der Schweizerischen Exportwirtschaft geschaffen werden (vgl. insb. die Botschaft vom 21. Mai 2014 [BBl 2014 4057 ff.] und die Erläuternden Berichte zur Teilrevision von SERVG und SERV-V, beide vom 11. September 2013, abrufbar unter m.w.H.: <http://www.serv-ch.com/de/ueber-uns/teil-revision-serv-gesetz-und-serv-verordnung>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Der Nationalrat hat am 12. Dezember 2014 das teilrevidierte SERVG angenommen, die Referendumsfrist endet am 2. April 2015. Es wird erwartet, dass die SERV-V im Sommer 2015 erlassen und die Inkraftsetzung per 1. Januar 2016 erfolgt.

§ 18 Wirtschaftsrelevante internationale Abkommen

Rechtsquellen

- Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 4. Januar 1960 (SR 0.632.31); *diverse Änderungen der Art. 5 [Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit], 8 und 9 [Landwirtschaftliche Erzeugnisse] sowie der Anhänge in Angleichung an die Entwicklungen durch den EWR und die Bilateralen Verträge (AS 2014 803 ff., AS 2014 2263 ff., AS 2013 2033 ff., AS 2013 961 ff., AS 2012 6929 ff., AS 2012 4873 ff., AS 2012 2897 ff., AS 2012 1235 ff., AS 2012 907 ff. und AS 2012 607 ff.)*
- Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen vom 26. Oktober 2004 (provisorisch angewendet ab dem 8. April 2009) (SR 0.351.926.81)
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681); *Änderung von Anhang II und III des Abkommens (AS 2011 4859 ff., AS 2012 2345 ff. und AS 2013 2415 ff., AS 2013 3033) und Verlängerung der Übergangsmassnahmen gegenüber den Staatsangehörigen von Bulgarien und Rumänien bis am 31. Mai 2016 (AS 2014 1893 f.)*
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse vom 21. Juni 1999 (SR 0.740.72); *Änderung Anhang 1 (AS 2014 225 ff.)*
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81); *Integration eines Anhangs 12 zur gegenseitigen Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geographischen Angaben (GGA) (AS 2011 5149 ff.), diverse marginale Änderungen der Anhänge 7-12 (AS 2014 1057 ff., AS 2014 349 ff., AS 2013 2383 ff., AS 2013 1141 ff., AS 2012 3385 ff. AS 2012 3263 ff und AS 2011 6535 ff.)*

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts vom 17. Mai 2013, in Kraft getreten am 1. Dezember 2014 (AS 2014 3715 ff.)
- BG über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit vom 15. Juni 2012 (AS 2012 6703 ff.); *Änderungen im BG über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie im Entsendegesetz*
- BG zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft (Zinsbesteuerungsgesetz, ZBstG) vom 17. Dezember 2004 (SR 641.91); *Neuerdings richtet sich die Amtshilfe nach dem Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012 [SR 672.5] (AS 2013 231 ff.)*
- Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Kolumbien vom 25. November 2008 (SR 0.632.312.631)
- Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Peru vom 14. Juli 2010 (SR 0.632.316.411)
- Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine vom 24. Juni 2010 (SR 0.632.317.671)
- Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro vom 14. November 2011 (SR 0.632.315.731)
- Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Hongkong, China vom 21. Juni 2011 (SR 0.632.314.161)
- Freihandelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik China vom 6. Juli 2013, in Kraft seit dem 1. Juli 2014 (SR 0.946.292.492) Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten vom 22. Juni 2009, in Kraft seit dem 1. Juli 2014 (SR 0.632.311.491)
- Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Bosnien und Herzegowina vom 24. Juni 2013, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 2015 (AS 2015 85 ff.)
- Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten vom 24. Juni 2013, in Kraft seit 29. August 2014 (BBI 2013 8103)
- Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Japan vom 19. Februar 2009 (SR 0.946.294.632)
- Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union vom 27. Mai 2008 (SR 0.142.112.681.1)
- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Kosovo über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Strasse vom 11. November 2011 (SR 0.741.619.475)
- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Kosovo über technische und finanzielle Zusammenarbeit sowie humanitäre Hilfe vom 6. Oktober 2010 (SR 0.974.247.5)
- Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Tadschikistan vom 15. Juli 2011 (SR 0.946.297.291)
- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit vom 29. September 2009, in Kraft seit dem 15. Juni 2012 (SR 0.420.198.1)
- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Russischen Föderation über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit vom 17. Dezember 2012, in Kraft seit dem 24. Juni 2013 (SR 0.420.665.1)
- Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Bosnien und Herzegowina vom 24. Juni 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2015 (AS 2015 115 ff.)
- Rahmenabkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über technische und finanzielle Zusammenarbeit sowie humanitäre Hilfe vom 20. Januar 2013, in Kraft seit dem 26. November 2013 (SR 0.974.232.1)

- Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über humanitäre Hilfe, technische und finanzielle Zusammenarbeit vom 9. Juli 2013, in Kraft getreten am 6. Februar 2014 (SR 0.974.246.7)
- Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 15. Juni 2011 (SR 0.946.31)

Materialien

- Bericht des Bundesrats über die Personenfreizügigkeit und die Zuwanderung in die Schweiz vom 4. Juli 2012, abrufbar unter: <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/pressemitteilung/2012/2012-07-040/ber-br-d.pdf>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015
- Botschaft über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Hongkong, China, des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Hongkong, China, sowie des Abkommens über Arbeitsstandards zwischen den EFTA-Staaten und Hongkong, China vom 16. September 2011 (BBl 2011 7865 ff.), mit Entwurf (BBl 2011 7895 ff.)
- Botschaft über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten Europäischen Union vom 5. Juni 2009 (BBl 2009 4849 ff.), mit Entwurf (BBl 2009 4913 ff.)
- Botschaft über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und den Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (GCC) sowie des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und den GCC-Mitgliedstaaten (BBl 2009 7251 ff.), mit Bundesbeschluss (BBl 2009 7277); Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (mit Verständigungsprotokoll) (mit Briefwechsel) (BBl 2009 7279 ff.); Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und den GCC-Mitgliedstaaten (BBl 2009 7331 ff.)
- BB über die Weiterführung der Finanzierung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS vom 11. September 2012 (BBl 2012 8361 ff.)
- Erläuternder Bericht über das Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit vom September 2014, abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/36555.pdf>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit vom 2. März 2012 (BBl 2012 3397 ff.)
- Evaluation der Aufsicht über die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit und deren Wirkungen vom 21. Oktober 2011 (BBl 2012 1207 ff.)

Rechtsprechung

- Zur Angleichung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung an die Praxis des EuGH im Bereich des FZA (Aufgabe der sog. *Akrich*-Rechtsprechung) vgl. BGE 136 II 5, 20 E. 3.7 (in Abänderung der Rechtsprechung gemäss BGE 130 II 1 und BGE 134 II 10).
- BGE 135 II 128: Begriff und Stellung des „Grenzgängers“ gemäss FZA.
- BGE 135 II 265: Aufenthaltsbeendende Massnahmen wegen Beanspruchung von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen (insb. E. 3.5 und 3.6 zu Art. 24 Abs. 8 Anhang I FZA).

Literatur

Abegg G./Song K./Mattes U./Kaiser N., China and Switzerland: the FTA and Medical Devices, Jusletter 16. Juni 2014; **Burri T./Birker P.**, Stromschnellen im Freizügigkeitsfluss: Von der Bedeutung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens, SZIER 2010, 165ff.; **Bruggmann H./Stürzinger U.**, Der Erweiterungsbeitrag zugunsten der EU-10-Staaten: Eine Standortbestimmung, Die Volkswirtschaft 12/2012, 44 ff.; **Cottier T.** (Hrsg.), Die Schweiz und Europa: Wirtschaftliche Integration und institutionelle Abstinenz, Zürich 2010; **Cottier T./Oesch M./Diebold N. et. al.** (Hrsg.), Die Rechtsbeziehungen der Schweiz und der Europäischen Union, Bern 2014; **Diggelmann O.**, Verletzt die «Standardabkommen-Praxis» der Bundesversammlung die Bundesverfassung?, ZBl 2014, S. 291 ff.; **Diggelmann O./Baldi C./Campagna G./Hongler D.**, Die men-

schenrechtliche Dimension des Freihandelsabkommens der Schweiz mit China, SZIER 2014, 353 ff.; **Epiney A.**, Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Personenfreizügigkeitsabkommen, SJZ 2009, 25 ff.; **dies.**, Die Schweizer Europapolitik: Wie tragfähig ist der Bilateralismus?, Die Volkswirtschaft 1/2 2013, 59 ff.; **dies.**, Zur Gewährleistung von "Homogenität" in Verträgen der EU mit Drittstaaten unter besonderer Berücksichtigung der bilateralen Abkommen Schweiz – EU, in: FS E. Klein, Berlin 2013, 541 ff.; **dies.**, Zur rechtlichen Tragweite der Art. 121a, Art. 197 Ziff. 9 BV, Jusletter 2. Juni 2014; **Epiney A./Metz B./Pirker B.**, Zur Parallelität der Rechtsentwicklung in der EU und in der Schweiz. Ein Beitrag zur rechtlichen Tragweite der „Bilateralen Abkommen“, Zürich 2012; **Epiney A./Mosters R.**, Die Rechtsprechung des EuGH zur Personenfreizügigkeit und ihre Implikationen für das Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, in: Epiney A./Fasnacht T. (Hrsg.), Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht, 2011/2012, Zürich 2012, 51 ff.; **Etter Ch.**, Freihandelsabkommen mit den Staaten des Arabischen Golfs –wichtige Handelspartner der Schweiz, Die Volkswirtschaft 7/8 2014, 38 f.; **Favre S./Lalive R./Zweimüller J.**, Verdrängungseffekte auf dem Schweizer Arbeitsmarkt bleiben gering, Die Volkswirtschaft, 6/2013, 8 ff.; **Freiburghans D./Kreis G.** (Hrsg.), Der EWR – verpasste oder noch bestehende Chance?, Zürich 2012; **Hänni J./Heselhaus S.**, Die eidgenössische Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" (Zuwanderungsinitiative) im Lichte des Freizügigkeitsabkommens und der bilateralen Zusammenarbeit mit der EU, SZIER 2013, 19 ff.; **Hummer W.**, Integrationspolitische Alternativen der Schweiz, EuZ 2012, 128 ff.; **Kaufmann C.**, Wirtschaft und Menschenrechte – Anatomie einer Beziehung, AJP 2013, 744 ff.; **Lehmann A.**, The New Free Trade Agreement between Switzerland and China, Jusletter 16. Juni 2014; **Lukac A./Weber B.**, Vermehrte Zuwanderung aus den Ländern Süd- und Osteuropas, Die Volkswirtschaft 6/2013, 4 ff.; **Merz L.**, Le droit de séjour selon l'ALCP et la jurisprudence du Tribunal fédéral, RDAF 2009, 248 ff.; **Schlegel S./Sieber-Gasser C.**, Der Dritte Weg zur Vierten Freiheit, Jusletter 17. März 2014; **Schwarze J./Becker U./Hatje A./Schoo J.** (Hrsg.), EU-Kommentar, Zürich 2012; **DEZA/SECO**, Die Schweizer Ostzusammenarbeit. Ein Beitrag zur Demokratie und sozialen Marktwirtschaft, Bern 2013; **Egli F.W./Wu F./Niederer C.**, Die Schweiz als europäische Wegbereiterin des freien Handels mit China, Jusletter 16. Juni 2014; **Sépibus J.**, Ein institutionelles Dach für die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union – Wie weiter?, Jusletter 14. Juli 2014; **Streinz R.**, Europarecht, 9. Aufl., Heidelberg 2012; **Thürer D.**, Status quo und Potentiale einer Partnerschaft, SJZ 2012, 477 ff.; **Tobler C.**, Die Erneuerung des bilateralen Wegs: Eine wachsende Annäherung an den EWR in den zur Diskussion gestellten Modellen, Jusletter 3. Juni 2013, **dies.**, Die flankierenden Massnahmen der Schweiz in einem erneuerten System des bilateralen Rechts, Jusletter 30. September 2013; **dies.**, „Die Geister, die ich rief ...“. Zum Ja der Schweiz zur Masseneinwanderungsinitiative und zum umgekehrten "Drei-Kreise-Modell" der EU, SZIER 2014, 3 ff.; **Oesch M.**, Grundrechte als Elemente der Wertegemeinschaft Schweiz-EU, ZBI 2014, 171 ff.; **Uebersax P.**, Die verfassungsrechtliche Zuwanderungssteuerung – Zur Auslegung von Art. 121a BV, Jusletter 14. April 2014; **Von Senger H.**, Vom chinesisch-schweizerischen Freihandelsabkommen 2013 zur ersten chinesischen Übersetzung aus einem westlichen juristischen Werk 1839, ZSR 2013, 517 ff.

II. GATT/WTO

Nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise führte die WTO einen Mechanismus zur Überprüfung der Handelsmassnahmen der einzelnen Mitglieder ein (*Trade monitoring reports*), welcher zusätzlich zu den bestehenden Mechanismen (*Trade policy reviews*) für Transparenz sorgen soll (vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftswirtschaftspolitik 2010 vom 12. Januar 2011, Ziff. 2.1.2).

In der Ministerkonferenz von Bali im Dezember 2013 konnten einzelne Themen (v.a. die Zollkontingente im Landwirtschaftsbereich und ein Überwachungsmechanismus für die Entwicklungsländer) aus der ins Stocken geratenen 9. Welthandelsrunde (sog. Doha-Runde) vorzeitig zu einem Abschluss gebracht werden. Dies wurde von Bundesrat Schneider-Ammann als wichtiges Etappenziel in den WTO-Verhandlungen zur Stärkung des multilateralen Handelssystems gewertet (Medienmitteilung WBF vom 7. Dezember 2013).

III. Wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa

Die beiden Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine sowie zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro traten am 1. Juni 2012 bzw. am 1. September 2012 in Kraft. Die EFTA-Staaten haben ihr Russlandmandat auf die Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan erweitert (Bericht zur Aussenwirtschaftswirtschaftspolitik 2010 vom 12. Januar

2011, Ziff. 4 und 4.1). Auf Grund der Krim-Krise haben die EFTA-Staaten laufende Verhandlungen mit der Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan bis auf weiteres sistiert (vgl. u.a. NZZ vom 20. März 2014, 12).

Ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Bosnien und Herzegowina konnte am 24. Juni 2013 unterzeichnet werden. Zwischen den EFTA-Staaten und Georgien ist eine Zusammenarbeitserklärung unterzeichnet worden. Mit dem Kosovo schloss die Schweiz ein Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe ab (SR 0.974.247.5). Zudem wurde ein Aktionsplan bezüglich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Russland erstellt, welcher am 1. Januar 2011 für 3 Jahre in Kraft trat (Medienmitteilung SECO vom 26. August 2010). Auf Grundlage dessen wurde ein Abkommen zum Schutz der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen (SR 0.232.111.196.65) abgeschlossen, das am 1. September 2011 in Kraft getreten ist. Das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Kroatien ist in Folge des EU-Beitritts Kroatiens seit dem 1. Juli 2013 ausser Kraft gesetzt worden.

Der EFTA-Rat hat eine Anpassung des EFTA-Übereinkommens bezüglich Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und Ursprungsregeln vom 21. Juni 1999 hinsichtlich eines verbesserten Marktzugangs für Agrarbasisprodukte und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte mit Vorbehalt einer noch ausstehenden Ratifikation in den Mitgliedstaaten am 21. Juni 2012 gutgeheissen (vgl. BBl 2013 1377 ff., 1387 ff. und 1389 ff.).

3. Sektorielle Abkommen mit der EG

Kroatien ist seit dem 1. Juli 2013 der 28. Mitgliedstaat der Europäischen Union. Der Schweizerische Bundesrat hat ein Verhandlungsmandat betreffend die Ausdehnung des FZA auf Kroatien verabschiedet (Medienmitteilung EJPD vom 7. Dezember 2012). Zudem hat der Bundesrat bereits die Absicht geäussert, einen Erweiterungsbeitrag von CHF 45 Mio. zur Verfügung zu stellen, wozu er die Finanzierungsbotschaft an das Parlament überwiesen hat. Der Rahmenkredit wurde vom Parlament am 11. Dezember 2014 genehmigt (vgl. BBl 2014 4161 ff. und <https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/verhandlungen-offene-themen/offene-themen/erweiterungsbeitrag/erweiterungsbeitrag-kroatien.html>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Weil dem FZA unterstellte Staatsangehörige bei Arbeitslosigkeit die Schweiz tendenziell nicht verlassen und auch auf Grund des Zuzugs im Laufe der Wirtschaftskrise, wurden auf politischer Ebene Fragen zur Anrufung bzw. zu einer allfälligen Neuaushandlung der sog. „Ventilklausel“ (Art. 10 Abs. 4 FZA) aufgeworfen (vgl. NZZ vom 5. Dezember 2009, 11, NZZ vom 15. Mai 2011, 10 und NZZ vom 11. Mai 2011, 13). Die Schweiz hat seit Mai 2012 und vorläufig bis April 2013 die „Ventilklausel“, die als Notbremse bei rasantem Anstieg der Zuwanderung im FZA vorgesehen ist, für die osteuropäischen Staaten, die der EU 2004 beigetreten sind, angerufen. Dieses Vorgehen wurde vom EU-Botschafter umgehend kritisiert. Die Wirkungen der Massnahme halten sich in Grenzen (Zunahme von GrenzgängerInnen; Anstieg von Kurzaufenthaltsbewilligungen unter einem Jahr; vgl. AS 2012 2391 ff., NZZ vom 19. April 2012, 11, und NZZ vom 11. November 2012, 17). Die „Ventilklausel“ wurde seit dem 1. Juni 2013 auch für die EU-17-Staaten wieder angewendet (Medienmitteilung Bundesamt für Migration vom 15. Mai 2013). Allerdings liefen am 30. (April EU-8) bzw. 31. Mai (EU-17) 2014 die Kontingentsbeschränkungen aus, wodurch für die Staatsangehörigen der betreffenden EU-Staaten nun wieder die volle Personenfreizügigkeit gilt. Für die rumänischen sowie bulgarischen Staatsangehörigen hingegen gelten, aufgrund des späteren EU-Beitritts, weiterhin Übergangsfristen, welche am 31. Mai 2016 auslaufen (vgl. <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=52803> und https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/aktuell/news/2014/ref_2014-05-282.html, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Auch eine vorgeschlagene Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit ist im Vernehmlassungsverfahren grösstenteils auf Zustimmung gestossen. Ein entsprechendes Bundesgesetz trat nun in Kraft. Mit den neuen Bestimmungen sollen eine verbesserte Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit und eine effizientere Sanktionierung von Verstössen gegen zwingende Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht werden (vgl. <http://www.seco.admin.ch/aktuell/00277/01164/01980/index.html?lang=de&msg-id=46807>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015 sowie AS 2012 6703 ff.). Die Wirkungsweise von flankierenden Massnahmen wird weitergehend evaluiert (Medienmitteilung SECO vom 3. Juli 2013). Der Schweizer Arbeitsmarkt erwies sich in den letzten Jahren trotz der starken Zuwanderung als sehr aufnahmefähig: Verdrängungseffekte oder negative Lohneffekte blieben gemäss neueren empirischen Erkenntnissen eng begrenzt (Medienmitteilung SECO vom 11. Juni 2013). Eine weitere Verschärfung der flankierenden Massnahmen, vor allem durch eine Erhöhung der Obergrenze für Verwaltungsanktionen und Erleichterungen bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, soll dennoch erfolgen. Der Bundesrat hat die entsprechende Vernehmlassung für eine Optimierung der flankierenden Massnahmen (FlaM) zur Personenfreizügigkeit am 19. September 2014 eröffnet.

Volk und Stände haben am 9. Februar 2014 mit sehr knapper Mehrheit die Eidgenössische Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ angenommen. Auf Grund dieser Initiative, ist Art. 121a BV neu in Kraft getreten, welcher vorsieht, dass die Schweiz ihre Zuwanderung basierend auf ihren gesamtwirtschaftlichen Interessen eigenständig regelt und durch Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Der neue Art. 197 Ziff. 11 BV sieht im Sinne einer Übergangsregelung vor, dass widersprechende völkerrechtliche Verträge innert drei Jahren neu zu verhandeln seien. Das EDA hat die möglichen völkerrechtlichen Auswirkungen in einem umfassenden Bericht analysiert (vgl. EDA, Auswirkungen der neuen Verfassungsbestimmungen Art. 121a und Art. 197 Ziff. 9 auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vom 26. Mai 2014, abrufbar unter: <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bfm/eu/fza/personenfreizuegigkeit/umsetz-mei/konzept-umsetz-d.pdf>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Gemäss den Angaben des EDA kann davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat Anfang 2015 den Entscheid über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes fällen und daraufhin die Vernehmlassung eröffnen wird.

Die Schweiz hat entsprechend dem neuen Verfassungsartikel darauf verzichtet die Personenfreizügigkeit auf Kroatien auszudehnen, und die EU hat als erste Reaktion die Verhandlungen mit der Schweiz über das Forschungsabkommen „Horizon 2020“ sistiert (vgl. http://www.ta-gesanzeiger.ch/schweiz/standard/EU-legt-Forschungsabkommen-mit-der-Schweiz-auf-Eis/story/18395654?dossier_id=2564, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Am 7 Juli 2014 hat die Schweiz ein offizielles Begehren zur Anpassung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) bei der EU eingereicht (vgl. <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=53710>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Im bilateralen Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU werden derzeit weitere mögliche Kooperationen geprüft, so z.B. der Abschluss eines Elektrizitätsabkommens und die Möglichkeit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme sowie die Zusammenarbeit mit der europäischen Verteidigungsagentur EVA im Rüstungsbereich. Zudem besteht ein Mandat in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel-, Produkte- und Chemikaliensicherheit, Satellitennavigation, Kooperation im Bereich Wettbewerb sowie öffentliche Gesundheit (vgl. Aussenwirtschaftsbericht 2009 vom 13. Januar 2010, Ziff. 3.1.2, und Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2010 vom 12. Januar 2011, Ziff. 3.2.2 und Ziff. 5.6). Am 18. Dezember 2013 konnte ein Kooperationsabkommen über die europäischen Satellitennavigationsprogramme unterzeichnet werden (vgl. <http://www.uvek.admin.ch/dokumentation/00474/00492/index.html?lang=de&msg-id=51367>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Fortschritte konnten auch in den weiteren Kooperationsdossiers Emissionshandel (Einigung auf Verhandlungsebene) und Zusammenarbeit mit der europäischen Verteidigungsagentur EVA (Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung) erzielt werden. Im Bereich Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden konnte ein neues Abkom-

men abgeschlossen werden (vgl. BBl 2013 3985 ff.). Allerdings sind die Marktzugangsdossiers Elektrizität, Landwirtschaft, Lebensmittel-, Produkte- und Chemikaliensicherheit sowie öffentliche Gesundheit, vor allem wegen ungeklärter institutioneller Fragen, ins Stocken geraten (Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2011 vom 11. Januar 2012, Ziff. 3.3.1. und Ziff. 3.3.2., Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2012 vom 9. Januar 2013, Ziff. 3.3.1 und Ziff. 3.3.2, sowie Agrarbericht 2012, 220 f.). Fortschritte wurden 2013 von Schweizer Seite erwartet (vgl. Aussenpolitischer Bericht 2012 vom 9. Januar 2013, Ziff. 2.1.1.): Am 18. Dezember 2013 hat der Bundesrat ein Verhandlungsmandat verabschiedet. Das Verhandlungsmandat des EU-Ministerrats ist am 6. Mai 2014 verabschiedet worden. Die Verhandlungen konnten am 22. Mai 2014 beginnen (vgl. https://www.eda.admin.ch/content/dam/dea/de/documents/fs/11-FS-Institutionelle-Fragen_de.pdf, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Im Nachgang der Masseneinwanderungsinitiative hat die EU-Kommission die Verhandlungen auf technischer Ebene zu einem Energieabkommen sistiert, bis die Situation geklärt sei (vgl. <http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/noch-ein-nadelstich-1.18241042>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geographischen Angaben (GGA) (AS 2011 5149 ff.) konnte in das bestehende Landwirtschaftsabkommen mit der EU (SR 0.916.026.81) integriert werden. Darüber hinaus sind Vorbereitungen für die Neuerung bzw. den Abschluss von Verträgen über die Teilnahme der Schweiz an EU-Rahmenprogrammen in den Bereichen Medien, Bildung, Forschung, Euratom und Kultur getroffen worden. Im Dezember 2012 ist ein übergangsweiser Anschluss ans Euratom-Programm erfolgt (vgl. dazu: Aussenpolitischer Bericht 2012 vom 9. Januar 2013, Ziff. 2.1.1.). Am 26. Februar 2014 wurden die Verhandlungen mit der Schweiz über das Forschungsabkommen „Horizon 2020“ im Nachgang der Masseneinwanderungsinitiative seitens EU sistiert (vgl. <http://www.sbf.admin.ch/aktuell/medien/00483/00594/index.html?lang=de&msg-id=52251>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Auf Grund der Sistierung wurde zunächst eine Übergangslösung für das Jahr 2014 (vgl. <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=52695>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015) sowie die Lösung der Teilassoziiierung der Schweiz an „Horizon 2020“ für den Zeitraum vom 15. September 2014 bis Ende 2016 ausgearbeitet (vgl. https://www.eda.admin.ch/content/dam/dea/de/documents/fs/08-FS-Forschung_de.pdf, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Im Bereich Kultur hat der Bundesrat am 16. April 2014 ein Verhandlungsmandat verabschiedet (vgl. <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=52692> und <http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=51488>, zuletzt besucht am 30. Januar 2014).

4. Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten

Die Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) wurde durch einen weiteren Rahmenkredit von CHF 1.125 Mrd. vom 1. Januar 2013 bis Ende 2016 sichergestellt. Der Fokus liegt bei der Infrastrukturfinanzierung (vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2011 vom 11. Januar 2012, Ziff. 6.1.2.1). Im Jahr 2013 wurden insgesamt 88.2 Mio Franken für die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS ausgegeben. Zudem wurden bilaterale Rahmenabkommen mit Rumänien und Bulgarien zur Umsetzung der Erweiterung des Entwicklungsbeitrags unterzeichnet (vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2010 vom 12. Januar 2011, Ziff. 7.1.3). Die erste Phase der schweizerischen Unterstützung für Bulgarien und Rumänien im Rahmen dieses Erweiterungsbeitrags endete am 7. Dezember 2014. Bis dahin wurden 13 Thematische Fonds und 28 Projekte im Umfang von insgesamt 257 Millionen genehmigt. Sämtliche dieser Projekte müssen nun in einer zweiten Phase bis im Dezember 2019 umgesetzt werden (vgl. <https://www.eda.admin.ch>

[/erweiterungsbeitrag/de/home/news/presse.html/content/eda/de/meta/news/2014/12/8/55580](http://erweiterungsbeitrag/de/home/news/presse.html/content/eda/de/meta/news/2014/12/8/55580), zuletzt besucht am 15. Januar 2015).

Die Gültigkeitsdauer des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas vom 24. März 2006 soll bis am 31. Dezember 2024 verlängert werden. Der Bundesrat hat die Vernehmlassung am 17. Dezember 2014 eröffnet, deren Frist läuft bis am 31. März 2015 (vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#EDA>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

IV. Wirtschaftliche Zusammenarbeit ausserhalb Europas

Japan ist die drittgrösste Volkswirtschaft auf der Welt und der viertgrösste Handelspartner der Schweiz. Das am 1. September 2009 in Kraft getretene Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft zwischen der Schweiz und Japan ist deshalb für die Schweiz von grosser Bedeutung. Es sichert der Schweiz u.a. einen präferenziellen Zugang zum japanischen Markt (den die EU und die USA nicht haben). Zölle auf den Handel mit Industrieprodukten werden abgeschafft. Der Marktzugang für (un-)verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, Dienstleistungen und Investitionen wird verbessert. Wegen der atomaren Zwischenfälle in Fukushima erliess die Schweiz eine Verordnung zur Einfuhr japanischer Lebensmittel (SR 817.026.2), welche verstärkte Kontrollen vorsieht (Medienmitteilung BAG vom 14. April 2011). Diese Verordnung wurde mehrfach modifiziert und damit auch an die entsprechenden EU-Bestimmungen angeglichen (vgl. AS 2014 789 ff., AS 2013 1721 f., AS 2012 3865 ff. und AS 2012 6321 ff.).

Ein bilaterales Freihandelsabkommen zwischen der Volksrepublik China und der Schweiz ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten (vgl. AS 2014 1783). Ein solches Freihandelsabkommen mit dem wichtigsten asiatischen Handelspartner der Schweiz, die als erstes mitteleuropäisches Land einen derartigen Freihandelsvertrag mit der Volksrepublik China abgeschlossen hat, ist von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. China ist der dritt wichtigste Zulieferer und der viertwichtigste Absatzmarkt für schweizerische Exporterzeugnisse. Das Parlament hat das Freihandelsabkommen mit überwiegender Mehrheit genehmigt (vgl. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20130071, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Allerdings wurde kritisiert, dass die Menschenrechte keine explizite Geltung finden (NZZ vom 10. Dezember 2013, 11). Nachverhandlungen zu Menschenrechten waren allerdings nicht mehrheitsfähig.

Ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Zwischen den EFTA-Staaten und Hongkong ist seit dem 1. Oktober 2012 bereits ein Freihandelsabkommen in Kraft. In Verhandlung befinden sich die Schweiz bzw. die EFTA-Staaten derzeit auch mit Indien, Indonesien, Malaysia, Vietnam, Thailand, Algerien, Pakistan, Nigeria und Myanmar. Mit Nigeria, Myanmar und Pakistan wurden Zusammenarbeitserklärungen unterzeichnet. Die Verhandlungen mit Honduras sind sistiert worden. Während den Verhandlungen in Guatemala City vom 14. und 15. Oktober 2014 unterzeichnete auch Guatemala das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten vom 24. Juni 2013, welches von Costa Rica und Panama bereits am 24. Juni 2013 unterschrieben worden war. Freihandelsabkommen exploriert bzw. vorbereitet werden mit den meisten MERCOSUR-Staaten, nämlich mit Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay, sowie mit Pakistan und den Philippinen.

Die Schweiz ist bemüht, sich die Zugänge zu den süd- und zentralamerikanischen Märkten zu sichern (vgl. Aussenpolitischer Bericht 2010, Ziff. 2.3, und Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2011 vom 11. Januar 2012, Ziff. 4.2). Ein Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) hat nun die Handelsbeziehungen Schweiz-Lateinamerika genauer untersucht (vgl. Switzerland-Latin America: Economic Relations Report 2012, abrufbar unter: <http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00008/00023/04183/index.html?lang=d>

[e](#), zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Die Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Peru sowie zwischen den EFTA-Staaten und Kolumbien traten am 1. Juli 2011 in Kraft.

2012 sind zudem Treffen zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten, Kanada sowie der Republik Korea erfolgt, bei welchen die Anwendung und weitere Entwicklung der bestehenden Freihandelsabkommen besprochen worden ist. Die zunehmende Bedeutung und die Auswirkungen von Freihandelsabkommen, die im internationalen Vergleich vermehrt auch eine institutionelle und politische Komponente aufweisen können, wurden im World Trade Report 2011 sowie auch im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2012 (vom 9. Januar 2013 [vgl. v.a. Ziff. 4.1.]) aufgegriffen und analysiert.

6. Abschnitt

§ 19 Wirtschaftsförderung

Rechtsquellen

- BB über die Finanzhilfe 2012-2015 an Schweiz Tourismus vom 22. September 2011 (BBl 2011 9343)
- BG über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus vom 30. September 2011 (SR 935.22); *ersetzt das bis zum 31. Januar 2012 befristete BG über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus vom 10. Oktober 1997*
- Nicht mehr in Kraft ist das BG über die Risikokapitalgesellschaften vom 8. Oktober 1999 (SR 642.15); *Befristung auf 10 Jahre (Art. 9 Abs. 3 BG über die Risikokapitalgesellschaften)*
- BG über die Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0); *Änderung vom 15. Juni 2012 (AS 2012 3655), betrifft den Anhang 1*
- BB über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2012-2015 vom 22. September 2011 (BBl 2011 9341)
- BG zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz vom 5. Oktober 2007 (SR 194.2); *findet sich unter der SR-Nummer 194.2 und nicht mehr nur im BBl wie im Skript angegeben*
- BB über die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz für die Jahre 2012-2015 vom 19. September 2011 (BBl 2011 9335)

Materialien

- Anwendungsrichtlinien für die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 27. November 2012, EVD, in Kraft seit dem 1. Januar 2013, abrufbar unter: <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 1. September 2014
- Wirtschaftsförderung und nachhaltige Entwicklung in den Kantonen, ARE, Januar 2012, abrufbar unter: <http://www.are.admin.ch/dokumentation/publikationen/00014/00387/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015, vgl. auch die dort publizierte Zwischenbewertung Neue Regionalpolitik (NRP) des SECO
- Botschaft über die Standortförderung 2012-2015 vom 23. Februar 2011 (BBl 2011 2337 ff.)
- Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III), abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pdent.html>, zuletzt besucht am 21. Januar 2015, Ablauf der Vernehmlassungsfrist: 31. Januar 2015 (BBl 2014 6842)

Literatur

Lienhard A./Kettiger D./Kunz P.V., Handlungsbedarf bei der Rechtsform ausgelagerter Organisationen der Standortförderung, Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), KPM-Schriftenreihe Nr. 53, Bern 2013; **Matteotti R./Roth P, Matteotti R./Roth P.**, Die Unternehmenssteuerreform III zwischen Kompetenz und Kompatibilität, ASA 81, 681 ff.; **Schmidt S.**, Zukunftsfähige Regionalentwicklung: Handlungsfähigkeit durch Capacity Building. Ein wissenschaftliches Begleitforschungsprojekt am Beispiel der Neuen Regionalpolitik der Schweiz, Diss., Basel 2011, Hamburg 2013.

IV. Verhältnis zur Wirtschaftsfreiheit

2. Die zweifache Prüfung der Zulässigkeit

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) wurde mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon umbenannt in "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union" (AEUV). Die Regelung der staatlichen Beihilfe findet sich neu in den Artikeln 107 ff. AEUV.

V. Übersicht über die wichtigsten ordnungspolitischen Förderungsinstrumente

Mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) soll die Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz im internationalen Umfeld gestärkt werden. Mittels steuerpolitischen Massnahmen soll sichergestellt werden, dass die Unternehmen auch in Zukunft einen substanziellen Beitrag an die Finanzierung der Staatsaufgaben leisten. Durch die finanzpolitischen Massnahmen wird eine angemessene Verteilung der Lasten zwischen den Staatsebenen angestrebt und auch nach der USR III sollen diese den Rahmen für einen fairen interkantonalen Steuerwettbewerb bilden (vgl. der erläuternde Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Vernehmlassungsvorlage: www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Die steuerpolitischen Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage umfassen die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus, die Einführung einer Lizenzbox auf kantonaler Ebene, die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital, Anpassungen bei der kantonalen Kapitalsteuer, einheitliche Regelungen zur Aufdeckung der stillen Reserven, die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital, Anpassungen bei der Verlustverrechnung, Anpassungen beim Beteiligungsabzug, die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften und Anpassungen im Teilbesteuerungsverfahren.

Mit Steuererleichterungen für Risikokapitalgesellschaften (AS 2000 1019 ff.; BBl 1997 II 1008 ff.) wurde die Förderung von Unternehmensgründungen durch erleichterten Zugang zu Risikokapital bezweckt. Die Risikokapitalgesellschaft wurde steuerlich begünstigt, wenn sie neben weiteren Voraussetzungen mindestens 50 % ihrer Mittel in neue Unternehmen mit innovativen, international ausgerichteten Projekten investierte. Das Gesetz war zehn Jahre in Kraft, der Bundesrat verzichtete darauf, dem Parlament einen Vorschlag über die Verlängerung des BRKG zu unterbreiten (vgl. dazu die Antwort des Bundesrats vom 28. April 2010 auf das Postulat Fässler vom 10. März 2010 [10.3076]). Der Bundesrat will mittels Regionalpolitik die Standortvoraussetzungen in ländlichen Regionen, in Berggebieten und an der Landesgrenze verbessern. Gemäss Entscheid des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) können in 30 Regionen mit rund 10% der Schweizer Bevölkerung jene Privatunternehmen Steuererleichterungen beantragen, die Arbeitsplätze schaffen und die Wirtschaft stärken. Vorausgesetzt wird, dass es sich um industrielle Unternehmen oder produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe handelt. Die Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer werden nur gewährt, wenn der Kanton sich zu gleichen Teilen beteiligt. Zudem sind sie auf maximal 10 Jahre begrenzt (vgl. zum Ganzen ausführlich: <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05118/05298/index.html?lang=de>, zuletzt besucht 30. Januar 2015, vgl. dort insb. auch die Anwendungsrichtlinien vom 27. November 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013).

VI. Massnahmenpaket zur Weiterentwicklung der Tourismuspolitik des Bundes

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2013 einen Bericht über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundes gutgeheissen. Er schlägt ein Massnahmenpaket zur Weiterentwicklung der Tourismuspolitik des Bundes vor. Ziel des Massnahmenpaketes ist es, die Tourismuswirtschaft beim Überwinden der bestehenden strukturellen Herausforderungen zu unterstützen. Gleichzeitig sollen die Auswirkungen der Zweitwohnungsinitiative abgefedert werden. Es soll die Beherbergungsförderung des Bundes optimiert und der Schweizer Tourismus zeitlich befristet mit einem Impulsprogramm verstärkt unterstützt werden (vgl. ausführlich, mit vielen Materialien <http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05121/05153/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

7. Abschnitt: Wirtschaftspolizei und -aufsicht

§ 20 Grundlagen

Rechtsquellen

- BG über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1); *Änderung vom 15. Juni 2012 (AS 2013 27, 42) betrifft die Einfügung von Art. 2 Abs. 2; Änderung vom 14. Dezember 2012 (AS 2013 1493, 1510) betrifft Art. 13; Änderung vom 20. Juni 2014 (AS 2014 4073, 4087 ff.) betrifft die Aufhebung von Art. 26 und die Änderung zahlreicher Artikel*
- V über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-Gebühren- und Abgabeverordnung, FINMA-GebV) vom 15. Oktober 2008 (SR 956.122); *Änderung vom 25. März 2009 (AS 2009 1559 ff.) betrifft zahlreiche Artikel; Änderung vom 17. November 2010 (AS 2010 5597 ff.) betrifft zahlreiche Artikel; Änderung vom 21. November 2012 (AS 2012 6915) betrifft mehrere Artikel; Änderung vom 13. Februar 2013 (AS 2013 607, 640) betrifft Anhang Ziffer 2.2; Änderung vom 5. November 2014 (AS 2014 4295, 4310 f) betrifft mehrere Artikel sowie den Anhang*
- V der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Datenbearbeitung (Datenverordnung-FINMA) vom 8. September 2011, ab 1. Oktober 2011 in Kraft (SR 956.124); *Die FINMA führt eine Datensammlung über Personen, deren Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nach den Finanzmarktgesetzen zweifelhaft oder nicht gegeben ist*
- Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) vom 5. November 2014 (SR 956.161); *ersetzt die Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) vom 15. Oktober 2008*

Rechtsprechung

- BGE 139 II 279 („Parteistellung im Verfahren der FINMA“)

Materialien

- Bericht des Bundesrates vom 23. Mai 2012 zur Weiterentwicklung der Aufsichtsinstrumente und der Organisation der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (BBl 2012 5785 ff.)
- Botschaft zum Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) vom 3. September 2014 (BBl 2014 7483 ff.) und Gesetzesentwurf (BBl 2014 7647 ff.)
- Vernehmlassungsunterlagen Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) und Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG), abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2014.html>, zuletzt besucht am 13. Januar 2015

Literatur

Abegg A./Bärtschi H./Dietrich A., Prinzipien des Finanzmarktrechts, Zürich/Basel/Genf 2014; **Arquint N.**, Internationalisierung der Finanzmarktaufsicht, GesKR 2014, 131 ff.; **Bärtschi H.**, Finanzmarktregulierung im Fluss, Zum neuen Finanzinstituts- und Finanzdienstleistungsgesetz, SZW 2014, 459 ff.; **Bertschinger U.**, Zur Abwicklung unbewilligter Finanzaktivitäten, SZW 2013, 519 ff.; **Bertschinger U.**, Das Finanzmarktaufsichtsrecht Mitte 2013 bis Mitte 2014, SZW 2014, 545 ff.; **Blöchlinger C.**, Reputationsschutz im schweizerischen Kapitalmarktrecht, Diss., Zürich 2009; **Bohrer A.**, Finanzmarkt-Enforcement 3.0, GesKR 2014, 318 ff.; **Bohrer A. et al.**, Finanzmarktrecht, Entwicklungen 2012, Bern 2013; **dies.**, Finanzmarktrecht, Entwicklungen 2013, Bern 2014; **Bösch R./Kramer S.**, Schweizer Finanzmarktrecht im Umbruch – Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz als eine der neuen Säulen, SJZ 2014, 249 ff.; **Braidi G.**, L'interdiction d'exercer selon l'art. 33 LFINMA: étendue, délimitations et qualification, SZW 2013, 204 ff.; **Bühler C. B.**, Gewährsartikel: Regulierung der FINMA an der Grenze von Rechtsetzung und Rechtsanwendung, SJZ 2014, 25 ff.; **Graf D.K.**, Berufsverbote für Gesellschaftsorgane: das Sanktionsregime im Straf- und Finanzmarktrecht **Grünwald S.**, Parteistellung im aufsichtsrechtlichen Verfahren

der FINMA. Besprechung von BGE 139 II 279, GesKR 2013, 432 ff.; **Holliger-Hagmann E.**, FIDLEG – Anleger-schutz mit Übergriffen in das Privatrecht, Jusletter 13. Mai 2013; **Hunkeler D./Wohl G. J.**, E-FIDLEG – höhere Hürden für KMU bei der öffentlichen Kapitalaufnahme?, GesKR 2014, 484 ff.; **Kuhn H.**, Die Regulierung des Derivatehandels im künftigen Finanzmarktinfrastrukturgesetz, GesKR 2014, 161 ff.; **Kunz P. V.**, Kreuzfahrt durch's schweizerische Finanzmarktrecht, Bern 2014; **Nobel P.**, Schweizerisches Finanzmarktrecht und internationale Standards, 3. Aufl., Bern 2010; **ders.**, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, SJZ 2012, 10 ff.; **ders.**, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, SJZ 2013, 11 ff.; **ders.**, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, SJZ 2014, 11 ff.; **ders.**, Der Stand des Aktienrechts – Ein Überblick, SZW 2013, 115 ff.; **ders.**, Das Finanzmarktaufsichtsrecht Mitte 2012 bis Mitte 2013, SZW 2013, 432 ff.; **Rhinow R./Schmid G./Biaggini G./Uhlmann F.**, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Basel 2011, § 35; **Schleiffer P./Schärli P.**, Ein Überblick über das künftige Finanzdienstleistungsgesetz und Finanzinstitutsgesetz, GesKR 2014, 334 ff.; **Sethe R./Hens T./von der Crone H. C./Weber R. H.**, Anlegerschutz im Finanzmarktrecht kontrovers diskutiert, Zürich/Basel/Genf 2013; **Schlichting L.**, Legge sulla FINMA, annotata e commentata, Zürich 2012; **Terlinden A.**, Der Untersuchungsbeauftragte der FINMA als Instrument des Finanzmarktenforcements, Diss., St. Gallen 2010; **von der Crone H. C./Rochet J.-C.**, Finanzstabilität: Status und Perspektiven, Zürich/Basel/Genf 2014; **Watter R./Vogt N. P.** (Hrsg.), Börsengesetz und Finanzmarktaufsichtsgesetz, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2010; **Weber R. H.**, Finanzdienstleistungen im Spannungsfeld von Zivil- und Aufsichtsrecht, SJZ 2013, 405 ff.; **Würmli M.**, Die Haftung der Finanzmarktaufsicht, Diss., Bern 2009; **Zulauf U./Eggen M.**, Finanzmarktrecht, in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2013; **Zulauf U. et al.**, Finanzmarktenforcement, Verfahren zur Durchsetzung des Schweizer Finanzmarktrechts, 2. Aufl., Bern 2014.

II. Finanzmarktaufsicht

5. [neu] Kundenschutz – Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG und Finanzinstitutsgesetz FINIG

Im Zuge der Finanzmarktkrise wurde deutlich, dass der Kundenschutz bei gewissen Finanzdienstleistungen und -produkten ungenügend ist. So wird etwa das bestehende Informations- und Kräfteungleichgewicht zwischen Kunden und Finanzdienstleistern durch die bestehenden Vorschriften nicht ausreichend berücksichtigt (vgl. dazu ausführlich den sog. Hearingbericht der mit den Projektarbeiten zur Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen betreuten Steuerungsgruppe, verfügbar unter: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=47816>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Das FIDLEG regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten. Der Erlass enthält für alle Finanzdienstleister Regeln über die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten und erleichtert den Kundinnen und Kunden die Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber Finanzdienstleistern. Dadurch werden der Kundenschutz, der Wettbewerb unter den Finanzintermediären und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz nachhaltig gestärkt. Das Gesetz ist am 25. Juni 2014 in die Vernehmlassung geschickt worden (BBJ 2014 5145). Am selben Tag ist auch die Vernehmlassung über das Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) eröffnet worden (BBJ 2014 5145). Mit diesem wird die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche in irgendeiner Form für Kunden Vermögen verwalten, in einem einheitlichen Erlass geregelt; das FINIG unterstellt also mit anderen Worten Finanzinstitute, welche die gewerbsmässige Vermögensverwaltung für Dritte betreiben, einer kohärenten Aufsichtsregelung.

6. [neu] Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Am 3. September 2014 hat der Bundesrat die Botschaft zum Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) sowie den entsprechenden Entwurf des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) erlassen (BBJ 2014 7483 ff. und 7647 ff.). Die bestehende Schweizer Regulierung der Finanzmarktinfrastrukturen ist nach Ansicht des Bundesrates im Hinblick auf die

Entwicklung der Finanzmärkte in verschiedener Hinsicht nicht mehr angemessen und genügt den Anforderungen gemäss international anerkannten Standards in verschiedenen Bereichen nicht mehr. Mit der Vorlage wird deshalb eine einheitliche, an die Entwicklungen des Marktes und an internationale Vorgaben angepasste Regulierung der Finanzmarktinfrastrukturen sowie der Pflichten der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel vorgenommen. Dadurch soll die Stabilität und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz nachhaltig gestärkt werden.

Konkret regelt das Gesetz die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen in ihrer Gesamtheit. Die heute auf das Börsengesetz, das Bankengesetz und das Nationalbankgesetz verstreuten Bestimmungen werden aufgehoben und es wird eine konsistente, an die veränderten Marktverhältnisse und an internationale Vorgaben angepasste Regulierung in einem einzigen Gesetz geschaffen. Im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen wird zudem neu eine Bewilligungspflicht für zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister und Zahlungssysteme eingeführt. Es werden spezifisch auf diese Finanzmarktinfrastrukturen zugeschnittene Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten formuliert. Bis anhin konnte die FINMA zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Zahlungssysteme in bestimmten Fällen dem Banken- oder dem Börsengesetz unterstellen. Für Transaktionsregister bestand überhaupt keine Regelung. Neben den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Finanzmarktinfrastrukturen enthält das FinfraG sämtliche Regeln, welche im Zusammenhang mit dem Handel von Effekten und Derivaten für alle Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer gelten (sog. Marktverhaltensregeln). Dies sind einerseits die heute im Börsengesetz verankerten Bestimmungen über die Offenlegung von Beteiligungen, über die öffentlichen Kaufangebote sowie über den Insiderhandel und die Marktmanipulation und andererseits die neuen, den internationalen Standards entsprechenden Regeln zum Derivatehandel. Schliesslich werden mit der Vorlage die heute in den verschiedenen Finanzmarktgesetzen vorgesehenen Bestimmungen zur Amtshilfe durch eine einheitliche Regelung im Finanzmarktaufsichtsgesetz ersetzt.

§ 21 Aufsicht über die Banken

Rechtsquellen

- BG über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG) vom 3. Oktober 2003 (SR 951.11); *Änderung vom 30. September 2011 (AS 2012 811, 820) betrifft Art. 52 Abs. 1*
- V zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV) vom 18. März 2004 (SR 951.131); *Änderung vom 3. September 2009 (AS 2009 6373) betrifft Art. 2 und 17 sowie den Anhang; Änderung vom 23. Juni 2011 (AS 2011 5043) betrifft den Anhang; Änderung vom 10. Juni 2013 (AS 2013 1987 ff.) betrifft zahlreiche Artikel; Änderung vom 7. Mai 2014 (AS 2014 3023 ff.) betrifft Art. 14 sowie den Anhang*
- BG über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934 (SR 952.0); *Änderung vom 3. Oktober 2008 (AS 2009 3577, 3594) betrifft Art. 37d BankG – Absonderung von Depotwerten nach Bucheffektengesetz; Änderung vom 18. März 2011 (AS 2011 3919 ff.) betrifft mehrere Artikel; Änderung vom 30. September 2011 (AS 2012 811 ff.) betrifft mehrere Artikel, u.a. muss die erstmalige Verabschiedung der Regelung nach Art. 10 Abs. 4 der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden (Übergangsbestimmung Ziff. III; vgl. dazu Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung); Änderung vom 23. Dezember 2011 (AS 2012 6679, 6700 f.) betrifft Art. 6-6b; Änderung vom 22. März 2013 (AS 2014 1267 f.) betrifft die Überschrift von Art. 37l sowie den Art. 37m über die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte; Änderung vom 20. Juni 2014 (AS 2014 4073, 4085) betrifft die Änderung von Art. 18 und 39*
- V über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV) vom 30. April 2014 (SR 952.02); *ersetzt die V über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV) vom 17. Mai 1972*

- V über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (Eigenmittelverordnung, ERV) vom 1. Juni 2012 (SR 952.03); *Änderung vom 13. Februar 2013 (AS 2013 693 f.) betrifft die Schaffung des Anhang 7; Änderung vom 22. Januar 2014 (AS 2014 437 f.) betrifft Anhang 7; Änderung vom 30. April 2014 (AS 2014 1269, 1301 ff.) betrifft zahlreiche Artikel sowie die Anhänge 1 und 2*
- V der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insolvenz von Banken und Effektenhändlern (Bankeninsolvenzverordnung-FINMA, BIV-FINMA) vom 30. August 2012 (SR 952.05); *ersetzt die V der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von Banken und Effektenhändlern (Bankenkonkursverordnung-FINMA, BKV-FINMA) vom 30. Juni 2015; Änderung vom 27. März 2014 (AS 2014 1309) betrifft Art. 25*
- V der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz (Auslandbankenverordnung-FINMA, ABV-FINMA) vom 21. Oktober 1996 (SR 952.111); *Änderung vom 30. August 2012 (AS 2012 5573, 5594 f.) betrifft Art. 3 Abs. 3*
- Verordnung über die Liquidität der Banken (Liquiditätsverordnung, LiqV) vom 30. November 2012 (SR 952.06); *Änderung vom 30. April 2014 (AS 2014 1269, 1307) betrifft Art. 18; Änderung vom 25. Juni 2014 (AS 2014 2321 ff.) betrifft zahlreiche Artikel*
- BG über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0); *Änderung vom 3. Oktober 2008 (AS 2009 361, 362 ff.) betrifft zahlreiche Artikel (Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière); Änderung vom 20. März 2009 (AS 2009 5597, 5627) betrifft Art. 24 Abs. 2 GwG – Unabhängigkeit der Selbstregulierungsorganisation der Post und der konzessionierten Transportunternehmen von der jeweiligen Geschäftsleitung; Änderung vom 18. November 2009 (AS 2009 6401) betrifft Art. 41 GwG – Vollzug des GwG (Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière); Änderung vom 17. Dezember 2010 (AS 2012 5043, 5050) betrifft Art. 24 Abs. 2; Änderung vom 28. September 2012 (AS 2013 585, 606) betrifft Art. 2 Abs. 2 lit. b und b^{bis}; Änderung vom 21. Juni 2013 (AS 2013 3493 ff.) betrifft zahlreiche Artikel; Änderung vom 20. Juni 2014 (AS 2014 4073, 4086 f.) betrifft die Aufhebung von Art. 19b sowie die Änderung der Art. 18, 19a und 24*
- V der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA) vom 8. Dezember 2010 (SR 955.033.0)
- BG über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 (SR 221.302); *Änderung vom 23. Dezember 2011 (AS 2012 6679, 6699) betrifft die Schaffung von Art. 36a; Änderung vom 20. Juni 2014 (AS 2014 4073 ff.) betrifft die Aufhebung oder Änderung zahlreicher Artikel im Zusammenhang mit der Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften*
- V über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) vom 18. November 2009 (SR 955.071)
- BB über die Planung von Massnahmen zur Begrenzung volkswirtschaftlicher Risiken durch Grossunternehmen vom 12. Mai 2010 (Entwurf; BBl 2010 3375 ff.)
- BB über die Genehmigung der Änderung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (Entwurf; BBl 2012 6679 ff.)

Materialien

- Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Verstärkung des Einlegerschutzes) vom 5. November 2008 (BBl 2008 8841 ff.)
- Botschaft über die Planung von Massnahmen zur Begrenzung volkswirtschaftlicher Risiken durch Grossunternehmen vom 12. Mai 2010 (BBl 2010 3367 ff.)
- Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen des Nationalrates und des Ständerates vom 30. Mai 2010. Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA (BBl 2011 3099 ff.)
- Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Oktober 2010 zum Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen des Nationalrates und des Ständerates vom 30. Mai 2010. Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA (BBl 2011 3459 ff.)
- Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor; too big to fail) vom 20. April 2011 (BBl 2011 4717 ff.)

- Erläuterungsbericht zur Änderung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung vom 5. Dezember 2011, abrufbar unter: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/02375/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 13. Januar 2015
- Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung (too big to fail) vom 1. Juni 2012 (BBl 2012 6669 ff.)
- Kommentar zur Änderung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung vom 20. Juni 2012, abrufbar unter: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00570/02596/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 13. Januar 2015
- Kommentar zur Totalrevision der Eigenmittelverordnung (ERV) vom 20. Juni 2012, abrufbar unter: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00570/02596/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 13. Januar 2015
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des 4. Kapitels der Verordnung über die Liquidität der Banken (too big to fail) vom 20. Juni 2013 (BBl 2013 5235 ff.)
- Botschaft zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften vom 28. August 2013 (BBl 2013 6857 ff.)
- Erläuterungsbericht zur Totalrevision der Bankenverordnung vom 29. Oktober 2013 sowie Erläuterungsbericht zur Revision der Rechnungslegung der Banken vom 29. Oktober 2013, abrufbar unter: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=50749>, zuletzt besucht am 13. Januar 2015
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom 27. September 2013 (BBl 2013 7401 f.)
- Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA und zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung des Abkommens vom 10. April 2013 (BBl 2013 3181 ff.) und Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten (FATCA-Gesetz) vom 27. September 2013 (BBl 2013 7377 ff.)
- Botschaft zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes vom 16. Oktober 2013 (BBl 2013 8369 ff.) sowie Gesetzesentwurf (BBl 2013 8383 ff.)
- Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 13. Dezember 2013 (BBl 2014 605 ff.) sowie Gesetzesentwurf (BBl 2014 705 ff.)
- Parlamentarische Initiative (10.450). Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 19. Mai 2014 (BBl 2014 6231 ff.), Bundesgesetz über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses (Änderung des Kollektivanlagen-, des Banken- und des Börsengesetzes) (Entwurf) (BBl 2014 6239 ff.), Stellungnahme des Bundesrates vom 13. August 2014 (BBl 2014 6241 ff.) sowie Bundesgesetz über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses (Änderung des Kollektivanlagen-, des Banken- und des Börsengesetzes), Änderung vom 12. Dezember 2014 (Referendumsvorlage) (BBl 2014 9685 f.)
- Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière vom 12. Dezember 2014 (Referendumsvorlage) (BBl 2014 9689 ff.)

Rechtsprechung

- BGE 137 II 431 („UBS: Herausgabe von Kundendaten“)
- BGE 139 II 279 („Parteistellung im Verfahren der FINMA“)
- BGE 139 II 404 („Internationale Amtshilfe in Steuerfragen“)

Literatur

Augsburger-Bucheli I. (Hrsg.), Blanchiment d'argent: actualité et perspectives suisses et internationales, Genf/Zürich/Basel 2014; **Balmer Fröhlich N.**, Lösungsansätze in der internationalen Bankenregulierung und in der IFRS-Rechnungslegung als Antwort auf die Finanzkrise 2008/2009, Diss., St.Gallen 2012; **Bartholet O.**,

Rechtliche Herausforderungen und Konfliktzonen im grenzüberschreitenden "Private Banking", SZW 2013, 383 ff.; **Biaggini G.**, Die polizeiliche Generalklausel: ein verkanntes Rechtsinstitut. Bemerkungen aus Anlass des Urteils des Bundesgerichts vom 15. Juli 2011 in Sachen FINMA/UBS (2C_127/2010), in ZBl 2012, 35 ff.; **Car-rupt C.**, La lutte contre le blanchiment d'argent dans le négoce des matières premières: la Suisse dispose-t-elle d'un arsenal juridique suffisant?, Jusletter 20. Oktober 2014; **Cottier T.**, Tax fraud or the like – Überlegungen und Lehren zum Legalitätsprinzip im Staatsvertragsrecht, ZSR I 2011, 97 ff.; **Emmenegger S.** (Hrsg.), Banken zwischen Strafrecht und Aufsichtsrecht, Basel 2014; **Emch U./Renz H./Arpagaus R.**, Das schweizerische Bankge-schäft, 7. Aufl., Zürich 2011; **Forstmoser P.**, Stellungnahme zum Transparenzbericht der UBS AG vom Oktober 2010 und zum Entscheid des Verwaltungsrates der UBS AG, auf die Anhebung von Verantwortlichkeitsfragen zu verzichten – Gutachten vom 1. Oktober 2010, Zürich 2010; **Füglistaller P.**, Voraussetzungen der Herausgabe von Bankkundendaten: Grundrechtliche Aspekte des Bankgeheimnisses, in: Abo Youssef O./Töndury A. (Hrsg.), Der Schutz polizeilicher Güter, Zürich/St.Gallen 2011, 325 ff.; **Götze P.**, Dualistische Bankenaufsicht. Die Prüfgesell-schaft im Spannungsfeld zwischen Aufsichtsbehörde und Auftraggeber, Diss. Zürich, Bern 2012; **Hofer U.**, Too big to fail and structural reforms, A comparative look at structural banking reforms in Switzerland and the UK and the underlying legal and economic background, Diss., Zürich 2014; **Kähr M.**, Sanierungsrecht für Banken, ST 2014, 204 ff.; **Kähr M.**, Die Voraussetzungen für die Ergreifung von Massnahmen bei Insolvenzgefahr nach Art. 25 BankG, SZW 2013, 472 ff.; **Kuhn H.**, Der gesetzliche Bail-in als Instrument zur Abwicklung von Banken nach schweizerischem Recht, GesKR 2014, 443 ff.; **Lessenich P.**, Basel III. Die neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken, Hamburg 2013; **Leupold M./Kuster S.**, Hintergrund und Zustandekommen des Abkom-mens über ein Amtshilfegesuch betreffend UBS AG, ASA 2009/2010, 345 ff.; **Lienhard A./Zielniewicz A.**, Zum Anwendungsbereich des bundesrätlichen Notrechts, ZBl 2012, 111 ff.; **Lombardini C.**, Banques et blanchiment d'argent, 2. Aufl., Genf/Zürich/Basel 2013; **Lötscher B./Buhr A.**, Abkommen Schweiz – USA in Sachen UBS: Sind dem Bundesverwaltungsgericht die Hände gebunden?, Anwaltsrevue 2010, 9 ff.; **Mächler M.**, FINMA kurz nach dem Start, SJZ 2009, 181 ff.; **Menoud V.**, The supervision of financial conglomerates, Diss., Zürich 2010; **Michlig M.**, Bankgeheimnisverletzung (Art. 47 BankG) unter dem Aspekt der Lieferung von Personendaten ans U.S. Department of Justice, AJP 2014, 1055 ff.; **Naef F./Clerici M.**, Steuerstrafataten als Vortaten der Geldwä-scherei: Der Weg in la Terreur, Jusletter 7. April 2014; **dies.**, Plädoyer für eine sinnvolle Umsetzung der GAFL-Empfehlungen 2012, Jusletter 11. August 2014; **Nobel P.** (Hrsg.), St. Galler Bankrechtstag 2009, Institutionsgefü-ge zum Finanzmarkt, Bern 2010; **ders.**, Das Finanzmarktaufsichtsrecht Mitte 2012 bis Mitte 2013, SZW 2013, 432 ff.; **ders.**, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, SJZ 2012, 10 ff.; **ders.**, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, SJZ 2013, 11 ff.; **ders.**, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, SJZ 2014, 11 ff.; **ders.**, Zum Fall Wegelin, SZW 2013, 529 ff.; **Portmann P./Bochud P.**, Banken und Effektenhändler – Noch kein Ende der Regulierung in Sicht, ST 2014, 72 ff.; **Rappo A./Tille A.**, Les conditions d'assistance administrative internationale en matière fiscale selon la LAAF, RDAF 2013 II, 1 ff.; **Rhinow R./Schmid G./Biaggini G./Uhlmann F.**, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Basel 2011, § 36; **Rohner T. F./Furrer U.**, Knacknüsse bei der Lieferung von Daten durch Schweizer Banken an die USA, ST 2013, 515 ff.; **Rohner T. F./Peter M.**, Pro-gramm zur Beilegung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den USA, ST 2013, 732 ff.; **Roth D.**, „Too big to fail“, Stärkung der Stabilität im Finanzsektor, in: SJZ 2012, 285 ff.; **Schiltknecht R.**, Stabilität und Instabilität des schweizerischen Bankensystems, SZW 2013, 461 ff.; **Sethe R.**, MiFID II – Eine Herausforderung für den Finanzplatz Schweiz, SJZ 2014, 477 ff.; **Staub M.**, Regulierung in der Krise. Schweizerische Bankenregulierung und Finanzkrise – ökonomische Lagebeurteilung und kritische Synopsis, Zürich 2014; **Straumann T.**, Die UBS-Krise aus wirtschaftshistorischer Sicht – Expertenbericht vom 28. September 2010, Zürich 2010; **Taube T.**, Ent-stehung, Bedeutung und Umfang der Sorgfaltspflichten der Schweizer Banken bei der Geldwäschereiprävention im Bankenalltag, Diss. St. Gallen, Zürich/St. Gallen 2013; **Trümpler R.**, Notrecht – Eine Taxonomie der Manifesta-tionen und eine Analyse des intrakonstitutionellen Notrechts de lege lata und de lege ferenda, Diss., Zürich 2012; **ders.**, Das Bundesgesetz über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausseror-dentlichen Lagen – Palliation mit klingendem Namen, SJZ 2012, 309 ff.; **Uhlmann F./Trümpler R.**, "Das Rückwirkungsverbot ist im Bereich der Amtshilfe nicht von Bedeutung" – Überlegungen zum Urteil des Bundes-verwaltungsgerichts vom 15. Juli 2010 betreffend den UBS-Staatsvertrag, ZSR I 2011, 139 ff.; **Vallender K. A./Waldmeier D.**, Insolvenzprävention in der Schweiz: Ziele und Instrumente, AJP 2013, 1600 ff.; **Vorpe S./Molo G.**, Das FATCA-Abkommen zwischen der Schweiz und den USA, ASA 2013, 257 ff.; **Watter R./Vogt N. P./Bauer T./Winzeler C.** (Hrsg.), Bankengesetz, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2013; **Weber R. H.**, Systemstabilitätsfördernde Neukonzeption der Konglomerataufsicht?, SZW 2013, 535 ff.; **Winzeler C.**, Rechts-entwicklungen um das Bankkundengeheimnis, AJP 2010, 158 ff.; **Wyss D.**, Procédure d'enforcement de la FIN-MA: instruments et mise en œuvre concrète, Jusletter 1. September 2014; **Zimmerli U.**, Integrierte Finanzmarkt-aufsicht in der Schweiz, GesKR 2009, 4 ff.; **Zobl. D. et al.** (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Ban-ken und Sparkassen vom 8. November 1934, Zürich 2013 (21. Nachlieferung).

I. Grundlagen

1. Geschichtliches

Um die volkswirtschaftlichen Risiken, die von gewissen Grossunternehmen ausgehen („Too big to fail“-Problematik), zu bekämpfen, hatte der Bundesrat im November 2009 eine Expertenkommission ernannt, welche sich mit der Limitierung solcher Risiken auseinandersetzte. Nach einem ersten Zwischenbericht vom 22. April 2010 veröffentlichte die Expertenkommission am 30. September 2010 schliesslich auch ihren Schlussbericht. In diesem empfiehlt sie die rasche Umsetzung eines Massnahmenpaketes. Dabei schweben der Kommission vorwiegend Massnahmen in den Bereichen Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung und (subsidiär) Organisation vor. Ein Vorschlag des Bundesrates der „Too big to fail“-Problematik im Bankensektor mit einem Planungsbeschluss gemäss Art. 173 Abs. 1 Bst. g BV zu begegnen (vgl. dazu die Botschaft des Bundesrates über die Planung von Massnahmen zur Begrenzung volkswirtschaftlicher Risiken durch Grossunternehmen, BBl 2010 3367 ff.; vgl. auch BBl 2010 3375 ff.), scheiterte schon früh an der fehlenden Zustimmung der Bundesversammlung.

In der Sommersession 2011 hat der Ständerat mit 36 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen an der „Too big to fail“-Vorlage festgehalten. Künftig sollen systemrelevante Grossbanken strengere Anforderungen hinsichtlich Eigenkapital und Liquidität, aber auch hinsichtlich ihrer Organisation erfüllen müssen (vgl. zum Ganzen die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes, BBl 2011 4717 ff.). Das Bundesgesetz wurde von der Bundesversammlung am 30. September 2011 angenommen (BBl 2011 7487 ff.), die Referendumsfrist lief am 19. Januar 2012 ab. Die Umsetzung der Änderungen des Bankengesetzes hat Änderungen in der Bankenverordnung (BankV, SR 952.02) und der Eigenmittelverordnung (ERV, SR 952.03) zur Folge (im Wesentlichen: besondere Eigenmittelanforderungen und Risikoverteilungsvorschriften, organisatorische Massnahmen sowie weitere besondere Vorschriften zur Liquidität). Vgl. ausführlich dazu: Erläuterungsbericht zur Änderung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung und Kommentar zur Änderung der Bankenverordnung und der Eigenmittelverordnung vom 20. Juni 2012. Die totalrevidierte Eigenmittelverordnung zur Anpassung der Eigenmittel- und Risikoverteilung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten, vgl. unten. Die Bankenverordnung soll aktuell einer Totalrevision unterzogen werden. Mit der Revision der Rechnungslegungsvorschriften im vierten Abschnitt des BankG sowie der Einführung des 13. Abschnitts a über die nachrichtenlosen Vermögenswerte im BankG (Art. 37l und 37m), deren Bestimmungen auf Verordnungsstufe umgesetzt werden müssen, wird eine Totalrevision der BankV unumgänglich.

Die UBS AG unternahm noch im Jahre 2010 einen weiteren Versuch, die Ereignisse der Finanzkrise aufzuarbeiten. Sie bezog in einem Transparenzbericht Stellung zu ihrem Verhalten in der Finanzkrise und zur Aufarbeitung der Ereignisse durch die Behörden. Gleichzeitig zum im Oktober 2010 herausgegebenen Transparenzbericht wurden zwei Rechtsgutachten veröffentlicht (Forstmoser und Straumann).

V. Besondere Bestimmungen zum Schutz der Gläubiger

2. Einlegerschutz und Konkursprivileg

Im Zuge des Massnahmenpakets zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise wurde auch die Stärkung des Einlegerschutzes beschlossen. Dieser dient primär der Wiedergewinnung von Vertrauen in den Schweizer Finanzmarkt, schützt mittelbar jedoch auch den Kunden. Der Schutz der Einlagen wurde von vormals CHF 30'000 auf nunmehr CHF 100'000 angehoben, was

deutlich über der Mindestgrenze in der EU liegt (vgl. BBl 2008 8841; AS 2009 55). Die dringlichen Massnahmen zur Sicherung der Bankeinlagen sollen mit grundlegenden Verbesserungen ins ordentliche Recht überführt werden (vgl. BBl 2010 3993, 4000). Dies erfolgte mit der Änderung des Bankengesetzes vom 18. März 2011 (AS 2011 3919 ff.).

Die Schweizerische Nationalbank hat gestützt auf Art. 44 der Eigenmittelverordnung (ERV) und nach Anhörung der FINMA beim Bundesrat am 5. Februar 2013 im Zusammenhang mit dem übermässigen Anstieg der Preise auf den Immobilienmärkten und einer zu starken Hypothekarverschuldung den Antrag gestellt, Banken zu verpflichten, zusätzliche Eigenmittel in Form eines antizyklischen Kapitalpuffers zu halten. Der Bundesrat hat beschlossen, dem Antrag der Nationalbank stattzugeben und den antizyklischen Kapitalpuffer teilweise (nach Art. 44 Abs. 1 ERV sind bis zu 2,5% möglich) zu aktivieren. Die Banken sind seit dem 30. September 2013 dazu verpflichtet, zusätzliche Eigenmittel in der Höhe von 1% für Wohnbauhypotheken zu halten (vgl. etwa <http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=47764>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

3. Bankgeheimnis

In Deutschland wird diskutiert, ob der Staat Datenträger mit in der Schweiz gestohlenen bzw. veruntreuten Daten von potenziellen Steuersündern kaufen darf. Ein Ankauf solcher Daten setzt einen Anreiz zur Beschaffung weiterer Daten und tangiert damit das Bankgeheimnis. Für die Zukunft des schweizerischen Bankgeheimnisses sind auch zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und eines des Bundesgerichts relevant. Einerseits hielt das Bundesverwaltungsgericht zunächst fest, dass die Herausgabe von 285 UBS-Kundendossiers an die amerikanischen Steuerbehörden durch die FINMA illegal erfolgte (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1092/2009 vom 5. Januar 2010), was aber später das Bundesgericht anders beurteilte (BGE 137 II 431), wonach die von der FINMA angeordnete Herausgabe der Datensätze geeignet und erforderlich war, um die dem Wirtschaftsstandort Schweiz drohende schwere Gefahr abzuwenden (der Schutz des Finanzplatzes stellt gemäss Bundesgericht eine erweiterte Polizeiaufgabe dar und fällt somit unter den Schutzbereich der polizeilichen Generalklausel, E. 4.1), die Herausgabe versties nicht gegen das Übermassverbot, E. 4.2 – 4.4 (vgl. dazu auch die Urteilsbesprechung von Biaggini in ZBl 113/2012, 35 ff.). Andererseits erkannte das Bundesverwaltungsgericht, dass die vom Bundesrat ausgehandelte „politische“ Lösung mit den USA bzgl. der Herausgabe von weiteren 4450 UBS-Kundendossiers nichts an der bisherigen Rechtslage geändert hatte: Der Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den USA (bzgl. der Herausgabe von 4450 UBS-Kundendossiers an die amerikanischen Steuerbehörden) sei lediglich als eine Verständigungsvereinbarung zum bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-USA) der Länder anzusehen, welche die durch das DBA-USA determinierte Rechtslage – wonach die Amtshilfe nur bei „Betrugsdelikten und dergleichen“ und nicht auch bei schwerer oder fortgesetzter Steuerhinterziehung gewährt wird – nicht abändern könne (vgl. BVGE 2010/7, insbesondere E. 5.6 ff. und E. 6.4.3 ff.). Der bestehende Staatsvertrag wurde daher am 31. März 2010 mit einem weiteren Protokoll modifiziert und von der Bundesversammlung am 17. Juni 2010 genehmigt (vgl. AS 2010 2907). Die abgeänderte und von der Bundesversammlung genehmigte Vereinbarung erachtete das Bundesverwaltungsgericht danach als taugliche Grundlage für die Amtshilfe in den das Abkommen betreffenden 4450 Fällen. Die gehegten rechtlichen Bedenken – insbesondere bezüglich einer verfassungs- und völkerrechtswidrigen Rückwirkung der Amtshilfebestimmungen – verneinte das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4013/2010 vom 15. Juli 2010), vgl. zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts statt vieler: Uhlmann F./Trümpler R., "Das Rückwirkungsverbot ist im Bereich der Amtshilfe nicht von Bedeutung" – Überlegungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2010 betreffend den UBS-Staatsvertrag, ZSR I 2011, 139 ff.

Im Zuge der Finanzkrise und als Reaktion auf den Verkauf gestohlener Bankkundendaten hat die Fraktion der FDP-Liberalen im Jahr 2010 eine parlamentarische Initiative (10.450) eingereicht, welche den Verkauf von Bankkundendaten härter, insbesondere aber lückenloser bestrafen will. Vom bisherigen Straftatbestand nicht erfasst werden nämlich Personen, die – in Kenntnis der widerrechtlichen Herkunft – nachträglich in den Besitz von Bankkundendaten kommen und zum eigenen Vorteil verwenden. Strafbar sind hingegen der Versuch, die Anstiftung und der Anstiftungsversuch (Art. 47 Abs. 1 Bst. b BankG). Diese Lücke soll nun geschlossen werden, indem Artikel 47 BankG um Abs. 1 lit. c und Abs. 1^{bis} ergänzt wird, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu drei respektive fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich ein ihm unter Verletzung des Berufsgeheimnisses offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt beziehungsweise sich durch eine entsprechende Handlung einen Vermögensvorteil verschafft (BBl 2014 9685, 9686). Eine analoge Regelung findet sich neu auch im BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-gesetz, KAG) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31) sowie im BG über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) vom 24. März 1995 (SR 954.1). Von der neuen Regelung erfasst wird einerseits die Weitergabe inklusive dem Verkauf der offenbarten Daten. Strafbar ist jedoch auch die Ausnützung des Geheimnisses zum eigenen Vorteil irgendeiner Art, ohne dass das Geheimnis einem Dritten mitgeteilt wird. Im Juni 2014 hat die zuständige Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats einen Bericht dazu verfasst (BBl 2014 6231 ff.); im August 2014 hat sich sodann auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme für die Initiative ausgesprochen (BBl 2014 6241 ff.). Das entsprechende Bundesgesetz wurde am 12. Dezember 2014 beschlossen (BBl 2014 9685 f.). Die Referendumsfrist läuft noch bis zum 2. April 2015.

4. Steueramtshilfegesetz

Im Jahr 2009 hat der Bundesrat beschlossen, bei der Amtshilfe in Steuersachen den OECD Standard nach Art. 26 OECD-Musterabkommen zu übernehmen. Der OECD-Rat hat im Juli 2012 in Paris die Neukommentierung von Art. 26 des Musterabkommens zur Steueramtshilfe einstimmig (der Vertreter der Schweiz hat im Auftrag des Bundesrates zugestimmt) genehmigt. Neu gehören Gruppenanfragen zum Standard.

Die Amtshilfeklausel in den DBA enthält die Grundlagen für den Informationsaustausch mit den Vertragsstaaten; der verfahrensrechtliche Vollzug des Informationsaustausches muss im jeweiligen Landesrecht erfolgen. Dazu soll ein Steueramtshilfegesetz (StAhiG) erlassen werden. Die im Oktober 2010 in Kraft getretene Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen wird mit dem Inkrafttreten des StAhiG aufgehoben.

Das StAhiG regelt den Vollzug der Amtshilfe nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und nach anderen internationalen Abkommen, die einen auf Steuersachen bezogenen Informationsaustausch vorsehen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung vollzieht die Amtshilfe aufgrund ausländischer Ersuchen und stellt die schweizerischen Ersuchen. Die Amtshilfe wird ausschliesslich auf Ersuchen geleistet. Gruppenanfragen sind durch die Übernahme des Art. 26 OECD-Musterabkommen zugelassen.

Auf Gesuche wird unter anderem dann nicht eingetreten, wenn sie der Beweisaufklärung dienen oder wenn sie auf Informationen beruhen, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen (etwa illegale Datenbeschaffung) erlangt worden sind. Das StAhiG enthält zudem besondere Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren. Ins Ausland übermittelte Bankinformationen dürfen zur Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts nur verwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können (<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=45405> und <http://www.oecd.org/newsroom/taxoecdupdatesoecdmodeltaxconventiontoextendinformationrequeststogroup.s.htm>, beide zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Am 16. Oktober 2013 hat der Bundesrat eine Botschaft zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes erlassen (BBl 2013 8369 ff.). Das Gesetz soll insbesondere um Bestimmungen für Gruppenerhebungen ergänzt werden. Zudem wird ein neuer Artikel über die nachträgliche Information der beschwerdeberechtigten Personen eingefügt. National- und Ständerat haben der Vorlage am 21. März 2014 zugestimmt (AB 2014 N 573; AB 2014 S 378). Die Inkraftsetzung ist auf den 1. August 2014 erfolgt.

5. Lex USA – Bundesgesetz über Massnahmen zur Erleichterung der Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten

Der Bundesrat wollte auf Gesetzesstufe die Grundlage zur Bereinigung des Steuerstreits mit den USA schaffen. Er hatte eine entsprechende Vorlage zuhanden des Parlamentes verabschiedet, die es den Banken ermöglichen sollte, zusammen mit dem US-Justizministerium einen Schlussstrich unter die Vergangenheit zu vereinbaren. Der gewählte Lösungsansatz hätte es gestattet, den Rechtsfrieden wiederherzustellen, ohne dass dazu neues rückwirkendes Recht geschaffen werden müsste oder notrechtsähnliche Massnahmen notwendig wären.

Nachdem sich der Ständerat für das dringliche Bundesgesetz ausgesprochen hatte, ist der Nationalrat zwei Mal nicht auf die Gesetzesvorlage eingetreten (Vgl. AB 2013 N 1108).

Das Parlament hat am 27. September 2013 das FATCA-Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom 14. Februar 2013 (BBl 2013 3243) genehmigt (Bundesbeschluss über die Genehmigung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom 27. September 2013; BBl 2013 7401). Parallel dazu wurde das Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten (FATCA-Gesetz) vom 27. September 2013 erlassen (BBl 2013 7377 ff.). Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act vom 18. März 2010 (FATCA) wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, der Besteuerung in den USA zugeführt werden können. FATCA verlangt von ausländischen Finanzinstituten, dass sie sich bei der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service/IRS) registrieren und mit ihr gegebenenfalls einen Vertrag abschliessen. In einem solchen Vertrag verpflichtet sich das Finanzinstitut, die von ihm geführten und von US-Personen gehaltenen Konten zu identifizieren und dem IRS periodisch über diese Kundenbeziehungen zu rapportieren (vgl. dazu Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA und zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung des Abkommens, BBl 2013 3181 ff.).

VI. Aufsichtsbehörde

Die starke Stellung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der Finanzkrise wirft die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis von Finanzmarktaufsicht und Zentralbank auf. Die Rollenverteilung versuchten die FINMA und die SNB in einem Memorandum of Understanding (vom 23. Februar 2010) zu klären. Ergänzend wurde zwischen der FINMA, der SNB und dem EFD im Januar 2011 ein tripartites Memorandum of Understanding gezeichnet, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung und Stärkung der Stabilität des schweizerischen Finanzsystems zu leisten und in der Absicht, im Rahmen der Zusammenarbeit im Falle einer Krise die Auswirkungen ihres Handelns auf die Verantwortungsbereiche der anderen Parteien zu berücksichtigen und ihre Tätigkeiten zu koordinieren. Eine legislatorische Klärung des Verhältnisses wäre dennoch begrüssenswert.

VII. Stärkung der Stabilität im Finanzsektor

Am 1. März 2012 traten die Änderungen des Bankengesetzes (BankG) zur Regelung der „Too big to fail“-Problematik in Kraft. Systemrelevante Banken, das heisst Banken, Finanzgruppen und bankdominierte Finanzkonglomerate, deren Ausfall die Schweizer Volkswirtschaft und das schweizerische Finanzsystem erheblich schädigen würden (Art. 7 BankG), unterliegen damit nunmehr strengeren Anforderungen bei den Eigenmitteln, der Liquidität, der Risikodiversifikation und der Organisation. Diese Änderungen sollen verhindern, dass für die zukünftige Rettung systemrelevanter Banken Steuergelder eingesetzt werden müssen und dass das Funktionieren der Volkswirtschaft gefährdet wird. Die neuen Anforderungen müssen bis Ende 2018 umgesetzt werden.

Am 1. Juni 2012 hat der Bundesrat ausserdem als Folge der internationalen Finanzkrise ein Massnahmenpaket zur Stärkung des Schweizer Bankenplatzes beschlossen. Dieses beinhaltet unter anderem die Totalrevision der Eigenmittelverordnung für Banken. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, („Basel III“), welche härtere Kapital- und Liquiditätsvorschriften beinhalten. Ausserdem sieht die revidierte Bankenverordnung vor, dass die systemrelevanten Banken der Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA eine Notfallplanung über das Fortführen der systemrelevanten Funktionen bei einer drohenden Insolvenz der Bank vorlegen müssen. Die totalrevidierte Eigenmittelverordnung und die Änderungen der Bankenverordnung sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

VIII. [neu] Revisionsbestrebungen

Im Jahre 2012 wurden die Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), welche die international anerkannten Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bilden, teilrevidiert. Um diese Massnahmen ins schweizerische Recht umzusetzen und damit zu verhindern, dass der Finanzplatz Schweiz für kriminelle Zwecke missbraucht werden kann, hat der Bundesrat am 13. Dezember 2013 die Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) (BB1 2014 605 ff.) sowie den entsprechenden Gesetzesentwurf (BB1 2014 705 ff.) verabschiedet. Die Vorschläge umfassen verschiedene Themenbereiche. Ein erster Themenbereich betrifft die Transparenz der juristischen Personen und die Inhaberaktien. Mit verschiedenen Massnahmen soll sichergestellt werden, dass die Behörden Zugang zu den Informationen über die Aktionärinnen und Aktionäre und die Personen haben, die eine juristische Person letztendlich kontrollieren, insbesondere bei Gesellschaften mit Inhaberaktien. Weiter werden die Pflichten der Finanzintermediäre bei der Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen konkretisiert. Das Geldwäschereigesetz (GwG) wird zudem angepasst, um die – in der Praxis bereits bestehende – Pflicht zur systematischen Erfassung der wirtschaftlich berechtigten Person einer Geschäftsbeziehung formell zu verankern. Ein weiterer Themenbereich betrifft die Qualifizierung von schweren Steuerdelikten als Vortaten zur Geldwäscherei. Bei den direkten Steuern ist eine Änderung des Vortatenansatzes im Strafgesetzbuch (Art. 305^{bis} StGB) vorgesehen, bei den indirekten Steuern wird die bisherige Vortat des Zollschmuggels auf sämtliche vom Bund erhobenen Steuern erweitert. Am 12. Dezember 2014 ist das entsprechende Gesetz beschlossen worden; die Referendumsfrist läuft bis zum 2. April 2015 (BB1 2014 9689 ff.).

§ 22 Aufsicht über die Kollektivanlagen

Rechtsquellen

- BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31); *Änderung vom 18. März 2011 (AS 2011 3919) betrifft mehrere Artikel im Zusammenhang mit der Sicherung der Einlagen; Änderung vom 1. Juni 2012 (AS 2012 5441, 5502) betrifft Art. 48 Abs. 3; Änderung vom 28. September 2012 (AS 2013 585 ff.) betrifft insb. die Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen, die Verwahrung der Anlagen und den Vertrieb der Anteile; Änderung vom 20. Juni 2014 (AS 2014 4073, 4084) betrifft eine Änderung des Art. 126 sowie die Aufhebung der Art. 127 bis 129*
- V über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV) vom 22. November 2006 (SR 951.311); *Änderung vom 29. Juni 2011 (AS 2011 3177 ff.) betrifft mehrere Artikel; Änderung vom 13. Februar 2013 (AS 2013 607 ff.) betrifft mehrere Artikel; Änderung vom 30. April 2014 (AS 2014 1269, 1300) betrifft Art. 28; Änderung vom 5. November 2014 (AS 2014 4295, 4308 ff.) betrifft zahlreiche Artikel*
- V der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA, KKV-FINMA) vom 27. August 2014 (SR 951.312); *ersetzt die V der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA, KKV-FINMA) vom 21. Dezember 2006*
- V der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-Konkursverordnung-FINMA, KAKV-FINMA) vom 6. Dezember 2012 (SR 951.315.2)

Materialien

- Botschaft über die Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) vom 2. März 2012 (BBl 2012 3639 ff.)
- Parlamentarische Initiative (10.450). Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 19. Mai 2014 (BBl 2014 6231 ff.), Bundesgesetz über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses (Änderung des Kollektivanlagen-, des Banken- und des Börsengesetzes) (Entwurf) (BBl 2014 6239 ff.), Stellungnahme des Bundesrates vom 13. August 2014 (BBl 2014 6241 ff.) sowie Bundesgesetz über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses (Änderung des Kollektivanlagen-, des Banken- und des Börsengesetzes), Änderung vom 12. Dezember 2014 (Referendumsvorlage) (BBl 2014 9685 f.)

Rechtsprechung

- BGE 136 II 43 („Steinhalden/Real Capital Invest“)
- BGE 137 II 284 („Werbung nach KAG“)
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6755/2013 vom 12. August 2014 (Umwandlung einer SICAF in eine SICAV)

Literatur

Zum FINMAG vgl. § 20

Bertschinger U., Das Finanzmarktaufsichtsrecht Mitte 2013 bis Mitte 2014, SZW 2014, 545 ff.; **Bopp M.**, Der Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen und mögliche Überraschungen, TREX 2014, 162 f.; **D'Amelio I.**, Der angepasste Geltungsbereich gemäss revidiertem Kollektivanlagengesetz – Neuerungen zugunsten eines differenzierten Anlegerschutzes, GesKR 2013, 216 ff.; **Derungs C./Dobrauz G.**, Tafeln zum Schweizer Kollektivanlagenrecht, Zürich/St. Gallen 2013; **Eichhorn A.**, Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), Zürich/St. Gallen 2014; **Ehrensperger C.**, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, Diss., Freiburg 2013; **FBT Avocats SA/Kellerhals Anwälte** (Hrsg.), Loi sur les placements collectifs (LPCC), Bern 2012; **Friedrich Y.**, La distribution de produits financiers en Suisse ou à partir de la Suisse selon la LPCC révisée, SZW 2013, 418 ff.; **Gysi H. E.**, Die qualifizierten Anleger im Kollektivanlagenrecht, Diss. Bern 2011, Zürich/St. Gallen 2013; **Hari O.**, Transformation d'une SICAF en SICAV et numerus clausus de la loi sur la fusion: lacune ou silence qualifié?, Examen des possibilités de transformation de l'art. 54 de la loi sur la fusion à la lumière de l'arrêt du Tribunal administratif fédéral B-6755/2013 du

11 août 2014, GesKR 2014, 527 ff.; **Jutzi T.**, Umstrukturierung von kollektiven Kapitalanlagen, SZW 2014, 49 ff.; **Jutzi T./Schären S.**, Grundriss des schweizerischen Kollektivanlagenrechts, Bern 2014; **Kühne A./Schunk M./Keller A.** (Hrsg.), Schweizerisches Recht der kollektiven Kapitalanlagen, Praktischer Überblick und rechtliche Grundlagen, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014; **Koller C./Krueger C.**, Revision of the Swiss Collective Investment Schemes Act - Initiation of the Consultation Procedure, CapLaw-2011/33; **Lötscher M.**, Die vermögende Privatperson als qualifizierter Anleger im Kollektivanlagenrecht, Diss. Triesen 2012, Marburg 2014; **Müller V.**, Obligations et responsabilité du dépositaire de placements collectifs, Analyse juridique comparée de l'activité de dépositaire en droit suisse et français, Zürich/Basel/Genf 2014; **Nobel P.**, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, SJZ 2012, 10 ff.; **ders.**, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, SJZ 2013, 11 ff.; **ders.**, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, SJZ 2014, 11 ff.; **ders.**, Das Finanzmarktaufsichtsrecht Mitte 2012 bis Mitte 2013, SZW 2013, 432 ff.; **Lezzi L.**, Regulierung und Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen für alternative Anlagen, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2012; **Oberholzer D.**, Die KAG-Revision – Was ändert sich beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen?, GesKR 2012, 580 ff.; **Pelli F.**, Die Delegation von Aufgaben bei offenen kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG, Diss. St. Gallen 2010, Zürich/St.Gallen 2011; **Schären S.**, Bewilligung und Genehmigung von Exchange Traded Funds (ETFs) gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG), Aufsichtsrechtliche Fragestellungen und dogmatische Einwände, AJP 2012, 341 ff.; **Raimondi C. H. L.**, Praxis zum Finanzmarktaufsichtsrecht, Dezember 2010 bis November 2011, GesKR 2012, 90 ff.; **Schmid F.**, Zur Bedeutung der Protokollierungspflicht von Art. 24 Abs. 3 KAG im Lichte des neuen Vertriebsbegriffes, Jusletter 17. Februar 2014; **Vogel A./Luthiger R.**, Geldwäschereibekämpfung bei Investmentgesellschaften, ST 6-7/13, 413 ff.; **Watter R. et al.** (Hrsg.), Kollektivanlagengesetz, Basler Kommentar, Basel 2009.

IV. Aufsicht durch die FINMA

Die FINMA ist berechtigt, die im Finanzmarktgesetz vorgesehenen Mittel gegenüber Instituten (oder Personen) einzusetzen, deren Unterstellungs- bzw. Bewilligungspflicht (noch) umstritten ist. Sie kann m.a.W. auch gegen Finanzintermediäre vorgehen, die in Verletzung finanzmarktrechtlicher Bestimmungen bewilligungslos tätig sind (vgl. BGE 136 II 43 ff.; in Bezug auf das Instrument des Untersuchungsbeauftragten gemäss Art. 36 FINMAG vgl. BGE 137 II 284).

V. [neu] Revisionsbestrebungen

In der Herbstsession 2012 hat das Parlament eine Revision des Kollektivanlagengesetzes beschlossen; die Änderungen sind am 1. März 2013 in Kraft getreten. Die Revision verfolgt die Ziele, den Schutz der Anleger zu verbessern und die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Vermögensverwaltung zu erhalten.

Die Änderungen betreffen vor allem folgende drei Bereiche: Die Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen, die Verwahrung ihrer Anlagen und den Vertrieb ihrer Anteile (ausführlich dazu: Oberholzer D., Die KAG-Revision – Was ändert sich beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen?, GesKR 2012, 580 ff.).

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative (10.450) „Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen“ wurde das KAG um die Regelung des Art. 148 Abs. 1 lit. I und Abs. 1^{bis} ergänzt, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu drei respektive fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich ein ihm unter Verletzung des Berufsgeheimnisses offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt beziehungsweise sich durch eine entsprechende Handlung einen Vermögensvorteil verschafft (BBl 2014 9685). Gegen diese Bestimmung kann noch bis zum 2. April 2015 das Referendum ergriffen werden.

§ 23 Börsen und Effektenhandel

Rechtsquellen

- BG über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) vom 24. März 1995 (SR 954.1); *Änderung vom 18. März 2011 (AS 2011 3919), Art. 36a eingefügt in Zusammenhang mit „Sicherung der Einlagen“; Änderung vom 28. September 2012 (AS 2013 1103 ff.), Änderung verschiedener Normen; Änderung vom 20. Juni 2014 (AS 2014 4073, 4085 f.) betrifft mehrere Artikel*
- V über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV) vom 2. Dezember 1996 (SR 954.11); *Änderung vom 29. Juni 2011 (AS 2011 3461) betrifft Art. 53 und 53a; Änderung vom 1. Juni 2012 (AS 2012 5441, 5502 f.) betrifft Art. 22 Abs. 6 und Art. 29 Abs. 3; Änderung vom 30. April 2014 (AS 2014 1269, 1307) betrifft Art. 29 und 29a; Änderung vom 5. November 2014 (AS 2014 4295, 4310) betrifft Art. 13a und 22*
- Bundesgesetz über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG) vom 3. Oktober 2008 (SR 957.1)

Materialien

- Botschaft zur Änderung des Börsengesetzes (Börsendelikte und Marktmissbrauch) vom 31. August 2011 (BBl 2011 6873 ff.)
- Parlamentarische Initiative (10.450). Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 19. Mai 2014 (BBl 2014 6231 ff.), Bundesgesetz über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses (Änderung des Kollektivanlagen-, des Banken- und des Börsengesetzes) (Entwurf) (BBl 2014 6239 ff.), Stellungnahme des Bundesrates vom 13. August 2014 (BBl 2014 6241 ff.) sowie Bundesgesetz über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses (Änderung des Kollektivanlagen-, des Banken- und des Börsengesetzes), Änderung vom 12. Dezember 2014 (Referendumsvorlage) (BBl 2014 9685 f.)

Rechtsprechung

- BGE 136 II 304 („Laxey Partners Ltd.“)

Literatur

Zum FINMAG vgl. § 20

Costantini R., Effektenkommission heute, SJZ 2013, 25 ff.; **Galliano D./Molo G.**, La révision du droit pénal boursier suisse, AJP 2013, 1029 ff.; **Kurzbein R.**, Verletzung der börsenrechtlichen Meldepflichten (Art. 20 und 31 BEHG), Diss. Bern, Zürich/St. Gallen 2013; **Nobel P.**, Der Stand des Aktienrechts – Ein Überblick, SZW 2013, 115 ff.; **Pflaum S.**, Kursmanipulation, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2013; **Pitschen G.**, Börse und Unternehmen, Unternehmensverfassung von der Kotierung zur Dekotierung, Diss. Zürich 2013, Zürich/St. Gallen 2014; **Reinwald U.**, Änderungen im Börsengesetz, GesKR 2011, 518 ff.; **Rhinow R./Schmid G./Biaggini G./Uhlmann F.**, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Basel 2011, § 37; **Ryser M./Weber R. H.**, Bekanntgabeaufschub gemäss Art. 54 KR, SZW 2012, 85 ff.; **Sethe R.**, Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht, SJZ 2011, 489 ff.; **Sethe R./Andreotti F.**, Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht, SJZ 2012, 514 ff.; **Sethe R./Andreotti F.**, Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht, SJZ 2013, 491 ff. **Watter R./Vogt N.P.** (Hrsg.), Börsengesetz und Finanzmarktaufsichtsgesetz, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2010; **Weber R. H.**, Börsenrecht, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2013; **Weber R. H./Baumann S.**, Neukonzeption der Rechtsprechungsordnung im Börsenwesen, Zürich 2012; **Wohlens W.**, Die neue Insiderstrafnorm, GesKR 2013, 345 ff.; **Zulauf U. et al.**, Finanzmarktenforcement, Verfahren zur Durchsetzung des Schweizer Finanzmarktrechts, 2. Aufl., Bern 2014

I. Grundlagen

1. Entwicklung und Zweck

Die Referendumsfrist für das Bucheffektengesetz ist am 22. Januar 2009 abgelaufen und das Gesetz auf den 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

IV. Offenlegung von Beteiligungen und Entschädigungen

Für die Pflicht zur Meldung der Beteiligungen nach Art. 20 BEHG ist gemäss Bundesgericht wesentlich, ob ein Marktteilnehmer „jederzeit die Aktien mit den entsprechenden Stimmrechten an sich ziehen [kann]“ (vgl. BGE 136 II 304, E. 7.9). Die börsenrechtliche Meldepflicht sei denn gerade auf Ereignisse ausgerichtet, bei denen die Chance besteht, dass auf einen Schlag eine erhebliche oder sogar beherrschende Beteiligung erreicht werden könne.

VI. [neu] Revisionsbestrebungen

Mit der Revision des BEHG – die Referendumsfrist ist am 17. Januar 2013 ungenutzt verstrichen – und der BEHV – welche vom Bundesrat am 10. April 2013 gutgeheissen wurde – sind auf aufsichtsrechtlicher und strafrechtlicher Ebene Bestimmungen geschaffen worden, welche marktmissbräuchliches Verhalten effizient bekämpfen und internationalen Regelungen Rechnung tragen. Dadurch werden die Integrität und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes gestärkt (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Börsengesetzes [Börsendelikte und Marktmissbrauch] vom 31. August 2011, BBl 2011 6873 ff.; vgl. auch den Erläuterungsbericht zur Änderung der Börsenverordnung, verfügbar unter <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/30237.pdf>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Im Zuge der parlamentarischen Initiative (10.450) „Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen“ wurde das BEHG um Art. 43 Abs. 1 lit. c und Abs. 1^{bis} ergänzt, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu drei respektive fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich ein ihm unter Verletzung des Berufsgeheimnisses offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt beziehungsweise sich durch eine entsprechende Handlung einen Vermögensvorteil verschafft (BBl 2014 969685, 9686).

§ 24 Aufsicht über die Versicherungen

Rechtsquellen

- BG betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01); *Änderung vom 18. März 2011 (AS 2011 3919) betrifft mehrere Artikel im Zusammenhang mit „Sicherung der Einlagen“; Änderung vom 23. Dezember 2011 (AS 2012 6679, 6701 f.) betrifft die Rechnungslegung*
- V über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) vom 9. November 2005 (SR 961.011); *Änderung vom 30. November 2012 (AS 2012 7263 f.) betrifft den Anhang 3*

- V der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von Versicherungsunternehmen (Versicherungskonkursverordnung-FINMA, VKV-FINMA) vom 17. Oktober 2012 (SR 961.015.2)
- BG über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) vom 2. April 1908 (SR 221.229.1); *Änderung vom 19. Dezember 2008 (AS 2010 1739, 1843) betrifft die Aufhebung von Art. 13 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung*

Rechtsprechung

- Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-19/2012 und B-798/2012 vom 27. November 2013 („KPT-Mitarbeiterbeteiligungsprogramm“)

Materialien

- Parlamentarische Initiative (12.503). Anpassung des VAG für Genossenschaftsversicherungen. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 23. Juni 2014 (BBl 2014 6271 ff.), Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) (Entwurf) (BBl 2014 6277 f.), Stellungnahme des Bundesrates vom 27. August 2014 (BBl 2014 6315 ff.) sowie Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG), Änderung vom 12. Dezember 2014 (Referendumsvorlage) (BBl 2014 9683 f.)

Literatur

Brulhart V., Regard critique sur quelques évolutions récentes en droit des assurances privées, Semaine judiciaire 2014 II, 73 ff.; **Gschwind H.-P.**, Ombudsman oder FINMA?, in: Haftpflicht- und Versicherungsrecht/Droit de la responsabilité civile et des assurances – Liber amicorum Roland Brehm, Bern 2012, 179 ff.; **Hsu P. C./Stupp E.**, Versicherungsaufsichtsgesetz, Basler Kommentar, Basel 2013; **Kuhn M. W./Müller-Studer L./Eckert M.**, Privatversicherungsrecht: unter Mitberücksichtigung des Haftpflicht- und des Aufsichtsrechts, 3. Aufl., Zürich 2010; **Kuhn M. W.**, Entwicklungen im Versicherungs- und Haftpflichtrecht, SJZ 2012, 166 ff.; **ders.**, Entwicklungen im Versicherungs- und Haftpflichtrecht, SJZ 2013, 163 ff.; **ders.**, Entwicklungen im Versicherungs- und Haftpflichtrecht, SJZ 2014, 185 ff.; **Lacher A.**, Umstrukturierungen aus versicherungsaufsichtlicher Sicht: Bestandesübertragungen, Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen im schweizerischen Versicherungsaufsichtsrecht, Diss., Zürich 2010; **Mächler-Erne M.**, Versicherungsaufsicht in der FINMA – Neuer Wein in noch neueren Schläuchen, GesKR 2009/1, 20 ff.; **Nobel P.**, Das Finanzmarktaufsichtsrecht Mitte 2012 bis Mitte 2013, SZW 2013, 432 ff.; **Rhinow R./Schmid G./Biaggini G./Uhlmann F.**, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., Basel 2011, § 38; **Scheurer A.**, Einige Bemerkungen zur vorgängigen Vorlagepflicht der Kranken-Taggeldversicherung nach VVG bei der FINMA, in: Haftpflicht- und Versicherungsrecht/Droit de la responsabilité civile et des assurances – Liber amicorum Roland Brehm, Bern 2012, 395 ff.

III. Aufsichtsbehörde

Die FINMA hat die Regeln des VAG und der AVO zum Swiss Solvency Test (SST) in ihrem Rundschreiben 2008/44 vom 28. November 2008 konkretisiert. In diesem Zusammenhang bleibt zu erwähnen, dass die 5-jährige Übergangsfrist nach Art. 216 Abs. 4 Bst. d AVO am 1. Januar 2011 abgelaufen ist (die Versicherungsunternehmen hatten bis zu diesem Tag Zeit, das – zur Deckung des Zielkapitals erforderliche – risikotragende Kapital aufzubauen).

Als Ergänzung zum Rundschreiben 2008/44 setzte die FINMA am 1. Januar 2013 das Rundschreiben "Temporäre Erleichterungen im Schweizer Solvenztest (SST)" in Kraft (<http://www.finma.ch/d/aktuell/Seiten/mm-rs-13-02-temporaere-erleichterung-sst-20121211.aspx>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

IV. [neu] Revisionsbestrebungen VVG

Ende 2012 hat der Nationalrat auf Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) die Vorlage betreffend Gesamtrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag gemäss Botschaft vom 7. September 2011 (E-VVG) an den Bundesrat zurückgewiesen. Der Ständerat hat im Frühjahr 2013 den Entscheid des Nationalrates bestätigt (AB 2013 S 265) und die Vorlage an den Bundesrat zurückgewiesen. Dieser hat stattdessen den Auftrag erhalten, auf Grundlage des geltenden VVG eine Teilrevision auszuarbeiten. Diese wird einerseits bewährte und mit der Teilrevision von 2006/2007 hinzugefügte Bestimmungen beibehalten, andererseits Änderungen nur, wenn absolut nötig, vorschlagen. Vgl. ausführlich dazu Kuhn M., Entwicklungen im Versicherungs- und Haftpflichtrecht, SJZ 2013, 163-164, sowie http://www.efd.admin.ch/themen/wirtschaft_waehrung/02422/index.html, zuletzt besucht am 30. Januar 2015.

§ 25 Auswahl weiterer wirtschaftspolizeilich relevanter Regelungen (Übersicht)

Rechtsquellen

Edelmetalle:

- BG über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren (Edelmetallkontrollgesetz, EMKG) vom 20. Juni 1933 (SR 941.31); *Änderung vom 5. Oktober 2007 (AS 2010 1881, 2051) betrifft die Aufhebung des Art. 54 Abs. 3 zweiter Satz im Zusammenhang mit der Schaffung der eidgenössischen Strafprozessordnung; Änderung vom 26. Mai 2010 (AS 2010 2217) betrifft Anhang I*

Energie und Verkehr:

- Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 (SR 730); *Änderung vom 23. Dezember 2011 betr. Verbrauchsvorschriften (BBl 2012 111), vgl. auch Botschaft zur Änderung des Energiegesetzes (Art. 8) vom 4. März 2011 (BBl 2011 2433 ff.); Änderung vom 15. Juni 2012 (AS 2014 899, 903) betrifft Art. 9; Änderung vom 21. Juni 2013 (AS 2013 4505) betrifft zahlreiche Artikel; vgl. auch Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (Revision des Energierechts) und zur Volksinitiative „Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)“ (BBl 2013 7561 ff.) sowie den Entwurf des Energiegesetzes (BBl 2013 7757 ff.)*
- Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01); *Änderungen vom 17. August 2011 (u.a. Kennzeichnungspflicht; AS 2011 4067) und vom 19. Oktober 2011 (AS 2011 4799); Änderung vom 27. Januar 2012 (AS 2012 607) betrifft mehrere Anhänge; Änderung vom 17. August 2012 (AS 2012 4555) betrifft den Anhang 1.2; Änderung vom 26. Juni 2013 (AS 2013 2319) betrifft Art. 3j Abs. 1; Änderungen vom 23. Oktober 2013 (AS 2013 3631 ff. und AS 2013 4479, 4486) betreffen mehrere Artikel; Änderung vom 29. November 2013 (AS 2013 4593, 4616) betrifft Art. 20a; Änderung vom 7. März 2014 (AS 2014 611 ff.) betrifft zahlreiche Artikel; Änderungen vom 25. Juni 2014 (AS 2014 2193 ff.; AS 2014 2229) betrifft zahlreiche Artikel und Anhänge*
- BG über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) vom 20. März 2009 (SR 745.1); *Änderung vom 16. März 2012 (AS 2012 5619, 5631 ff.) betrifft die Änderung zahlreicher Artikel im Zusammenhang mit dem zweiten Schritt der Bahnreform 2; vgl. auch Botschaft zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (Fan-Transporte) vom 28. August 2013 (BBl 2013 6993 ff.) sowie den entsprechenden Entwurf (BBl 2013 7011 f.); vgl. zudem den Entwurf in BBl 2013 7223 ff.*

Glücksspiel:

- V über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG) vom 24. September 2004 (SR 935.521); *Änderung vom 11. September 2009 (AS 2009 5037) betrifft Art. 82 VSBG – Abgabesatz für Spielban-*

ken und Aufhebung von Art. 83 VSBG; Änderung vom 24. November 2010 (AS 2010 5545 ff.) betrifft mehrere Artikel

Mass und Gewicht:

- BG über das Messwesen (Messgesetz, MessG) vom 17. Juni 2011 (SR 941.20); *ersetzt das BG über das Messwesen vom 9. Juni 1977*

Polizeirecht:

- BG über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0); *Änderung vom 9. November 2011 (AS 2011 5227, 5230) betrifft Art. 41a Abs. 1; Änderung vom 16. März 2012 (AS 2013 3095, 3106) betrifft Art. 50 Abs. 2 und 3*
- BG über die Produktesicherheit (PrSG) vom 12. Juni 2009 (SR 930.11)

Sprengstoff und Waffen:

- BG über Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG) vom, 13. Dezember 1996 (SR 514.51); *Änderung vom 4. Dezember 2009 (AS 2009 6921, 6923) betrifft Art. 28 Abs. 2; Änderung vom 16. März 2012 (AS 2013 295 ff.) betrifft mehrere Artikel*
- BG über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 (SR 514.54); *Änderungen vom 11. Dezember 2009 (AS 2010 2823 ff. und AS 2010 2899 ff.) betreffen zahlreiche Artikel, welche im Zusammenhang der Umsetzung des Schengen-Besitzstandes geändert werden mussten; Änderung vom 19. März 2010 (AS 2010 3387, 3396) betrifft mehrere Artikel; Änderung vom 19. Dezember 2008 (AS 2011 725, 776) betrifft Art. 8 Abs. 2 Bst. b; Änderung vom 23. Dezember 2011 (AS 2012 4551 ff.) betrifft zahlreiche Artikel; Änderung vom 23. Dezember 2011 (AS 2012 6777, 6778 f.) betrifft mehrere Artikel, welche aufgrund der Genehmigung des UNO-Feuerwaffenprotokolls geändert werden mussten*
- BG über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) vom 25. März 1977 (SR 941.41); *Änderung vom 12. Juni 2009 (AS 2010 2617, 2629 f.) betrifft zahlreiche Artikel; Änderung vom 12. Juni 2012 (AS 2012 3655, 3664 f.) betrifft den Ersatz von Ausdrücken im Zusammenhang mit der Neugliederung der Departemente*

3. Kapitel: Prozesspolitik

§ 26 Grundlagen

Rechtsquellen

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01); *Änderung vom 20. März 2009 (AS 2009 5597, 5599) betrifft den Geltungsbereich; Änderung vom 23. Dezember 2011 (BBl 2012 61 f.) betrifft freiwillige Teilnahme an Datenerhebungen (ausser bei Volkszählungen); Änderung vom 30. Dezember 2011 (AS 2014 4103) im Zusammenhang mit dem neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HKFG)*
- V über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 (SR 431.012.1); *Änderung vom 29. August 2012 (AS 2012 4651) betrifft den Anhang; Änderung vom 18. Dezember 2013 (AS 2013 5399) betrifft zahlreiche Artikel; Änderung vom 29. Oktober 2014 (AS 2014 3629) betrifft den Anhang*
- V der EDI über die Verknüpfung statistischer Daten (Datenverknüpfungsverordnung) vom 17. Dezember 2013 (SR 431.012.13)

III. Wirtschaftsbeobachtung und -statistik

2. Konjunkturstatistik

b. Erhebung und deren Verwertung

Die geänderten Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 23. Dezember 2011 sehen vor, dass die Teilnahme der Privathaushalte an den statistischen Umfragen inskünftig fakultativ ist. Weiterhin obligatorisch bleibt jedoch die Teilnahme an der Volkszählung.

Neu darf das Bundesamt für Statistik indirekte Erhebungen durchführen, d.h. auf Daten aus bestehenden Registern zurückgreifen.

Die teilrevidierte Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung) wurde vom Bundesrat verabschiedet. Die Änderungen treten per 15. Januar 2014 in Kraft. Sie umfassen im Wesentlichen eine detaillierte Regelung statistischer Datenverknüpfungen, die Anpassung an neue statistische EU-Verordnungen sowie die jährliche Aktualisierung des Verordnungsanhangs (vgl. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/medienmitteilungen.html?pressID=9222>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

§ 27 Geld- und Währungspolitik

Rechtsquellen

- V zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (NBV) vom 18. März 2004 (SR 951.131), *Änderung vom 3. September 2009 (AS 2009 6373, 6373 f.) betrifft den Anhang; Änderung vom 23. Juni 2011 (AS*

2011 5043) betrifft den Anhang; Änderung vom 10. Juni 2013 (AS 2013 1987) betrifft zahlreiche Artikel; Änderung vom 7. Mai 2014 (AS 2014 3023) betrifft Art. 14 und den Anhang

- BG über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG) vom 3. Oktober 2003 (SR 951.11); Änderung vom 30. September 2011 (AS 2012 811) betrifft Art. 52 (*too big to fail*- Vorlage)
- BG über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934 (SR 952.0); Änderung vom 30. September 2011 (AS 2012 811) betrifft zahlreiche Artikel (*too big to fail*- Vorlage); Änderung vom 23. Dezember 2011 (AS 2012 6679) betrifft Art. 6, 6a und 6b; Änderung von 22. März 2013 (AS 2014 1267) betrifft Art. 37 (*Nachrichtenlose Vermögen*); Änderung vom 20. Juni 2014 (AS 2014 4073) betrifft Art. 18 und 39 (*Revisionsaufsicht*)

Literatur

Baltensperger E., Der Schweizer Franken / eine Erfolgsgeschichte, Die Währung der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 2012; **Botteron M./Maurer C.**, Die Schweizer Geldpolitik im Spannungsfeld der Finanzkrise, Die Volkswirtschaft 1/2-2013, S. 22-25; **Gemperli S.**, Das Wirtschaftssystem umkrempeln, NZZ Nr. 3 vom 6. Januar 2014, S. 7; **Jordan T.**, Geldpolitik in stürmischen Zeiten am Beispiel der Schweizerischen Nationalbank, Die Volkswirtschaft, 7/8 2009, S. 23 ff.; **Müller G./Vogel S.**, Oberaufsicht der Bundesversammlung über die Schweizerische Nationalbank. Rechtsgutachten vom 11. Januar 2010, SZW 2010, 277 ff.; **Richli P.**, Rechtsgutachten zur heutigen Regelung der Aufsicht über die Schweizerische Nationalbank sowie über die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen unter Wahrung der Bankunabhängigkeit im Auftrag des Bundesrates, Luzern 2012; **ders.**, Zur Aufsicht über die Schweizerische Nationalbank, Die Volkswirtschaft 6/2012, 17 ff.

I. Grundlagen

Am 3. Juni 2014 hat die Sammlung von Unterschriften für die Eidgenössische Volksinitiative „Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)“ begonnen (BB1 2014 3739). Die Initiative verlangt, dass die Schaffung von Buchgeld durch die Banken in Zukunft nicht mehr möglich ist. Dazu soll Art. 99 BV geändert und ein neuer Artikel 99a BV geschaffen werden. Heute schaffen die Banken durch die Gewährung von Krediten sogenanntes Buchgeld, welches nicht durch Einlagen der Bankkunden oder Notenbankgelder gedeckt ist. Dies soll gemäss Initiative in Zukunft nicht mehr möglich sein. Zu diesem Zweck soll die Nationalbank die alleinige Kompetenz zur Schaffung von elektronischem Buchgeld (neben dem Banknotenmonopol) erhalten.

II. Die Schweizerische Nationalbank

1. Rechtliche Stellung und Organisation

Die Schweizerische Nationalbank war insbesondere wegen der ‚Hildebrand-Affäre‘ Ende 2011 in den Medien präsent. Dem ehemaligen Präsidenten der SNB, Philipp Hildebrand, wurden Insidergeschäfte im Zusammenhang mit Devisentransaktionen seiner Ehefrau vorgeworfen. Dem Bankrat wurde ausserdem vorgehalten, er hätte seine Aufsichtspflicht vernachlässigt. Aufgrund der Vorwürfe rund um diese Dollartransaktionen trat Philipp Hildebrand am 9. Januar 2012 als Präsident der SNB zurück. Sein Nachfolger, Thomas Jordan, wurde am 18. April 2012 vom Bundesrat ernannt.

Die daraufhin erfolgten Abklärungen haben ergeben, dass die betroffenen Personen keine Regeln oder Richtlinien verletzt haben. Ebenso hätten weder Interessenkonflikte bestanden noch seien vertrauliche Informationen zum persönlichen Vorteil ausgenützt worden. Auch die Aufsicht müsse nicht grundlegend geändert werden, sie berücksichtige das in der Bundesverfassung verankerte Anliegen auf Unabhängigkeit der SNB.

Trotzdem hat der Bankrat der SNB am 7. Januar 2012 eine vollumfängliche Überprüfung des Reglements über die Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten der Mitglieder des erweiterten Direktoriums in Auftrag gegeben. Infolgedessen wurde am 12. März 2012 ein neues Reglement für Eigengeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung verabschiedet, welches am 1. Mai 2012 in Kraft getreten ist. Dieses verbietet den Mitgliedern der Bankleitung und deren Umfeld nicht grundsätzlich alle privaten Finanzgeschäfte. Neu sollen diese aber künftig stark eingeschränkt oder nur von unabhängigen Vermögensberatern durchgeführt werden.

2. Aufgaben

Die Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB vom 21. November 2011 stand unter dem Vorbehalt entsprechender Ausschüttungsreserven, welche aufgrund der Euro-Krise nicht gesichert schienen: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/24921.pdf>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015.

Aufgrund eines Jahresgewinns von CHF 13,5 Mrd. für das Jahr 2011 konnte die SNB an Bund und Kantone vereinbarungsgemäss CHF 1 Mrd. ausschütten: http://www.snb.ch/de/mmr/reference/pre_20120308/source/pre_20120308.de.pdf (zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Auch der im darauffolgenden Jahr erwartete Gewinn von CHF 6 Mrd. macht die vereinbarte Gewinnausschüttung in gleicher Höhe für das Jahr 2012 möglich. Aufgrund des Verlustes von CHF 9 Mrd. im Jahr 2013 ist erstmals seit Gründung der SNB keine Ausschüttung an den Bund und die Kantone möglich. Grund für die erheblichen Verluste war insbesondere der starke Rückgang der Goldpreise.

Im Zusammenhang mit der Unterstützung der UBS AG durch die SNB wurde die SNB StabFund Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Stabilisierungsfonds) gegründet. Die SNB übernahm von Dezember 2008 bis April 2009 illiquide Vermögenswerte der UBS AG und überführte diese in drei Tranchen in den Stabilisierungsfonds, um sie auf diese Weise zu bewirtschaften. Der Stabilisierungsfonds hat am 15. August 2013 das ihm vom Stammhaus der SNB gewährte Darlehen vollständig getilgt. Dadurch konnte die UBS die verbliebenen, inzwischen nicht mehr toxischen Papiere von der SNB zurückkaufen. Am 7. November 2013 hat die UBS AG einen Kaufvertrag für den Erwerb des StabFund von der SNB unterzeichnet. Der Kaufpreis von 3.762 Mrd. US-Dollar wird dem Stammhaus der SNB überwiesen (vgl. http://www.snb.ch/de/mmr/reference/pre_20131108/source/pre_20131108.de.pdf, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

III. Das geldpolitische Konzept der Nationalbank

Aufgrund der Rezession im Jahre 2009 leitete die SNB eine expansive Geldpolitik ein, um die Wirtschaft grosszügig mit Liquidität zu versorgen (vgl. hierzu das Quartalsheft der SNB, abrufbar unter: www.snb.ch, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Vor dem Hintergrund der sich erholenden globalen Konjunktur hat die SNB beschlossen, ihre expansive Geldpolitik fortzusetzen, insbesondere um auch einer Deflationsgefahr zu begegnen. Aufgrund der Sorgen um die Stabilität in der Eurozone und der damit einhergehenden Aufwertung des Frankens tätigte die SNB im Frühjahr 2010 im grossen Umfang Devisenkäufe mit dem Ziel, die Frankenaufwertung gegenüber dem Euro zu bremsen.

Eine steigende Risikoaversion an den internationalen Finanzmärkten einhergehend mit einer Herabstufung der Bonität einzelner Länder durch die Rating-Agenturen führte im Sommer 2011 zu einer Überbewertung des Schweizer Frankens als "Fluchtwährung" und damit zu einer Bedrohung für die Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz. Die SNB weitete daraufhin die

Liquidität am Schweizer-Franken-Geldmarkt signifikant aus: Zunächst durch einen Anstieg der Sichtguthaben (Giroguthaben) der Banken bei der SNB von CHF 30 Mrd. auf 80 Mrd., eine Woche später auf 120 Mrd. und schliesslich abermals eine Woche später auf 200 Mrd. Sie verzichtete darauf, auslaufende Repo-Geschäfte und SNB-Bills zu erneuern. Zudem schloss sie erstmals seit Herbst 2008 zusätzlich Devisenswap-Geschäfte ab. Die mit diesen Massnahmen einhergehende Ankündigung der SNB, den Wert des Frankens zumindest vorübergehend an den Euro zu binden (die Wechselkursuntergrenze wurde durch die SNB im Herbst 2011 auf CHF 1.20 pro Euro festgelegt), führte schliesslich zu einer erheblichen Aufwertung des Euro gegenüber dem Franken.

Die Schweizerische Nationalbank hielt bis Mitte Januar 2015 am Mindestkurs von CHF 1.20 pro Euro fest. Am 15. Januar 2015 wurde die Aufhebung des Mindestkurses durch die Nationalbank bekannt gegeben. Stattdessen hat die Nationalbank zur Bekämpfung des hohen Frankens das Zielband für den Dreimonats-Libor (weiter) in den negativen Bereich gesenkt. (vgl. http://www.snb.ch/de/mmr/reference/pre_20150115/source/pre_20150115.de.pdf zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Im Zusammenhang mit dem Skandal um die Manipulation des Leitzinssatzes Libor betonte die SNB die Bedeutung von glaubwürdigen und repräsentativen Referenzzinssätzen und ihr grundsätzliches Interesse, auch weiterhin am Libor festzuhalten (http://www.snb.ch/de/mmr/speeches/id/ref_20130620_zur/source/ref_20130620_zur.en.pdf, zuletzt besucht 30. Januar 2015).

Aufgrund der anhaltend tiefen Zinsen und der damit einhergehenden Gefahr von Ungleichgewichten am Hypothekar- und Immobilienmarkt (« Immobilienblase ») setzte der Bundesrat auf Antrag der SNB am 13. Februar 2013 den antizyklischen Kapitalpuffer in Kraft. Dieser beträgt 1% der risikogewichteten Hypothekarkredite zur Finanzierung von Wohnliegenschaften in der Schweiz und ist von den betroffenen Banken seit dem 30. September 2013 zu halten. Der antizyklische Kapitalpuffer wurde durch die Nationalbank im Juli 2014 auf 2% erhöht. Zudem schlägt die Nationalbank eine verbesserte Prüfung der Tragbarkeit der Hypothek für den Nehmer durch die Banken vor (http://www.snb.ch/de/mmr/reference/pre_20140123/source/pre_20140123.de.pdf, zuletzt besucht am 6. Januar 2015).

§ 28 Finanzpolitik

Rechtsquellen

- BG über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG, SR 641.20); *Änderung vom 12. Oktober 2011 (AS 2011 4737) betrifft Art. 78; Änderung vom 23. Dezember 2011 (AS 2012 6679) betrifft Art. 70; Änderungen vom 28. September 2012 (AS 2013 231, 585) betreffen Art. 21 und 75a; Änderung vom 21. Juni 2013 (AS 2013 3505) betrifft die Verlängerung des Sondersatzes von 3.8% auf Beherbergungsleistungen (Art. 25)*
- Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vom 27. November 2009 (SR 641.201); *Änderung vom 30. Oktober 2013 (AS 2013 3839) betrifft Art. 4, 35, 44 und 166*
- BG über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 7. Oktober 2005 (SR 611.0); *Änderungen vom 20. März 2009 (AS 2009 5597, 5941) betreffen die Ergänzungsregel zur Schuldenbremse; Änderung vom 18. Juni 2010 (AS 2010 5003) betrifft mehrere Artikel; Änderung vom 13. Oktober 2010 (AS 2010 5011) betrifft Art. 41; Änderung vom 17. Dezember 2010 (AS 2011 1381) betrifft Art. 28 und 34 (Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen)*
- BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) vom 23. März 2007 (BBl 2007 2321)

- BG über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11); *Änderung vom 20. März 2009 (AS 2009 5597, 5600 f.) betrifft Steuerbefreiung; Änderung vom 22. März 2013 (AS 2013 2397) betrifft zahlreiche Artikel; Änderung vom 2. September 2013 (AS 2013 3027) betrifft die Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression; Änderung vom 27. September 2013 (AS 2014 1105) betrifft mehrere Artikel; Änderung vom 20. Juni 2014 (AS 2015 9) betrifft mehrere Artikel*
- BG über die Förderung von Forschung und Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012 (SR 420.1); *trat am 1. Januar 2014 in Kraft (AS 2013 4425); Änderung vom 27. September 2013 (AS 2014 463) betrifft Art. 29;*
- V des EVD über die letztmalige allgemeine Freigabe von Arbeitsbeschaffungsreserven vom 12. Dezember 2008 (SR 823.331.2)
- Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 5. April 2006 (SR 611.01); *Änderung vom 21. März 2012 (AS 2012 1599) betrifft die elektronische Genehmigung und Freigabe im verwaltungsinternen und -externen Verkehr; Änderung vom 7. Juni 2013 (AS 2013 1617) betrifft Ingress und Art. 72; Änderung vom 5. Dezember 2014 betrifft ETH- Bereich*
- V über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) vom 7. November 2007 (SR 613.21); *Änderung vom 30. Oktober 2013 (AS 2013 3809) betrifft Art. 4, 29, 30 und die Anhänge; Änderung vom 5. November 2014 (AS 2014 3825) betrifft die Anhänge*

Materialien

- Botschaft vom 11. Februar 2009 über die 2. Stufe der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen: Nachtrag Ia zum Voranschlag 2009 und weitere Massnahmen (BBl 2009 1043 f.)
- Botschaft vom 10. August 2009 zu einem Bundesgesetz über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen im Bereich des Arbeitsmarkts und der Informations- und Kommunikationstechnologien (3. Stufe der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen) (BBl 2009 5735 ff.)
- Zusatzbotschaft zur Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer (Förderung der Wirtschaft und des Wachstums) vom 23. Juni 2010, BBl 2010 5397
- Botschaft zum Bundesgesetz über das Konsolidierungsprogramm 2012-2013 für den Bundeshaushalt vom 1. September 2010 (KOP 12/13), BBl 2010 7059

Literatur

Baumgartner U./ Beljean T./Widmer M., Finanzhaushalt, in: Lienhard A. (Hrsg.), Finanzrecht, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht (SBVR), Band X, Basel 2011, S. 171 ff.; **Beljean T./Zurbrügg F.**, Die Stabilisierungsmassnahmen des Bundes vor dem Hintergrund der Schuldenbremse, Die Volkswirtschaft, 7/8 2009, S. 15 ff.; **Biaggini G.**, Nachhaltigkeit und bundesstaatliche Finanzordnung in der Schweiz, in: Kahl W. (Hrsg.), Nachhaltige Finanzstrukturen im Bundesstaat, Tübingen 2011; **Brunetti A.**, Die dritte Stufe der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen, Die Volkswirtschaft, 7/8 2009, S. 8 ff.; **Himmel M./Schuler M.**, Ergänzungsregel – Stärkung der Schuldenbremse, Die Volkswirtschaft, 9/2009, S. 49 ff.; **Klein F.**, AO. Abgabenordnung: einschliesslich Steuerstrafrecht, Kommentar, 11. Aufl., München 2012; **Lienhard A./Zielniewicz A.**, Finanzverfassung, in: Lienhard A. (Hrsg.), Finanzrecht Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht (SBVR), Band X, Basel 2011; **Mächler A.**, Finanzrecht, Zürich 2010; **SECO**, Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO über die Stabilisierungsmassnahmen 2009/2010 vom 15. Mai 2012, abrufbar unter: <http://www.seco.admin.ch/stabilisierungsmassnahmen/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015; **Zurbrügg F.**, Finanzpolitische Auswirkungen der Finanzkrise, in: SVVOR-Jahrbuch 2009, Bern 2010, S. 197 ff.

II. Instrumente gemäss Art. 100 Abs. 4 BV

1. Einnahmenpolitik

Mit seiner Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer (MWST) verfolgte der Bundesrat – ähnlich seiner Botschaft von 2008 – das Ziel, die heute geltenden drei Steuersätze durch einen Einheitssatz von 6,2 Prozent zu ersetzen und die Mehrheit der heute geltenden 29

Steuerausnahmen abzuschaffen. Durch diese Vereinfachung sollte der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt sowie Wachstum und Wohlstand erhöht werden. Steigen sollte dabei die Steuerbelastung auf Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken sowie in den Bereichen Kultur, Sport, Bildung, Beherbergung und Gesundheitswesen. Hingegen sollten insbesondere der öffentliche Verkehr wie auch einige Konsumgüter von einer Steuerentlastung profitieren. Der Nationalrat wies diese Vorlage am 15. Dezember 2010 zurück und verlangte die Ausarbeitung einer Vorlage mit zwei Steuersätzen. Der 1996 eingeführte Sondersatz für die Hotellerie wird ein fünftes Mal bis 2017 verlängert, um genug Zeit bis zum Inkrafttreten des Zwei-Satz-Modells zu belassen. Die Verlängerung des MWST-Sondersatzes hat Mindereinnahmen von jährlich CHF 180 Mio. zur Folge (vgl. <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=47538>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Nationalrat und Ständerat haben sich gleichwohl nach ursprünglicher Ablehnung des Einheitssteuersatzes nunmehr auch gegen ein Mehrwertsteuermodell mit zwei Sätzen und damit vorläufig gegen eine grosse Mehrwertsteuer-Reform ausgesprochen. Damit bleibt es vorerst bei drei Mehrwertsteuersätzen. Stattdessen haben die beiden Räte den Bundesrat beauftragt, dem Parlament eine kleine Revision des Mehrwertsteuergesetzes vorzulegen (Wiedereinführung der Margenbesteuerung für Kunstobjekte, Mehrwertsteuerbefreiung von Gönnerbeiträgen an gemeinnützige Organisationen; vgl. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/legislaturrueckblick.aspx?rb_id=20080053, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Der Bundesrat hat am 6. Juni 2014 die Vernehmlassung zu einer Revision des MWSTG eröffnet (<http://www.efd.admin.ch/00468/index.html?lang=de&msg-id=53274>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). So sollen neu auch kleine Sendungen aus dem Ausland der Mehrwertsteuer unterstehen, falls das betroffene Unternehmen einen Umsatz von mehr als 100'000 Franken erzielt. Zudem ist die Besteuerung von Margen bei Kunstgegenständen und der Parkplatzvermietung vorgesehen. Schliesslich sollen Gemeinwesen auch bei Leistungen an sog. Nichtgemeinwesen erst ab einem Umsatz von 100'000 Franken steuerpflichtig werden.

Im Rahmen der geplanten Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung endete die Vernehmlassungsfrist im Dezember 2012. Die Reform sollte eine Benachteiligung von Zweiverdiener- und Rentnerhepaaren gegenüber Konkubinatspaaren verhindern; die erwarteten Steuerausfälle betragen jährlich rund CHF 1 Mrd. (vgl. <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=45731>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Aufgrund des überwiegend ablehnenden Ergebnisses der Vernehmlassung entschied sich der Bundesrat für eine vorläufige Sistierung der Vorlage. Stattdessen soll die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung nun im Rahmen der Volksinitiative „Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“ weiterverfolgt werden (<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=49028>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Gemäss dieser Initiative soll der Grundsatz der gemeinsamen Besteuerung der Ehepartner in der Verfassung festgeschrieben werden. Ehepaare dürften gegenüber individuell besteuerten Personen nicht mehr schlechter gestellt sein. Der Bundesrat empfiehlt die Initiative denn auch zur Annahme (BBL 2013 8513). Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates schlägt einen direkten Gegenvorschlag vor, welcher die Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren verhindern soll (<http://www.parlament.ch/d/mm/2014/Seiten/mm-wak-n-2014-06-24.aspx>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Die Vorlage befindet sich in der Behandlung durch das Parlament.

In den letzten Jahren ist die Besteuerung von Unternehmen ein wichtiger Gegenstand von Untersuchungen durch die OECD und die EU geworden. Die Schweiz führt in dieser Hinsicht den Dialog mit der EU. Insbesondere die Sicherstellung der Besteuerung im internationalen Umfeld und die Besteuerung von mobilem Kapital werden diskutiert. In diesem Zusammenhang werden gewisse Unternehmensbesteuerungspraktiken der Schweiz(-er Kantone) regelmässig kritisiert. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III will der Bundesrat dieser Kritik Rechnung tragen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz fördern (EFD, Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbe-

werbsfähigkeit [Unternehmenssteuerreform III], Bericht des Steuerorgans zuhanden des EFD vom 11. Dezember 2013, http://www.efd.admin.ch/themen/steuern/02720/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6I0NTU04212Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDe4F_fGym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Zu diesem Zweck sind neue Regelungen für mobile Erträge, Senkungen von kantonalen Gewinnsteuersätzen und die Unterstützung der Kantone aufgrund der durch die Steuersenkungen anfallenden Mindereinnahmen vorgesehen. Die Vernehmlassung der Vorlage dauert bis Ende Januar 2015.

Der Bundesrat plant im Zuge der Totalrevision des Alkoholgesetzes eine Abschaffung der Monopole des Bundes bei der Herstellung von Spirituosen und Ethanol sowie der Einfuhr von Ethanol (BBl 2012 1315). Die zwei neuen Gesetze befinden sich in der parlamentarischen Beratung.

2. Ausgabenpolitik

Die Ergänzungsregel zur Schuldenbremse (Art. 17a ff. FHG) ist per 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Die Staatsrechnung für das Jahr 2012 schloss mit einem ordentlichen Finanzierungsüberschuss von rund CHF 1,3 Mrd. ab (http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzberichterstattung/rechnung/2012/RG12_Band_1_d.pdf, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Im Jahr 2013 betrug der ordentliche Finanzierungsüberschuss ebenfalls rund 1,3 Mrd. Schweizer Franken (http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzberichterstattung/rechnung/2013/RG13_Band_1_d.pdf, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

III. Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung

1. Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung

Das Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung wurde im Rahmen der Teilrevision des Forschungsgesetzes (neue Bezeichnung: Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIFG; zum nunmehr totalrevidierten FIFG siehe §30 II. 3. unten) aufgehoben (AS 2010 651 ff.).

Der hohe Kurs des Schweizer Frankens und die daraus entstehenden negativen Konsequenzen für die (Export-)Wirtschaft bewegten den Bundesrat im Jahr 2011 dazu, ein Massnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft zu beschliessen. Neben Massnahmen zur Unterstützung des Tourismus und der Exportförderung waren insbesondere auch zusätzliche Mittel für die Innovationsförderung nach dem FIFG vorgesehen. Im September 2011 teilten Bundesrat und Parlament der Kommission für Technologie und Innovationsförderung (KTI) daher zusätzliche 100 Millionen Franken zu (weitere 40 Millionen Franken im Frühjahr 2012). Damit wurden gemeinsame Forschungsprojekte von Forschungseinrichtungen und privaten Unternehmen unterstützt, welche als Folge der Frankenstärke nicht oder nur teilweise realisiert worden wären. Die Massnahmen wurden dabei in einer Evaluation als erfolgreich bezeichnet (<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/33888.pdf>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Inzwischen wurde das FIFG totalrevidiert (AS 2013 4425, vgl. § 30 II. 3. unten).

4. Konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen im Rahmen der aktuellen Weltwirtschaftskrise

Von der weltweiten Wirtschaftskrise und dem damit verbundenen globalen Abschwung wurde auch die Schweiz erfasst. Da zu Beginn der Krise weder Dauer noch Tiefe der Rezession absehbar waren, entschied sich der Bundesrat zu einer stufenweisen Stützung der Auftrags- und Beschäftigungslage.

In einer ersten Phase entschied sich der Bundesrat am 12. November 2008 insbesondere gewisse bereits beschlossene Ausgaben vorzuziehen und die Kreditsperre für 2009 aufzuheben. Zudem leitete das EVD eine Freigabe der steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven auf den 1. Januar 2009 ein. Insgesamt wurden damit CHF 982 Mio. ausgelöst.

Trotz des ersten Massnahmenpakets verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage in der Schweiz. Deshalb wurde mit Botschaft vom 11. Februar 2009 die zweite Stufe der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen initiiert. Der Bund tätigte in verschiedenen Bereichen (u.a. Infrastruktur Strasse und Schiene) Ausgaben in der Höhe von CHF 710 Mio. Des Weiteren wurde der gesetzliche Rahmen der Exportrisikoversicherung (SERV) angepasst. Zudem beschloss der Bundesrat mit dem vorzeitigen Ausgleich der Teuerung (kalte Progression) sowie der steuerlichen Entlastung von Familien zwei fiskalische Massnahmen, welche mittelfristig ebenfalls die Konjunktur stützen.

Am 25. September 2009 wurde ein drittes Konjunkturpaket beschlossen. Es umfasste insbesondere Massnahmen gegen die Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit sowie eine frühzeitige Rückverteilung der CO₂-Abgaben im Umfang von CHF 944 Mio. (Bundesgesetz über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen in den Bereichen des Arbeitsmarkts, der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Kaufkraft, SR 951.91). Das Parlament hatte diese Stabilisierungsmassnahmen angenommen, wobei das Quorum der Ausgabenbremse nur knapp erreicht wurde (AB 2009 N 1829, AB 2009 S 1004). Ferner hat es beschlossen, die Mehrwertsteuerreform vorzeitig auf 2010 einzuführen, um die Kaufkraft zu erhalten. Die Stabilisierungsmassnahmen 2009/2010 sind einer Evaluation unterzogen worden, www.stabilisierungsmassnahmen.ch (zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

In seiner Botschaft über das Konsolidierungsprogramm 2012-2013 (BBl 2010 7059 ff.) strebte der Bundesrat ein Entlastungsvolumen von jährlich rund CHF 1,6-1,7 Mrd. an, wobei Massnahmen der Aufgabenüberprüfung von CHF 500-600 Mio. vorgesehen waren. Der Ständerat trat jedoch auf die Vorlage nicht ein, da das 4. Massnahmenpaket (Aufgabenüberprüfung) aufgrund der Erholung der Wirtschaft für nicht notwendig erachtet wurde (AB 2011 S 304).

Aufgrund des laut Finanzplans 2014-2016 für das Jahr 2014 erwarteten strukturellen Defizits von 140 Millionen leitete der Bundesrat in Erfüllung einer Motion zur Aufgabenüberprüfung Massnahmen des Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakets 2014 (KAP 2014) ein. Diese sollen den Haushalt 2014 bis 2016 jährlich um rund CHF 700 Millionen entlasten. Das Parlament hat die Vorlage im Dezember 2013 zurückgewiesen (http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20120101, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). In der Zusatzbotschaft zum KAP erachtet der Bundesrat Alternativen zum KAP als nicht sinnvoll und beantragt dem Parlament die ursprünglich geplanten Massnahmen umzusetzen (BBl 2014 8345).

Im Rahmen des Voranschlags 2015 hat der Bundesrat einige Massnahmen im Sinne des KAP 2014 bereits umgesetzt. Für das Jahr 2015 wird gemäss dem von der Bundesversammlung verabschiedeten Voranschlag ein ordentlicher Überschuss von gut 400 Millionen Franken budgetiert (http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/legislaturrueckblick.aspx?rb_id=20140041, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Für die Jahre 2016-2018 wird sogar mit einem strukturellen Überschuss von 2.8 Mrd. Franken gerechnet. Laut dem Bundesrat können sich jedoch mehrere

Faktoren negativ auf die Entwicklung des Finanzhaushaltes auswirken. Erwartet werden nämlich mögliche Mindereinnahmen durch die Unternehmenssteuerreform III und die neue Ehegattenbesteuerung. Dazu könnten höhere Ausgaben im Bereich der Armee anfallen. Schliesslich müssten, zur Erreichung des prognostizierten Überschusses, auch die noch nicht umgesetzten Bestimmungen des KAP 2014 vollständig angenommen werden (<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/35325.pdf>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

4. Kapitel: Strukturpolitik

1. Abschnitt: Arten von Strukturpolitik

§ 30 Infrastrukturpolitik

II. Übersicht

Es wird darauf verzichtet, die einschlägigen Erlasse hier näher darzustellen (vgl. HÄNER/LIENHARD/TSCHANNEN/UHLMANN/VOGEL, *Ausgewählte Gebiete des Bundesverwaltungsrechts*, 8. Auflage, Basel 2014).

1. Verkehr

- BG über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG) vom 19. Dezember 2008 (SR 740.1)
- BG über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009 (SR 744.10)
- BG über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) vom 20. März 2009 (SR 745.1); *Änderung vom 16. März 2012 (AS 2012 5619) betreffend dem zweiten Schritt der Bahnreform*
- BG über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0); *Änderung vom 1. Oktober 2010 (AS 2011, 1119 ff.) betrifft zahlreiche Artikel; Änderung vom 17. Dezember 2010 (AS 2012 4993) betrifft Art. 100bis; Änderung vom 12. Oktober 2011 (AS 2011 4573) betrifft die Unfalluntersuchung; Änderung vom 25. April 2012 (AS 2012 2751) betrifft Art. 39; Änderung vom 14. Mai 2014 (AS 2014 1337) betrifft Art. 8*
- BG über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG) vom 20. März 1998 (SR 742.31); *Änderung vom 18. März 2011 (AS 2011 5031) zur Refinanzierung eines Sanierungsbeitrages der Pensionskasse der SBB*
- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vom 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68); *Änderung vom 10. Mai 2012 (AS 2012 3699) über den Beschluss Nr.1/2012 des Luftverkehrsausschusses Union/Schweiz zur Ersetzung des Anhangs des Abkommens; Änderungen vom 30. November 2012 (AS 2013 345), vom 2. Dezember 2013 (AS 2014 317) und vom 9. Juli 2014 (AS 2014 2417) betreffen den Anhang*
- BG über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201); *Änderung vom 29. Mai 2013 (AS 2013 1603) betrifft Inkraftsetzung des zweiten Schrittes der Bahnreform 2*
- BB über die Genehmigung des Seearbeitsübereinkommens vom 1. Oktober 2010 (BBI 2010 6619)
- Geschäftsreglement der Schiedskommission im Eisenbahnverkehr vom 15. März 2013 (SR 742.101.4)
- V des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEV) vom 20. August 2013 (SR 742.162)

2. Versorgungsbetriebe und -anlagen

- Postgesetz (PG) vom 17. Dezember 2010 (SR 783.0);

- BG über die Organisation der Schweizerischen Post (Postorganisationsgesetz, POG) vom 17. Dezember 2010 (SR 783.1)
- Postorganisationsverordnung vom 24. Oktober 2012 (SR 783.11)
- Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 (SR 730.0); *Änderung vom 23. Dezember 2011 (AS 2012 3231) betrifft Art. 8 und 13; Änderung vom 15. Juni 2012 (AS 2014 899) betrifft zahlreiche Artikel; Änderung vom 21. Juni 2013 (AS 2013 4505) betrifft die Erhöhung der maximalen KEV-Abgaben (Art. 15b)*
- Kernenergieverordnung (KEV) vom 10. Dezember 2004 (SR 732.11); *Änderung vom 21. März 2012 (AS 2012 1703) betrifft Art. 1*
- Safeguardsverordnung vom 21. März 2012 (SR 732.12)
- BG über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7); *Änderung vom 23. Dezember 2011 (AS 2012 3229) betrifft Art. 3a und 5*

3. Schulung und Forschung

Hinweis: Das BG über die Forschung (Forschungsgesetz, FG) vom 7. Oktober 1983 (SR 420.1) wurde im Rahmen einer Teilrevision (AS 2010 651 ff.) geändert und hiess fortan BG über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIFG).

Der Bundesrat verabschiedete am 9. November 2011 die Botschaft und den Entwurf zu einer Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG) (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes vom 9. November 2011, BBl 2011 8827 ff.). Das totalrevidierte Bundesgesetz wurde am 14. Dezember 2012 vom Parlament angenommen und ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Mit der Abstützung des neuen Gesetzes sowohl auf Art. 64 BV als auch auf Art. 100 BV soll insbesondere die Innovationsförderung verbessert werden, was der Rolle der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) besser gerecht wird. Gestützt auf das FIFG unterstützt die Kommission für Technologie (KTI) Innovationsprojekte von Hochschulforschungsstätten und weiteren nichtkommerziellen Forschungseinrichtungen (Art. 19, 24 FIFG). Ein besonderes Anliegen ist dabei auch die Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums und der Wissenstransfer zwischen Forschungsstätten, Wirtschaft und Gesellschaft (Art. 18 FIFG). Der Bundesrat schlägt im Bericht zur organisatorischen Ausgestaltung der Kommission für Forschung und Technologie eine Umwandlung der KTI in eine öffentlich-rechtliche Anstalt vor (<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37408.pdf>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

Gemäss dem in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 angenommenen Art. 64a BV legt der Bund die Grundsätze für die Weiterbildung fest. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat das Bundesgesetz über die Weiterbildung erarbeitet (Botschaft: BBl 2013 3729). Es handelt sich dabei um ein Grundsatzgesetz, welches die Rahmenbedingungen der vorwiegend privat zu organisierenden Weiterbildung setzt. Das Gesetz wurde von den Räten verabschiedet und die Referendumsfrist ist im Oktober 2014 abgelaufen (BBl 2014 5177).

- Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits vom 25. Juni 2007 (SR 0.420.513.1)
- BB vom 25. September 2009 zu einem Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen (AS 2010 1569 f.)
- BG über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10); *Änderung vom 30. September 2011 (AS 2014 4103) betrifft Art. 39; Änderung vom 9. November 2011 (AS 2011 5235) betrifft Art. 71*
- BG über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110); *Änderung vom 17. Juni 2011 betrifft Übergangsbestimmungen für das Jahr 2012; Änderung vom 30. September 2011 (AS 2014 4103)*

betrifft Art. 3 und 10; Änderung vom 28. September 2012 (AS 2012 3099) betrifft Art. 16(a) und Art. 35(a); Änderung vom 14. Dezember 2012 (AS 2013 1493) betrifft zahlreiche Artikel

- BG über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG, SR 414.20); *Aufgehoben mit Beschluss vom 30. September 2011 (AS 2014 4103)*
- BG über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung vom 8. Oktober 1999 (SR 414.51); *Änderung vom 28. September 2012 (AS 2013 193) betrifft Art. 3*
- BG über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 (SR 414.20)
- BG über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpöFöG) vom 17. Juni 2011 (SR 415.0)
- BG über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 (SR 935.81); *Inkraftsetzung auf den 1. April 2013 ausser Art. 38-43 (AS 2013 915); Änderung vom 14. Dezember 2012 (AS 2013 2417) betrifft Art. 23*
- BG über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012 (SR 420.1); *Änderung vom 27. September 2013 (AS 2014 463) betrifft Art. 29; Änderung vom 1. Januar 2015 (AS 2014 4103) betrifft Art. 5a*
- V zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (V-FIFG) vom 29. November 2013 (SR. 420.11)

§ 31 Sektorale Strukturpolitik

Rechtsquellen

- BG über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung vom 20. März 2009 (SR 946.11); *Änderung vom 30. September 2011 (AS 2012 509) betrifft Art. 5*
- BG über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 11. Dezember 2009 (SR 442.1); *Änderung vom 7. November 2012 (AS 2012 6077) betrifft Art. 9*
- BG über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG) vom 14. Dezember 2001 (SR 443.1); *Änderung vom 11. Dezember 2009 (AS 2011 6127 ff.) betrifft Formen der Finanzhilfen*
- BG über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus vom 30. September 2011 (SR 935.22)
- V über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus vom 30. November 2011 (SR 935.221)
- V des EDI über die Filmförderung (FiFV) vom 20. Dezember 2002 (SR 443.113); *Änderung vom 12. August 2013 (AS 2013 3543) betrifft mehrere Artikel*
- BG über Finanzhilfen an gewerbeorientierten Bürgerschaftsorganisationen vom 6. Oktober 2006 (SR. 951.25); *Änderung vom 30. September 2011 (AS 2013 2283) betrifft Art. 8; Änderungen vom 15. Juni 2012 (AS 2012 3631, 3655) betrifft Begriffsanpassungen*
- BG über die Risikokapitalgesellschaften (BRKG) vom 8. Oktober 1999 (SR 642.15); *In Kraft getreten am 1. Mai 2000, ist nach zehnjähriger Laufzeit ohne Verlängerung abgelaufen*
- V des EDI vom 16. Juni 2014 über die MEDIA-Ersatz-Massnahmen (MEDIA-Ersatz-Verordnung) (SR 443.122)

Materialien

- Botschaft zu einem Bundesgesetz über die befristete Ergänzung der Versicherungsleistungen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) (BBl 2009 1051 ff.)

III. Filmwesen

2. Übersicht

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen zur Bundesrechtspflege. Die Beschwerdemöglichkeit an das Departement (gemäss Art. 32 Abs. 2 FiG) wurde im Rahmen der Einführung des Kulturförderungsgesetzes (KFG) aufgehoben (AS 2011 6127).

Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU über die Teilnahme der Schweiz am Kulturförderungsprogramm Creative Europe sind noch nicht abgeschlossen. Im Bereich der Filmförderung hat das EDI deshalb die Verordnung über die MEDIA-Ersatz-Massnahmen (MEDIA-Ersatz-Verordnung, AS 2014 1429) erlassen. Damit sollen Fördermittel kompensiert werden, welche aufgrund der Nichtteilnahme der Schweiz am EU- Filmförderungsprogramm MEDIA 2014 entfallen.

VI. Förderung des Tourismus

Die Tourismusbranche litt im Jahre 2011 unter der Erstarkung des Schweizer Frankens. Die Massnahmen der SNB zur Abschwächung der Landeswährung (vgl. § 27) sollen dem entgegenwirken.

Im Zuge der Totalrevision des MWSTG wurde der Sondersatz bei der Mehrwertsteuer für das Gastgewerbe abgeschafft (Art. 25 Abs. 3 MWSTG). Er wurde im Interesse der Gleichbehandlung aller Wirtschaftszweige aufgegeben (siehe Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer, BBl 2008 7068 und 7149). Der Sondersatz auf Beherbergungsleistungen wurde hingegen nach einer geringfügigen Erhöhung verlängert und beträgt nun bis zum 31. Dezember 2017 3,8 % (Art. 25 Abs. 4 MWSTG). Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hatte sich angesichts der Frankenstärke dafür ausgesprochen, die Schweizer Hotellerie zu unterstützen und Beherbergungsleistungen für ein Jahr von der MWST zu befreien, was für den Bund zu Mindereinnahmen von rund CHF 150 Mio. führen würde. Die Räte sind dieser Empfehlung gleichwohl nicht gefolgt.

§ 32 Regionale Strukturpolitik

Literatur

Godel M./Neuhaus Beaud M., Steuererleichterung im Rahmen der Regionalpolitik: Abgrenzung der Anwendungsgebiete, Die Volkswirtschaft, 7/8 2012, 47 ff.

IV. Neue Regionalpolitik

Im Jahre 2010 hat das SECO eine Zwischenbewertung der Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) durchgeführt, um aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnisse die Umsetzung für die Programmperiode 2012-2015 zu optimieren. Die Umsetzung des Mehrjahresprogramms 2008-2015 der Neuen Regionalpolitik ist in einer Evaluation 2013 grundsätzlich positiv beurteilt worden (<http://www.seco.admin.ch/themen/05116/05119/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

2. Abschnitt: Landwirtschaftspolitik als umfassendste Strukturpolitik

§ 33 Grundlagen

Wichtigste Rechtsgrundlagen

- BG über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1); *Teilrevision vom 22. März 2013 (AS 2013 3463 ff.)*

Materialien

- Bericht des Bundesrates über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vom 6. Mai 2009
- Botschaft zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 20. Januar 2010 (BBl 2010 1049 ff.)
- Agrarberichte 2009-2014 des Bundesamtes für Landwirtschaft, Bern 2009-2014.
- Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2014–2017) vom 16. Dezember 2011
- Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017 vom 1. Februar 2012 (BBl 2012 2075 ff.) sowie Referendumsvorlage vom 22. März 2013 zur Teilrevision des BG über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (BBl 2013 2497 ff.) und Entwurf Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014–2017 (BBl 2012 2349 ff.)

Literatur

Allenspach D., Die Änderungen der Agrarpolitik 2014-2017 und der Einfluss vom Ausland auf die Schweizer Landwirtschaft anhand der Beispiele von China und der EU, Wil 2013; **Binder St./Würsch M.**, Güterrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge, BIAR 2008, 257 ff.; **Burkhard M.**, Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 2C_559/2011 vom 20. Januar 2012, BIAR 1/2012, 67 ff.; **Danielsen Jens H.**, EU agricultural law, Alphen aan den Rijn 2013; **Epiney A./Furger D./Heuck J.**, Zur Berücksichtigung umweltpolitischer Belange bei der landwirtschaftlichen Produktion in der EU und in der Schweiz, Zürich 2009; **Grimm Ch.**, Agrarrecht, 3. Aufl., München 2010; **Häusler M.**, Verkannte Problematik des BGG bei Konzernumstrukturierungen, Jusletter 8. Juni 2009; **Hofer E.**, Erhöhung der Gewerbegrenze, BIAR 2008, 235 ff.; **Holzer G.**, Agrarrecht, 3. Aufl., Wien 2014; **Kobel T./Schwab D.**, Agrarpolitik 2014-2017. Kenntnisstand bei den Betroffenen und mögliche Anpassungsstrategien der Betriebe anhand einer Untersuchung im Kanton Bern, Bern 2013; **Martinez J.**, Landwirtschaft und Wettbewerbsrecht – Bestandsaufnahme und Perspektiven, EuZW 10/2010, 368 ff.; **Niklaus J.**, Flurbegehung durch das schweizerische Agrarkartellrecht, SJZ 2015, 1 ff.; **Norer R.** (Hrsg.), Handbuch des Agrarrechts, 2. Aufl., Wien 2012; **ders.** (Hrsg.), Agrarische Direktzahlungen – rechtliche Aspekte in Konzeption und Vollzug. Tagungsband der 2. Luzerner Agrarrechtstage 2010, Zürich/St. Gallen 2011; **ders.** (Hrsg.), Milchkontingentierungsrecht zwischen Aufhebung und Transformation. Tagungsband der 1. Luzerner Agrarrechtstage 2008, Zürich/St. Gallen 2009; **ders.**, EU-Agrarrecht aktuell, BIAR 2014, 99 ff. **Norer R./Wasserfallen A.**, Agrarrecht: Entwicklungen 2013, Bern 2014; **Oppermann T./Classen C. D./Nettesheim M.**, Europarecht, 6. Aufl., München 2014; **Popp H.**, Weichenstellung für die EU-Agrarpolitik nach 2013 – Ergebnisse einer Bayerisch-Österreichischen Tagung, BIAR 2009, 67 ff.; **Schmid-Tschirren Ch.**, Eigentumsfragen im bäuerlichen Bodenrecht, BIAR 2009, 3 ff.; **Seiler C.**, Rechtliche Rahmenbedingungen der Paralandwirtschaft – Ein Vergleich zwischen der Schweiz und Österreich, BIAR 2009, 21 ff.; **Strebel L.**, Neuerungen bei der landwirtschaftlichen Pacht, SJZ 2008, 233 ff.; **Studer B.**, Erbrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge, BIAR 2008, 279 ff.; **Ryser U.**, Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II auf die Unternehmensnachfolge, BIAR 2008, 303 ff.; **Vision Landwirtschaft** (Hrsg.), Weissbuch Landwirtschaft Schweiz: Analysen und Vorschläge zur Reform der Agrarpolitik, Bern 2011.

I. Entwicklung des Landwirtschaftsrechts

2. Landwirtschaftsartikel und Landwirtschaftsgesetz

In der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2014–2017) wird die folgende Strategie formuliert (BBl 2012 2145 f.): Auf Grundlage der Verbesserungspotentiale der bisherigen Agrarpolitik und der sich stellenden neuen Herausforderungen sollen die heutigen Instrumente weiterentwickelt werden. Dafür soll (1) eine konsequente Optimierung der bisherigen Agrarpolitik und (2) eine Erweiterung der heutigen Agrarpolitik in Richtung einer integralen Politik für Landwirtschaft und Ernährung erfolgen. Die strategischen Schwerpunkte bis 2025 wurden entsprechend schon von der Agrarpolitik 2011 unterstützt.

Die Agrarpolitik 2014–2017 ist mittels eines Verordnungspakets, das die Ausführungsbestimmungen zu der am 22. März 2013 verabschiedeten LwG-Teilrevision (vgl. BBl 2013 2497 ff. und BBl 2012 2075 ff. m.w.H.) enthält, per 1. Januar 2014 umgesetzt worden (vgl. Medienmitteilung Bundesrat vom 23. Oktober 2013 m.w.H.). Das Verordnungspaket ist grösstenteils auf positive Resonanz gestossen (vgl. BLW: Bericht über die Ergebnisse der Anhörung: Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 23. Oktober 2013). Am 21. Mai 2014 sind weitere Verordnungen auf Grund der geänderten rechtlichen Bestimmungen im Agrarbereich angepasst worden. Dabei handelt es sich um die Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste, die Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen, die Futtermittelbuch-Verordnung, die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, die Verordnung des WBF über die offiziellen Zeichen für Berg- und Alproprodukte und die Tierzuchtverordnung. Weiterer Anpassungsbedarf agrarrechtlicher Verordnungen bleibt bestehen. Zum sogenannten „Agrarpaket Herbst 2014“ fand bis am 4. Juli 2014 eine entsprechende Anhörung statt (vgl. Anhörungspaket und Stellungnahmen, abrufbar unter: <http://www.blw.admin.ch/themen/00005/01860/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Am 29. Oktober 2014 erfolgten weitere Anpassungen verschiedener Verordnungen. Zudem beschloss der Bundesrat die Förderung der Bienen mittels einer spezifischen Biodiversitätsförderfläche sowie die Vereinfachung der Bewirtschaftungsaufgaben entlang von Fließgewässern. Schliesslich wurden auf Verordnungsstufe auch diverse Sparvorgaben umgesetzt. Am 24. November 2014 erfolgte die Eröffnung der Anhörung zu einem landwirtschaftlichen „Verordnungspaket Frühling 2015“ durch das BWL. Dadurch sollen weitere Anpassungen ermöglicht werden. Die Anhörung endet am 16. Januar 2015 (vgl. <http://www.blw.admin.ch/themen/00005/01862/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

IV. Rechtsgrundlagen

1. Völkerrechtliche Grundlagen (Auswahl)

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81); *Beschluss Nr. 1/2014 des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft über die Änderung des Anhangs 12 des Abkommens*
- Internationales Getreideabkommen von 1995 (SR 0.916.111.311); *Verlängerung der Geltungsdauer bis am 30. Juni 2015 (BBl 2013 2313 ff.)*

3. Gesetzgebung und Vollziehungserlasse (Übersicht nach Sachbereichen)

a. Landwirtschaft im Allgemeinen

- V über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13); *ersetzt die V über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998 (AS 2013 4145 ff.); Änderung vom 29. Oktober 2014 diverser Artikel (AS 2014 3909 ff.) und auch die Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 (AS 2013 4189)*
- V über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.17); *ersetzt die Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998 (AS 2013 5485)*
- V über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) vom 22. September 1997 (SR 910.18); *Änderung diverser Artikel (AS 2010 5859 ff., AS 2011 5309 ff. und AS 2012 6353 ff. und AS 2013 4258 ff.)*
- V über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91); *Änderung diverser Artikel (AS 2013 3901 ff. und AS 2011 2381 ff.)*
- V über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV) vom 26. Oktober 2011 (SR 916.01); *Änderung diverser Artikel (AS 2014 4003f., AS 2013 3931 ff.); mit dieser Verordnung wurde die Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 ersetzt (AS 2011 5325 ff.)*
- V über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung, LAfV) vom 9. Juni 2006 (SR 916.010); *Änderung diverser Artikel (AS 2013 3951 ff.)*
- V über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV) vom 10. Januar 2001 (SR 916.171); *Änderung diverser Artikel (AS 2013 3971 ff. und AS 2011 2699 ff.)*
- V über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung) vom 12. Mai 2010 (SR 916.161); *Änderung diverser Artikel (AS 2012 3451 ff.)*
- V über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV) vom 17. Oktober 2010 (SR 916.20); *Änderung diverser Artikel (AS 2012 6385 ff.); mit dieser Verordnung wurde die V über Pflanzenschutz vom 28. Februar 2001 ersetzt (AS 2010 6167 ff.)*
- V des BLW über Sortenkataloge und Sortenlisten landwirtschaftlich genutzter Pflanzenarten (Sortenverordnung) vom 12. Juni 2013 (AS 2013 1947 ff.); *ersetzt die Sortenkatalog-Verordnung vom 7. Dezember 1998*
- V über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV) vom 26. Oktober 2011 (SR 916.307); *Änderung diverser Artikel (AS 2012 6399 ff. und AS 2013 1737 ff.); mit dieser Verordnung wurde die V über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln vom 26. Mai 1999 ersetzt (AS 2011 5409 ff.)*
- V über die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen (Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen, VPBO) vom 30. Oktober 2002 (SR 919.117.72); *Änderung von Art. 11 Abs. 4 und diverser Anhänge (AS 2011 5481 ff. und AS 2013 1759 ff.)*

b. Bodenrecht, Pacht, Meliorationswesen

- V über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1); *Änderung diverser Artikel (AS 2013 3909 ff. und AS 2011 2385 ff.)*

c. Investitionskredite und Betriebshilfe

- V des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (Betriebshilfeverordnung, IBLV) vom 26. November 2003 (SR 913.211); *Änderung diverser Artikel (AS 2013 3919 ff.)*
- V über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) vom 26. November 2003 (SR 914.11); *Änderung diverser Artikel (AS 2013 3927 ff.)*

d. Forschung, Berufsbildung und Beratung

- V über die landwirtschaftliche Forschung (VLF) vom 23. Mai 2012 (SR 915.7); *ersetzt die V über landwirtschaftliche Forschung vom 27. Oktober 2010 (AS 2012 3431 ff.)*

e. Rindvieh-, Kleinvieh-, Pferdezucht

- V über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV) vom 31. Oktober 2012 (SR 916.310); *Änderung diverser Artikel (AS 2014 2243 ff., AS 2014 1687 ff. und AS 2013 3975 ff.); mit dieser Verordnung wurde die Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007 ersetzt (AS 2012 6407 ff.)*

f. Milch und Milchprodukte

- V über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV) vom 25. Juni 2008 (SR 916.350.2); *Änderung diverser Artikel (AS 2011 497 ff., AS 2011 2411 ff. und AS 2013 3993 ff.); mit dieser Verordnung wurde die V über Zulagen und Beihilfen im Milchbereich vom 7. Dezember 1998 aufgehoben.*
- Milchprüfungsverordnung (MiPV) vom 20. Oktober 2010 (SR 916.351.0); *Änderung diverser Artikel (AS 2014 1691 ff., AS 2013 3048, AS 2013 3877, AS 2012 6857 f.); mit dieser Verordnung wurde die Milchqualitätsverordnung (MQV) vom 23. November 2005 ersetzt (AS 2010 5019 ff.)*

g. Fleisch und Eier

- V über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV) vom 26. November 2003 (SR 916.341); *Änderung diverser Artikel (AS 2013 3977 ff. und AS 2011 5447 ff.)*
- V über die Kennzeichnung von Geflügelfleisch in Bezug auf die Produktionsmethode (Geflügelkennzeichnungsverordnung, GKZV) vom 23. November 2005 (SR 916.342); *Änderung von Art. 5 (AS 2013 4257)*
- V über die Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandsverordnung, HBV) vom 23. Oktober 2013 (SR 916.344); *ersetzt die Höchstbestandsverordnung vom 26. November 2003*
- V über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV) vom 26. November 2003 (SR 916.371); *Aufheben von Art. 8 (AS 2013 4258)*

h. Ackerbau und Rebbau

- V über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG) vom 7. Dezember 1998 (SR 916.121.10); *Änderung diverser Artikel (AS 2013 1945, AS 2011 5397 ff.)*
- V über Massnahmen zur Verwertung von Obst (Obstverordnung) vom 23. Oktober 2013 (SR 916.131.11); *ersetzt die Obst- und Gemüseverordnung vom 7. Dezember 1998*
- V über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007 (SR 916.140); *Änderung diverser Artikel (AS 2013 3965 ff. und AS 2013 1461 f.)*
- V des BLW über die Liste von Rebsorten zur Anerkennung und Produktion von Standardmaterial und das Rebsortenverzeichnis vom 17. Januar 2007 (Rebsortenverordnung) (SR 916.151.7); *Änderung diverser Artikel (AS 2013 1948)*

i. Weitere Sachbereiche

- Tierschutzgesetz (TschG) vom 16. Dezember 2005 (SR 455); *Änderung diverser Artikel (AS 2013 3707, AS 2013 3105 f. und AS 2012 6279 ff.)*
- Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966 (SR 916.40); *Teilrevision (AS 2013 907 ff.)*
- V über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV) vom 18. April 2007 (SR 916.443.10); *Änderung diverser Artikel (AS 2011 2699 ff., AS 2011 5803 ff., AS 2012 2855 ff., AS 2013 949 f. und AS 2013 3050 f. und AS 2014 2258)*
- V des EVD über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-Kontrollverordnung) vom 16. Mai 2007 (SR 916.443.106); *Änderung diverser Artikel (AS 2015 43 f., AS 2012 807 ff.)*
- V über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV) vom 18. April 2007 (SR 916.443.13); *Änderung von Art. 25 Abs. 1 und 2 (AS 2012 2863 ff.)*
- V über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren vom 28. November 2014 (SR 916.443.14)
- V des BVET über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung) vom 12. April 2010 (SR 455.163)

- V über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) vom 13. Januar 2010 (SR 451.37)
- V über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) vom 26. Oktober 2011 (SR 916.404.1); *Änderung diverser Artikel (AS 2012 6859 ff., AS 2013 1753 f., AS 2013 3048 und AS 2013 3999 ff.); mit dieser Verordnung wurde die TDV-Verordnung vom 23. November 2005 ersetzt (AS 2011 5453 ff.)*
- V über die Gebühren für den Tierverkehr (Geb-TVD) vom 16. Juni 2006 (SR 916.404.2); *Änderung diverser Artikel (AS 2011 5475 ff.)*

Hinweis: Die Milch- und Speiseöleinfuhrverordnung (SR 916.355.1) sowie die Kartoffelverordnung (SR 916.113.11) wurden durch Anpassung der Agrareinfuhrverordnung (SR 916.01) aufgehoben (AS 2008 3599 ff.). Bei der Vermehrungsmaterial-Verordnung (SR 916.151), der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161), der Dünger-Verordnung (SR 916.171) und der Futtermittel-Verordnung (SR 916.307) ist eine Änderung erfolgt, welche dem Bund ein rasches Handeln bei Gesundheitsgefährdungssituationen für Mensch, Tier oder Umwelt ermöglichen soll (AS 2011 2399 ff., AS 2011 2401 ff., AS 2011 2403 ff. und AS 2011 2405 ff.).

§ 34 Grundlagenverbesserung und allgemeine Förderung

Rechtsprechung

- BGE 138 II 32 (E. 2.): Der steuerrechtliche Begriff von „land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken“ ist im Einklang mit dem Anwendungs- und Schutzbereich sowie mit den Veräusserungsbeschränkungen des bürgerlichen Bodenrechts zu konkretisieren.

Literatur

Diener L. K., Entwicklung bürgerlichen Bodenrechts unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich, Diss., Zürich 2014; **Monn V.**, Vom Einfluss des BGBB auf den Erbstreit um landwirtschaftliche Grundstücke – Urteil 5A_670/2012 vom 30. Januar 2013, ZBJV 2013, 380 ff.; **Richli P.**, Bemerkungen zum Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Juli 2011, BIAR 1/2012, 75 ff.; **Sekretariat des Schweiz. Bauernverbands** (Hrsg.), Das bürgerliche Bodenrecht, Kommentar, 2. Aufl., Brugg 2011; **Strebel L.**, Das gesetzliche Vorkaufsrecht des Pächters gemäss dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht, Diss., Zürich 2009; **Wolf S. (Hrsg.)**, Landwirtschaftliches Bodenrecht - eine Standortbestimmung aus der Sicht des Praktikers nach 20 Jahren BGBB, Bern 2013.

§ 35 Direktzahlungen

Rechtsprechung

- Urteil des Bundesgerichts 2C_57/2010 vom 3. Mai 2011 (E. 5.): Damit ein landwirtschaftlicher Betrieb Direktzahlungen i.S.v. Art. 70 LwG erhalten kann, muss er grundsätzlich ganzjährig bewirtschaftet werden.

Literatur

Ritter M., Die Handhabung des Widerrufs und der Rückforderung sowie der Verjährung und Verwirkung von Direktzahlungen, BIAR 2/2012, 3 ff.; **Rosselet L.**, Förderung der „Biodiversität“ durch Direktzahlungen, St. Gallen 2013; **Zimmermann A.**, Die Auswirkungen eines weiterentwickelten Direktzahlungssystems, Tänikon 2011.

I. Bedeutung, Zweck und Voraussetzungen

Im Bericht über die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems vom 6. Mai 2009 hat der Bundesrat ein zielorientiertes Konzept vorgeschlagen. Durch eine klare Zielausrichtung sollen Effizienzsteigerungen erreicht und strukturelle Fehlanreize reduziert werden (vgl. BIAR 2010, 23). Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems bis Ende 2011 zu konkretisieren (vgl. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20093973, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat entsprechend ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt (BBl 2011 2943 ff.). Zur Erreichung der verfassungsmässigen Ziele i.S.v. Art. 104 Abs. 1 und Abs. 3 BV hat der Bund in den Vernehmlassungsunterlagen die Instrumente Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits-, Biodiversitäts-, Landschaftsqualitäts- und Produktionssystembeiträge vorgeschlagen. Massnahmen mit unspezifischer Zielausrichtung sollen entsprechend durch zielgerichtete Instrumente ersetzt werden (vgl. BIAR 2011, 89). Ein zielgerichteteres Direktzahlungssystem hat in der Vernehmlassung breite Unterstützung erhalten (vgl. Medienmitteilung BLW vom 16. Dezember 2011 und http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2010/Agrarpolitik_2014_2017_Ergebnisbericht_de.pdf, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Daraufhin wurde im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 eine Teilrevision des LwG durchgeführt (vgl. BBl 2013 2497 ff. und BBl 2012 2075 ff. m.w.H.). Im teilrevidierten Landwirtschaftsgesetz (AS 2013 3463 ff.) ist das Prinzip der Förderung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen mit Direktzahlungen im Zweckartikel (Art. 2 Abs. 1 lit. b LwG) verankert und sind die obgenannten zielgerichteten Direktzahlungsinstrumente in Art. 70 LwG neu festgehalten sowie um die weiteren neuen Instrumente der Ressourceneffizienzbeiträge und Übergangsbeiträge ergänzt. In Art. 70a (neu) und Art. 70b (neu) werden die modifizierten Voraussetzungen für Direktzahlungen näher umschrieben. Das Parlament hat dem weiterentwickelten Direktzahlungssystem ohne Abstriche zugestimmt (<http://www.blw.admin.ch/themen/00005/00044/01178/01594/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). Ein Überblick über die erfolgten Direktzahlungen nach neuem System ist auf der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BWL) verfügbar, vgl. dazu: <http://www.blw.admin.ch/themen/00006/index.html?lang=de> (zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

V. Allgemeine Grundsätze des Landwirtschaftsrechts

Das Tierwohl und die Ernährungssouveränität sind als weitere allgemeine Grundsätze im teilrevidierten Landwirtschaftsgesetz verankert worden (Art. 1 Bst. e und Art. 2 Abs. 4).

§ 36 Produktion und Absatz

II. Neue Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz

2. Allgemeine wirtschaftliche Bestimmungen

b. Kennzeichnung

Durch die Teilrevision des LwG soll das Qualitätsprinzip auf Gesetzesstufe besser verankert werden. Vor allem sind neue Grundlagen für Kennzeichnungsbestimmungen im Bereich der

Nachhaltigkeit und eine Kompetenz des Bundesrats als *ultima ratio* offizielle Zeichen für obligatorisch zu erklären vorgesehen (Art. 14 LwG).

c. Einfuhrmassnahmen

cc. *Die GATT/WTO-konforme Regelung im LwG im Einzelnen*

Im Hinblick auf die anstehenden Verhandlungen mit der EU über ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich sowie den allfälligen Abschluss eines neuen WTO-Abkommens im Agrarbereich im Rahmen der Doha-Verhandlungsrunde hat der Bundesrat vorgeschlagen, eine Bilanzreserve zur Finanzierung von Begleitmassnahmen zu bilden (vgl. BBl 2009 1335 ff.). Deshalb wurde Art. 19a LwG verabschiedet, der eine diesbezügliche Zweckbindung für Einfuhrzölle auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln vorsieht (vgl. AS 2010 5851). Ein erfolgreicher Abschluss der Doha-Verhandlungsrunde ist jedoch mangels genügendem politischen Willen nicht zu erwarten, und die einzelnen Staaten setzen vermehrt auf den bilateralen Weg (Agrarbericht 2011, 185, und Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2012 vom 9. Januar 2013, Ziff. 5.3). Nun wurde erstmals offiziell anerkannt, dass erhebliche Differenzen bestehen und es unwahrscheinlich sei, alle Doha-Dossiers gleichzeitig abzuschliessen (<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/01238/01241/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015). An der WTO-Ministerkonferenz in Bali konnte ein Teil-Abschluss wichtiger Doha-Themen erzielt werden. Im Landwirtschaftsbereich wurden neue Regeln für die Verwaltung von Zollkontingenten vereinbart, welche die Einfuhr innerhalb bestehender Zollkontingente erleichtern und somit auch den Marktzugang von Schweizer Agrarprodukten im Ausland verbessern. Ferner haben sich die WTO-Mitglieder zur Weiterführung ihrer Anstrengungen betreffend einer künftigen Abschaffung der Exportsubventionen und Regeln für ähnlich wirkende Massnahmen verpflichtet. Dies stellt die Schweizer Agrarpolitik nicht grundsätzlich in Frage, bietet aber Impulse für weitere Reformschritte (vgl. Medienmitteilung WBF vom 7. Dezember 2013).

§ 37 Massnahmen zur Eindämmung der Produktion

Literatur

BAKBASEL (Hrsg.), Evaluationsauftrag Milchmarkt. Evaluation und Auswirkung des Käsefreihandels zwischen der Schweiz und der EU, Basel 2012; **Degiorgi P.**, Anforderungen von Artikel 36b LwG an die Milchkaufverträge, BIAR 1/2012, 31 ff.; **Niederberger I.**, Die Aufhebung der Milchkontingentierung, St. Gallen 2014; **Norer R.** (Hrsg.), Milchkontingentierungsrecht zwischen Aufhebung und Transformation, Tagungsband der 1. Luzerner Agrarrechtstage 2008, Schriften zum Recht des ländlichen Raums; **Nüesch K.**, Bedeutung von Milchkaufverträgen und Branchenregelungen für die Milchproduzenten, BIAR 1/2012, 17 ff.; **Simon J.**, Milchmarkt aus der Sicht des Wettbewerbsrechts – insbesondere Mengensteuerungssysteme im nachgelagerten Käsemarkt, BIAR 1/2012, 3 ff.

II. Milchwirtschaft [ersetzt bisherigen Text]

Die Milch spielt eine wichtige Rolle in der schweizerischen Landwirtschaft, denn sie trägt rund einen Drittel zum Wert der landwirtschaftlichen Endproduktion bei. Der Beitrag der Milch zum bäuerlichen Einkommen ist also nach wie vor sehr wichtig, insbesondere weil Milch eines der wenigen kontinuierlich anfallenden Produkte ist und dem Produzenten entsprechend ein regelmässiges Einkommen verschafft. Zudem ist kein anderes Landwirtschaftsprodukt so stark exportorientiert (rund 30 % der Milchmenge werden ausgeführt, vor allem in Form von Käse).

Die Milchwirtschaft wurde bis vor kurzem intensiv geregelt. Wesentliche Etappen waren der Milchbeschluss von 1953 sowie die Milchwirtschaftsbeschlüsse 1959, 1962, 1966 und 1971,

welcher die Gesamtkontingentierung der Milchproduktion brachte. 1977 wurde dann die strengere betriebsbezogene Milchkontingentierung eingeführt. 1988 folgte die letzte Regelungsstufe nach früherem Landwirtschaftsrecht, der Milchwirtschaftsbeschluss 1988. Neben der Milch wurden auch die Käseproduktion sowie die Buttereinfuhr bewirtschaftet. Diese Aufgaben oblagen zwei halbstaatlichen Organisationen, der Schweizerischen Käseunion und der Butyra (siehe dazu vorn § 5 II.2.a.).

Mit dem Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 wurde eine neue Milchmarktordnung eingeführt. Deren primäres *Ziel* bestand darin, auf den in- und ausländischen Märkten eine möglichst grosse Menge Milch und Milchprodukte zu optimalen Preisen abzusetzen. Zu diesem Zweck wurden und werden immer noch auf allen Stufen der Milchwirtschaft wettbewerbsfähige, marktnahe Strukturen gefördert. Zweck und Ziel der neuen Regelung war es, die Preise und damit die erzielbaren Erlöse aus einkommenspolitischen Gründen auf einem möglichst hohen Niveau zu stabilisieren. So wurde die Milchkontingentierung (Art. 30 LwG) weiter geführt (3,2 Mio. t Milch) sowie durch die Möglichkeit der Kontingentsübertragung und -vermietung flexibilisiert (Art. 32 LwG). Im Rahmen der Agrarpolitik 2007 wurde sie jedoch schrittweise bis zum 30. April 2009 aufgehoben (vgl. Art. 36a und b LwG). Das Aufhebungskonzept war verbunden mit der Möglichkeit des freiwilligen vorzeitigen Ausstiegs seitens der Milchproduzentinnen und Milchproduzenten. Voraussetzung war die Schaffung von Organisationen im Sinne von Art. 8 LwG, die ihrerseits gewisse Anforderungen erfüllen mussten (Art. 36a LwG). Mit dieser Ergänzung wurde der Übergang zur rein privaten Steuerung der Milchmenge nach der Aufhebung der Milchkontingentierung abgestuft und gleichzeitig die Branche in die Verantwortung einbezogen (BBl 2002 7241). Auch die staatliche Festlegung eines Produzentenpreises in Form eines Zielpreises wurde mit der Agrarpolitik 2007 aufgehoben und dessen Rechtsgrundlage gestrichen (ehemals Art. 29 LwG; vgl. BBl 2002 4782 ff., 4792 ff.).

Marktstützungsmassnahmen in Form von Zulagen auf verkäster Milch (Art. 38 LwG) dienen der Stützung der Käseproduktion und des Käseabsatzes, namentlich des Käseexportes. Dies ist auch heute noch die attraktivste Verwertungsart. Weitere Stützungsmassnahmen sind Zulagen für Fütterung ohne Silage (Art. 39 LwG), Beihilfen zur Förderung des Inlandabsatzes (Art. 40 LwG) sowie Ausfuhrbeihilfen (Art. 41 LwG). Die Buttereinfuhr wird durch Zollkontingente beschränkt (Art. 42 LwG).

Seit dem 1. Mai 2009 beruht die Milchproduktion gemäss Art. 36b LwG auf Milchkaufverträgen (deren Rechtsnatur strittig ist; vgl. dazu BIAR 2010, 4 ff.). Die Produzentinnen und Produzenten dürfen bis im Jahr 2015 ihre Milch allerdings nur einem Milchverwerter, einer Produzentengemeinschaft oder einer Produzentenorganisation verkaufen (Abs. 1). Sie müssen dazu einen Vertrag von mindestens einem Jahr abschliessen, der zumindest eine Vereinbarung über Milchmenge und Milchpreise enthält (Abs. 2). Dieser Vertragsabschluss kann vom BLW kontrolliert werden (vgl. Art. 14 Abs. 3 MSV). Neu sollen im Rahmen der Agrarpolitik 2014–2017 gewisse Mindestanforderungen an einen nach wie vor von den Branchen auszuhandelnden Standardvertrag gestellt werden; zudem besteht nun auch die Möglichkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung auf Antrag der Branchenorganisationen (Art. 37 LwG neu; vgl. Botschaft Agrarpolitik 2014–2017, BBl 2012 2248 f.).

Entgegen den Erwartungen verschiedener Kreise scheinen die bisherigen Milchkontingente zum grossen Teil als Grundlage für den Abschluss von Milchlieferverträgen gedient zu haben. Dazu geschlagen wurden allfällige Mehrmengen aus der Übergangsphase der Aufhebung der Milchkontingentierung. Anpassungen bei Marktveränderungen bleiben vorbehalten. Die Organisationen haben die Milchmenge allerdings zum grossen Teil in Kategorien aufgeteilt. Eine Teilmenge wird zu einem festen Preis abgenommen, während dem andere (kleinere) Mengenteile zu tieferen Preisen (Börsenmilch) abgenommen werden. Auf diese Weise soll die Ausdehnung der Milcherzeugung seitens der einzelnen Produzenten, welche die Preisstabilität gefährdet, unattraktiv gemacht werden.

Im Nachgang zur Aufhebung der Milchkontingentierung haben sich Produzenten und Verarbeiter mit erheblicher Mühe zur Branchenorganisation (BO) Milch zusammengefunden. Deren Ziel ist ein gemeinsames privatrechtliches Mengenmanagement (Mengenführung), das Preisabstürze durch Überproduktion verhindern soll. Ein weiteres Ziel ist die Festlegung von Richtpreisen für die Produzenten. Die BO Milch strebt schliesslich die Intervention des Bundes an. Dieser soll die Mengenführung allgemeinverbindlich erklären, damit die Bestrebungen zur Preisstabilisierung nicht durch Aussenseiter torpediert werden können.

Schon jetzt zeigt sich, dass die Hoffnungen ungerechtfertigt waren, der Milchmarkt könne dem freien Spiel der Marktkräfte überantwortet werden. Dagegen sprechen vorweg die geringe Preiselastizität und die beschränkte zeitliche Haltbarkeit des Produkts Milch. Der Bundesrat unterstützt die Milchbranche bei der Anwendung von Milchverträgen weiterhin (Medienmitteilung BLW vom 16. Dezember 2011).

Die Weltwirtschaftskrise hat zu einer sinkenden Nachfrage von Agrarprodukten und zu einem Preisdruck auf dem Milchmarkt geführt. Es wurden 2009 zwei befristete Massnahmenpakete zu einer Marktstabilisierung verabschiedet (vgl. Agrarbericht 2010, Ziff. 1.1.2.1 und 2.1.2). 2011 und 2012 ist zwar der Produzentenpreis für Milch leicht gestiegen, ein Preisdruck auf Grund der Liberalisierung des Käsehandels mit der EU und des starken Schweizer Frankens ist jedoch nach wie vor vorhanden (Agrarbericht 2012, 25). Der Bundesrat wurde beauftragt, die gegenseitige sektorielle Marktöffnung mit der EU für sämtliche Milchprodukte zu prüfen (Agrarbericht 2013, 234). Eine entsprechende Analyse des Bundesrats ist in einem Bericht zur „Gegenseitigen sektoriellen Marktöffnung mit der EU für alle Milchprodukte“ vom 14. Mai 2014 erfolgt (abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/34833.pdf>, zuletzt besucht am 30. Januar 2015).

§ 38 Stand, Entwicklung und Zukunft der Landwirtschaftspolitik

Literatur

Behnassi M., Global food insecurity: rethinking agricultural and rural development paradigm and policy, New York/Heidelberg/London 2011; **Breitschmid C.**, Agrarfreihandel Schweiz-EU. Analyse vor dem Hintergrund der Käsemarkt-Liberalisierung, Diss., Basel 2012; **Norer R.**, EU-Agrarrecht aktuell, BIAR 2014, 99 ff.; **Richli P.** (Hrsg.), L'agriculture et les exigences du développement durable, Paris 2013; **ders.** (Hrsg.), Le défi de la diversification des entreprises agricoles, Paris 2011; **Röösli B.**, Freihandelsabkommen Schweiz-China - Auswirkungen auf die Schweizer Landwirtschaft, Basel 2013.